



FREISTAAT BAYERN
Autobahndirektion Südbayern

A 94
München – Pocking (A 3)

Neubau
Dorfen - Heldenstein

km 34+730 - km 50+040

Planänderung nach § 17 d FStrG
Baustraße mit Behelfsbrücke über die
Goldach

mit Ergänzungen zur Entwässerung vom 27.07.2015

vom 10.11.2014

Aktenzeichen: 32-4354.1-3-17



Regierung von Oberbayern



Planänderungsbeschluss

**A 94 München - Pocking (A 3)
Neubau im Abschnitt Dorfen - Heldenstein
Baustraße mit Behelfsbrücke über die Goldach**

München, 27.11.2015

Aktenzeichen: 32-4354.1-3-17-

**Vollzug des FStrG;
A 94 München - Pocking (A 3)
Neubau im Abschnitt Dorfen - Heldenstein
Baustraße mit Behelfsbrücke über die Goldach
Bau-km 36+870 - Bau-km 37+190**

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Planänderungsbeschluss

A Entscheidung

1. Änderung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9 für den Neubau der Autobahn A 94 im Abschnitt zwischen Dorfen und Heldenstein in der zuletzt mit Planänderungsbeschluss vom 26.11.2015, Az. 32-4354.1-3-11, geänderten Fassung wird insoweit geändert, als er mit den unter A.2 und A.3 dieses Beschlusses festgestellten Planunterlagen und Nebenbestimmungen nicht übereinstimmt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Als Bestandteile des geänderten Planes werden folgende Unterlagen festgestellt:

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1 E	Erläuterungsbericht mit Ergänzungen zur Entwässerung vom 27.07.2015 (mit Dunkelblau- und Grüneinträgen)	-
3 E (Bl. 2a)	Auszug aus dem Lageplan mit Ergänzungen zur Entwässerung vom 27.07.2015 (mit Dunkelblau- und Grüneinträgen)	1 : 2.000
4 E (Bl.13a)	Höhenplan mit Ergänzungen zur Entwässerung vom 27.07.2015 (mit Dunkelblau- und Grüneinträgen)	1 : 1.000/100

6 E	Auszug aus dem Bauwerksverzeichnis mit Ergänzungen zur Entwässerung vom 27.07.2015 (mit Dunkelblau- und Grüneinträgen)	-
7 E (Bl.2a)	Auszug aus dem Grunderwerbsplan mit Ergänzungen zur Entwässerung vom 27.07.2015 (mit Dunkelblau- und Grüneinträgen)	1 : 2.000
8 E	Auszug aus dem Grunderwerbsverzeichnis (mit Dunkelblaueträgen)	-
17.1 E (Bl. 9)	Unterlagen FFH-VP für das Gebiet DE 7739-371 „Isental mit Nebenbächen“ mit Ergänzungen zur Entwässerung vom 27.07.2015 (mit Dunkelblau- und Grüneinträgen)	1:5.000

Die mit Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9, für den Neubau der Autobahn A 94 im Abschnitt zwischen Dorfen und Heldenstein festgestellten Planunterlagen vom 31.07.1998 in der Fassung der 3. Tektur vom 28.02.2011 werden insoweit ersetzt, als sie mit den vorbenannten, unter A.2 dieses Beschlusses festgestellten Planunterlagen der Planänderung vom 10.11.2014 nicht übereinstimmen. Im Übrigen bleiben die festgestellten Planunterlagen in der zuletzt geänderten Fassung gültig.

Den Planunterlagen sind nachrichtlich folgende Unterlagen des Ausgangsverfahrens in der Fassung der 3. Tektur vom 28.02.2011 beigefügt:

2 E	Übersichtskarte	1:25.000
3 T	Lageplan	1:2.000
7 T	Lageplan	1:2.000

Die Planunterlagen wurden von der Autobahndirektion Südbayern aufgestellt und tragen das Datum vom 10.11.2014 mit Ergänzungen zur Entwässerung mit Datum vom 27.07.2015. Die Planänderungen sind abgesehen vom Erläuterungsbericht in blauer Farbe dargestellt, die Ergänzungen zur (bauzeitlichen) Entwässerung in grüner Farbe.

3. Nebenbestimmungen

- 3.1 Die festgesetzten Nebenbestimmungen unter A.3 und A.4 des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A94-9, gelten auch hinsichtlich der Planänderung in der Fassung der Planunterlagen vom 10.11.2014.
- 3.2 Die o. g. Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.11.2011 werden um folgende Nebenbestimmungen ergänzt:
- 3.2.1 Naturschutz
- Der Vorhabensträger hat weiterhin sicherzustellen, dass im Rahmen der ökologischen Baubegleitung die vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sachgerecht durchgeführt werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die Baustraße und die Behelfsbrücke wieder vollständig zurückzubauen.
- 3.2.2 Immissionsschutz
- 3.2.2.1 Die Bestimmungen der AVV Baulärm (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm) müssen eingehalten werden.
- 3.2.2.2 Die eingesetzten Baumaschinen müssen (soweit einschlägig) den Anforderungen der Richtlinie 2000/14/EG Stufe II entsprechen.
- 3.2.2.3 Bauarbeiten, die während der Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden müssen, sind auf ein betrieblich unabdingbares Mindestmaß zu beschränken.
- 3.2.2.4 Die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes - einschließlich der begleitenden Regelwerke - sind zu beachten.
- 3.2.2.5 Der Umgang mit belastetem Material aus Rückbau und Aushub ist vorab mit dem Landratsamt Erding abzustimmen.
- 3.2.2.6 Die Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 vom Juni 1999 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und der DIN 4150 Teil 3 vom Februar 1999 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf bauliche Anlagen) sind zu beachten.
- 3.2.2.7 Die baubedingte Staubbelastung ist durch geeignete Minderungsmaßnahmen (z. B. ausreichende Befeuchtung bei staubenden Arbeiten, Befeuchtung/Abdeckung von Kies- und Sandlagerungen, etc.) soweit möglich zu reduzieren. Hierbei ist das Merkblatt zur Staubminderung bei Baustellen zu beachten.
- 3.2.2.8 Es wird empfohlen, emissionsarme Baumaschinen einzusetzen (Stufe III A bei Selbstzündung $19\text{kW} \leq P < 37\text{ kW}$ bzw. III B bei Selbstzündung $37\text{kW} \leq P < 560\text{ kW}$ der Richtlinie 97/68/EG oder Nachrüstung mit einem Partikelminderungssystem (PMS), das die 2. Stufe der UNECE-Regelung Nr. 132 erfüllt; abweichend hiervon

können bis zum 01.01.2017 erfolgte Nachrüstungen von PMS, die nach TRGS 554, VERT, Förderkreis Abgasnachbehandlungstechnologien für Dieselmotoren (FAD) zertifiziert oder nach Anlage XXVII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) genehmigt wurden, weiterhin anerkannt werden); hierauf ist bereits bei der Vergabe zu achten.

3.2.2.9 Es wird empfohlen, Lkws zu verwenden, die mindestens die Emissionsgrenzwerte (Euro-5-Emissionsgrenzwerte) nach Tabelle 1 des Anhangs 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 (zuletzt ergänzt durch die Verordnung (EU) Nr. 459/2012 der Kommission) einhalten.

3.2.3 Gewässer-, Gebiets- und Artenschutz (ohne wasserrechtliche Erlaubnisse)

3.2.3.1 Einleitungsverbot in die Goldach

Einleitungen in die Goldach sind untersagt. Der Baustellenverkehr über die Baustraße und Behelfsbrücke ist einzustellen, wenn geländegleiche Baustraßen oder Entwässerungseinrichtungen überschwemmt werden. Nach Ablauf des Hochwassers sind die Baustraße und die angrenzenden Flächen auf Schäden (Ausspülungen, Anschwemmungen) zu kontrollieren

3.2.3.2 Behelfsbrücke

Die Behelfsbrücke ist mit einer dichten Fahrbahndecke zu versehen, so dass jeglicher Wassereintrag in das zu querende Gewässer ausgeschlossen wird. Für die Behelfsbrücke ist eine Konstruktion zu wählen, die am Ende der Nutzungsdauer ohne Beeinträchtigung der Goldach abgebaut werden kann. Ferner ist jeglichem Stoffeintrag in die Goldach beim Schütten der Widerlager durch geeignete Bauausführung entgegenzuwirken.

3.2.3.3 Durchlässe im Brückenwiderlager

Der Vorhabensträger hat die sieben Durchlässe DN 1000 in den Widerlagern (Rampen) an der Behelfsbrücke an der Einlaufseite mit einer Sohlhöhe von 472,75 m über NN und einem Gefälle von 5 ‰ (Promille) einzubauen.

3.2.3.4 Für den Hochwasserfall sind geeignete Maßnahmen vorzusehen, damit der Abflussquerschnitt freigehalten und ein schadloser Abfluss gewährleistet ist.

3.2.3.5 Die Abflusssituation ist während des gesamten Baustellenbetriebes der A 94 genau zu beobachten. Insbesondere ist der gesamte Abflussquerschnitt einschließlich Freibord während der gesamten Dauer freizuhalten und alle staubdichten Zäune im Hochwasserfall beidseitig zu entfernen.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand/Zweck

Dem Freistaat Bayern wird für die Dauer der Errichtung und des Betriebs der Baustraße mit Behelfsbrücke über die Goldach die beschränkte Erlaubnis für die Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers aus dem Bereich der Baustraße und der Behelfsbrücke über Sickermulden in das Grundwasser erteilt.

Hinweis:

Einleitungen in die Goldach sind ausdrücklich nicht gestattet. Auf Auflage A.3.2.3.1 wird hingewiesen.

4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen zugrunde.

4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

4.3.1 Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen sowie einschlägigen Verwaltungsvorschriften und technischen Regelwerken maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

4.3.2 Die Baufertigstellung ist dem Landratsamt Erding, Untere Wasserrechtsbehörde, umgehend schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen.

4.3.3 Sofern die Bauabnahme der Entwässerungseinrichtungen nach Art. 61 Abs. 1 BayWG nicht gem. Art. 61 Abs. 2 BayWG entfallen kann, ist diese durch einen anerkannten privaten Sachverständigen nach Art. 65 BayWG durchzuführen. Über die Bauabnahme hat der Sachverständige eine Bestätigung auszustellen, mit der die Übereinstimmung der Baumaßnahme mit den Vorgaben der wasserrechtlichen Erlaubnis betätigt wird. Diese Bestätigung ist dem Wasserwirtschaftsamt München sowie dem Landratsamt Erding, Untere Wasserrechtsbehörde, unverzüglich vorzulegen.

4.3.4 Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich dem Landratsamt Erding, Untere Wasserrechtsbehörde, und dem Wasserwirtschaftsamt München anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

5. **Sofortige Vollziehbarkeit**

Dieser Planänderungsbeschluss ist gemäß § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG sofort vollziehbar.

6. **Kostenentscheidung**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Planänderungsbeschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen werden nicht erhoben.

B Sachverhalt

1. Beschreibung der Planänderung

Die gegenständliche Planänderung vom 10.11.2014 nebst Ergänzungen zur Entwässerung vom 27.07.2015 beinhaltet die bauzeitliche Errichtung einer Baustraße (BWV-Nr. 54b) mit Behelfsbrücke (BWV-Nr. 54c) über die Goldach von Bau-km 36+870 bis Bau-km 37+190.

Die Baustraße (BWV-Nr. 54b) beginnt im Westen bei der Zufahrt zur Entwässerungsanlage 2 (BWV-Nr. 61) bei Bau-km 36+870 und verläuft bis ca. Bau-km 37+040 nördlich und parallel zu der geplanten Brücke über das Goldachtal (Goldachtalbrücke) (K 36/1, BWV-Nr. 54) in süd-östliche Richtung, überquert bei ca. Bau-km 37+040 mit einer Behelfsbrücke (BWV-Nr. 54c) die Goldach in Nord-Süd-Richtung und verläuft im Anschluss südlich und parallel der geplanten Goldachtalbrücke (K 36/1, BWV-Nr. 54) bis ca. Bau-km 37+190. Die Goldach ist Bestandteil des FFH-Gebietes "Isental mit Nebenbächen" (DE 7739-371). Die Baustraße quert das FFH-Gebiet auf seiner gesamten Breite von hier rund 60 m. Die geplante Baustraße (BWV-Nr. 54b) liegt zudem im engeren Nahrungsraum der in Schwindkirchen angesiedelten Kolonie der Fledermausart Großes Mausohr; diese ist Bestandteil des FFH-Gebietes "Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland" (DE 7839-371).

Die Baustraße (BWV-Nr. 54b) weist eine Länge von ca. 325 m auf und ist über ihren gesamten Verlauf 6 m breit. Im Zuge des Verlaufes der Baustraße (BWV-Nr. 54b) wird die Goldach mit einer Behelfsbrücke (BWV-Nr. 54c) mit einer lichten Weite von 18 m, einer Breite von 6 m und einer lichten Höhe von 0,3 m über dem ermittelten Wasserspiegel eines hundertjährigen Hochwassers von 453,5 m ü. NN überquert. Die Widerlager der Behelfsbrücke werden in Spundwandbauweise erstellt. Diese können durch Ziehen wieder vollständig zurückgebaut werden.

Die Baustraße (BWV-Nr. 54b) mit Behelfsbrücke (BWV-Nr. 54c) über die Goldach ist im Bereich eines vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes der Goldach vorgesehen, das im gegenständlichen Bereich eine Breite von ca. 250 m aufweist. Es erstreckt sich vom Beginn der Baustraße im Westen bis ca. zur Mitte der Baustraße östlich der Behelfsbrücke in etwa von Bau-km 36+850 bis Bau-km 37+100. In Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt München wird die Baustraße westlich und östlich der Behelfsbrücke zur Vermeidung eines Aufstaus im Hochwasserfall geländegleich hergestellt und im Bereich der Widerlagerdämme der Behelfsbrücke über die Goldach werden sieben Durchlässe DN 1000 angeordnet.

Die Baustraße (BWV-Nr. 54b) und die Behelfsbrücke (BWV-Nr. 54c) über die Goldach werden nach Fertigstellung der Baumaßnahme wieder zurückgebaut.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9, ist der Neubau der Autobahn A 94 im Abschnitt zwischen Dorfen und Heldenstein in der Fassung der 3. Tektur vom 28.02.2011 festgestellt.

Zu diesem Planfeststellungsbeschluss ergingen zwischenzeitlich folgende ergänzende bzw. abändernde Entscheidungen durch die Regierung von Oberbayern:

- Planänderungsbeschluss vom 12.11.2014, Az. 32-4354.1-3-12
- Planänderungsbeschluss vom 13.11.2014, Az. 32-4354.1-3-8
- Planänderungsbeschluss vom 24.11.2014, Az. 32-4354.1-3-7
- Planänderungsbeschluss vom 25.02.2015, Az. 32-4354.1-3-13
- Planänderungsbeschluss vom 28.07.2015, Az. 32-4354.1-3-6
- Planänderungsbeschluss vom 06.08.2015, Az. 32-4354.1-3-16
- Planänderungsbeschluss vom 07.08.2015, Az. 32-4354.1-3-18
- Planänderungsbeschluss vom 12.08.2015, Az. 32-4354.1-3-20
- Planänderungsbeschluss vom 26.11.2015, Az. 32-4354.1-3-11

Mit Schreiben vom 03.02.2015 beantragte die Autobahndirektion Südbayern eine Planänderung für die Errichtung einer Baustraße mit Behelfsbrücke über die Goldach. Hintergrund der beantragten Planänderung ist der erforderliche Massentransport von den Einschnittsbereichen der A 94 westlich der Goldach zu den geplanten Dammlagen der A 94 östlich der Goldach. Zur Beschreibung des Gegenstands dieses Änderungsverfahrens verweisen wir auf die Ausführungen im Antrag vom 03.02.2015 mit weiterer Erläuterung in den Planunterlagen vom 17.11.2014 (Unterlagen 1 E und 6 E).

Die Planunterlagen lagen nach ortsüblicher Bekanntmachung bei der Stadt Dorfen in der Zeit vom 03.03.2015 bis 07.04.2015 zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zum 20.04.2015 bei der Stadt Dorfen oder bei der Regierung von Oberbayern schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind. Es wurde darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Bauvorhaben:

- Stadt Dorfen
- Landratsamt Erding
- Wasserwirtschaftsamt München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bezirk Oberbayern, Fachberatung für Fischerei

sowie den Sachgebieten 31.1 (Straßen- und Brückenbau), 50 (Technischer Umweltschutz) und 51 (Höhere Naturschutzbehörde) der Regierung von Oberbayern.

Den anerkannten Umweltvereinigungen wurde über die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung der Planunterlagen ebenfalls Gelegenheit gegeben, zu dem Bauvorhaben Stellung zu nehmen.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen sowie zu weiteren Anforderungen der Planfeststellungsbehörde äußerte sich der Vorhabensträger mit Schreiben vom 16.03.2015 sowie vom 10.08.2015, mit dem auch unter dem Datum des 27.07.2015 gefertigte Ergänzungen zu den Entwässerungseinrichtungen der Baustraße und Behelfsbrücke vorgelegt wurden, die zuvor mit dem Wasserwirtschaftsamt München abgestimmt worden waren.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach § 17d FStrG i. V. m. Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG bedarf die Änderung eines festgestellten Planes vor Fertigstellung eines Bauvorhabens im Regelfall der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens nach Maßgabe der §§ 17a FStrG ff. i. V. m. Art. 73 ff. BayVwVfG. Gemäß Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG kann die Planfeststellungsbehörde jedoch ausnahmsweise bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung vor Fertigstellung des Vorhabens von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange Anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben und es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für das nach dem Gesetz über die

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung liegt dann vor, wenn die Änderung der Pläne im Verhältnis zur vorangegangenen, mit einem Planfeststellungsbeschluss abgeschlossenen Gesamtplanung nicht erheblich ist, also Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben.

Bei der beantragten Planänderung handelt es sich um eine solche von unwesentlicher Bedeutung, da die Identität des planfestgestellten Vorhabens durch die Planergänzung nicht angetastet wird. Die mit der ursprünglichen Planung verfolgte Zielsetzung des Neubaus der A 94 im Abschnitt Dorfen - Heldenstein bleibt unberührt und wird mit der hier gegenständlichen Planänderung weiter verfolgt. Der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9, nach Struktur und Inhalt werden durch die Planänderungen in keiner Weise berührt, so dass hier eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung vorliegt. Das Gefüge der ursprünglichen Planung bleibt auch nach der Änderung in seinen Grundzügen unberührt und wahrt seine Identität und Zielsetzung. Zusätzliche Belastungen von einigem Gewicht für die Umgebung oder hinsichtlich einzelner öffentlicher oder privater Belange sind durch die nur vorübergehenden Maßnahmen im Bauzustand, die sich nicht auf den Endzustand des Bauvorhabens auswirken, ebenfalls nicht zu erwarten, so dass die bereits getroffene Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unangetastet bleibt. Es werden damit nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen festgestellten Planung geändert. Aufgrund der Planänderung ergeben sich keine Auswirkungen auf Lage und Höhe der planfestgestellten Trasse der A 94 im Neubauabschnitt Dorfen - Heldenstein. Die Änderungen beziehen sich nur auf vorübergehende bauzeitliche Maßnahmen in einem geringfügigen Umfang.

Es geht um die Änderung des planfestgestellten Vorhabens zum Neubau der Bundesautobahn A 94 im Abschnitt Dorfen - Heldenstein, das selbst UVP-pflichtig gem. § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG ist (Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9). Eine in § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG vorgesehene Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Sätze 1 und 3 UVPG hat ergeben, dass bei der verfahrensgegenständlichen Änderung eine UVP-Pflicht nicht besteht. Nach unserer Einschätzung sind unter Würdigung der abgegebenen Stellungnahmen bei überschlüssiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG genannten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Als Grundlage dieser

Beurteilung dienen die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen (1 E), auf die wir hiermit verweisen. Die entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind dort umfassend dargestellt und in der Abwägungsentscheidung berücksichtigt.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wird mit der öffentlichen Auslegung dieses Planfeststellungsbeschlusses der Öffentlichkeit gemäß § 3a Satz 2 UVPG zugänglich gemacht.

Obwohl es sich bei der Planänderung um eine solche von unwesentlicher Bedeutung im Sinne von Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG handelt, haben wir ein förmliches Anhörungsverfahren nach Art. 76 Abs. 1 i. V. m. 72 ff. BayVwVfG durchgeführt.

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde gem. § 17d FStrG, Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG verzichtet, da ein Erörterungstermin aufgrund der zustimmenden Stellungnahmen nicht erforderlich war.

2. Materiell-rechtliche Würdigung der Planänderung

2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die Planänderung vom 10.11.2014 ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 Erforderlichkeit der Planänderung

Die Planänderung vom 10.11.2014 ist aus folgenden Erwägungen heraus erforderlich:

Die bauzeitliche Errichtung der Baustraße mit Behelfsbrücke über die Goldach dient wie die zahlreichen Parallelverfahren der Ergänzung der Ausgangsplanung, die die mit den erheblichen Massetransporten einhergehenden Probleme nicht optimal gelöst hatte. Im Kern bedeutet das, dass die Massentransporte über das nachgeordnete Wegenetz weder in einem vernünftigen zeitlichen Rahmen noch in einer den Anwohnern der Ortschaften Schwindkirchen, Unterstollnkirchen und Mitterschiltern zumutbaren Weise durchzuführen wären. Die Maßnahme dient insoweit der Nachbesserung der Planung und hilft maßgeblich, unnötigen Aufwand für Massentransporte zu treiben und vermindert auch die Belastung der Anwohner durch Lärm, Staub und Schmutz während der Bauphase in sehr deutlichem Umfang.

Letztendlich dient die Planänderung damit der leichteren Realisierung der Errichtung der A 94 samt der zugehörigen Brücke über die Goldach selbst.

Der Massentransport von den Einschnittsbereichen der A 94 westlich der Goldach zu den geplanten Dammlagen der A 94 östlich der Goldach ist im Rahmen der planfestgestellten Lösung über die geplante Goldachtalbrücke vorgesehen. Dieser Massentransport über die Goldachtalbrücke könnte jedoch erst dann erfolgen, wenn mindestens ein Überbau dieser Großbrücke fertiggestellt ist. Bis zu diesem Zeitpunkt könnte kein Massentransport erfolgen bzw. müsste der Massentransport über das nachgeordnete Wegenetz durchgeführt werden. Dies würde den Bauablauf für die gesamte A 94 wesentlich erschweren, da das Goldachtal bautechnisch eine Barriere im Zuge der Herstellung der A 94 darstellt.

Würden die Massentransporte über die Goldachtalbrücke geführt, so wäre bei Berücksichtigung einer Bauzeit der Goldachtalbrücke von rund 1,5 Jahren und einem Baubeginn Mitte 2016 mit einem Massentransport über die Goldachtalbrücke frühestens ab Anfang 2018 zu rechnen. Damit aber würde sich die für den Neubau der A 94 von Pastetten bis Heldenstein im Rahmen des vorgesehenen ÖPP-Modells vorgesehene Bauzeit von drei bis vier Jahren beträchtlich verzögern.

Dem gegenüber ist für die Errichtung der Baustraße mit Behelfsbrücke über die Goldach eine Bauzeit von ca. drei Wochen anzusetzen, so dass frühzeitig nach Baubeginn der Gesamtmaßnahme mit den Massentransporten begonnen werden kann. Die vorgesehene Planänderung bringt damit eine beträchtliche Bauzeitersparnis sowie eine nennenswerte Kosteneinsparung bei dem Projekt. Durch die besondere Vertragskonstellation mit dem späteren Auftragnehmer des ÖPP-Projektes werden keine Einzelgewerke mit vorauslaufendem Brückenbau vergeben. Vielmehr werden der Strecken- und Brückenbau an einen Auftragnehmer vergeben, der diese beiden Gewerke zeitgleich abwickeln wird.

Um die zeitgleiche Durchführung des Strecken- und Brückenbaus ohne einen Massentransport über das nachgeordnete Wegenetz mit den damit verbundenen unzumutbaren Beeinträchtigungen der Bewohner der anliegenden Ortschaften zu ermöglichen, ist die Errichtung der Baustraße mit Behelfsbrücke über die Goldach erforderlich. Neben dem Massentransport ist die Errichtung der Baustraße mit Behelfsbrücke über die Goldach zudem im Zuge der Erstellung der Goldachtalbrücke selbst sinnvoll, da die damit verbundenen Material- und Baumaschinentransporte so nicht das untergeordnete Wegenetz und die anliegenden Ortschaften belasten. Eine unzumutbare Beeinträchtigung der Anwohner durch Lärm und Schmutz kann auf diese Weise weitgehend vermieden werden.

Im Übrigen ergibt sich durch die Änderung der Sachlage hinsichtlich der durch das Bauvorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange keine andere für das Abwägungsergebnis relevante fachplanerische Bewertung als im Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9, bereits dargestellt. Die im Planfeststellungsbeschluss getroffene Entscheidung zugunsten des Vorhabens in Abwägung hinsichtlich aller zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange hat unverändert Bestand.

2.3 Öffentliche Belange

Rechtsvorschriften oder vorgehende Belange stehen der Änderung nicht entgegen. Die vorliegenden Planänderungen sind mit den berührten Belangen des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft und sonstigen öffentlichen Belangen abgestimmt.

2.3.1 Naturschutz- und Landschaftspflege

2.3.1.1 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

2.3.1.1.1 Gebietsschutz

Zwar sind unmittelbar im gegenständlichen Teilabschnitt Natura 2000 Gebiete zu verzeichnen. Durch die Behelfsbrücke und Baustraße treten aber keine erheblichen Beeinträchtigung der FFH-Gebiete „Isental mit Nebenbächen“ (DE 7739-371) sowie "Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland" (DE 7839-371) in ihren Erhaltungszielen und für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ein, so dass es mit den Ergebnissen der FFH-Verträglichkeitsprüfung sein Bewenden hat. Dies ergibt sich aus Folgendem:

FFH-Gebiet "Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland" (DE 7839-371)

Der gegenständliche Teilabschnitt der Autobahn durchschneidet den Aktionsraum von Individuen der Fledermausart Großes Mausohr (*Myotis myotis*), die in der Wochenstube in Schwindkirchen (Kirche) leben. Diese Wochenstube ist ein Teil des FFH-Gebietes "Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland" (DE 7839-371). Die Autobahn quert dabei den südlich bzw. südwestlich des Wochenstubenquartiers gelegenen Teil des engeren Nahrungsraumes und damit einen von den Mausohren aus der Wochenstube saisonal bevorzugten Flugkorridor nach Süden bzw. Südwesten (Goldachtal). Zum Schutz der Fledermäuse vor Kollisionen mit Fahrzeugen auf der geplanten Autobahn sind in den Planfeststellungsunterlagen zur

3. Tektur vom 28.02.2011 (Unterlage 17.3.1T) umfangreiche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen innerhalb dieses saisonal bevorzugten Flugkorridors nach Süden und Südwesten vorgesehen. Hierzu gehören auch die im Goldachtal vorgesehenen Maßnahmen M 1 (Überbrückung der Goldach mit einer weitgespannten, hohen Brücke, Bauwerk K 36/1 mit Stützweite von 420 m und lichter Höhe von maximal 17,0 m), M 4/S3 (Schutz der Flugrouten von Mausohren im Nahbereich der Mausohr-Vorkommen in Schwindkirchen durch Verzicht auf Bauarbeiten in den Dämmerungs- und Nachtzeiten in der Zeit vom 1. Mai bis 31. August), M 9 (Anlage von Leitlinien zu den Querungshilfen) und M 13/A 10(E)/S (Aufwertung und Neuanlage von Nahrungshabitaten im Goldachtal).

Alle in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können auch mit der gegenständlichen Planänderung zur Anlage einer Baustraße mit Behelfsbrücke über die Goldach entsprechend den planfestgestellten fachlichen Vorgaben umgesetzt werden. Die bauzeitlich zusätzlich vorgesehenen staubdichten Schutzzäune (Höhe von 2,5 m über Gradienten der Baustraße bzw. über Gelände) im Bereich der Goldachtalbrücke (K 36/1) stellen für die Mausohren kein Hindernis dar. Aufgrund der lichten Höhe von bis zu 17 m verbleibt genügend Raum für die Fledermäuse, die Goldachtalbrücke auch schon während der Bauzeit zu unterfliegen.

Die gegenständliche Planänderung hat daher keine nachteiligen Änderungen der projektspezifischen Wirkungen und damit der Beurteilung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 für das FFH-Gebiet "Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland" (DE 7839-371) zur Folge.

FFH-Gebietes "Isental mit Nebenbächen" (DE 7739-371)

In den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 waren im planfestgestellten Baufeld für die Goldachtalbrücke keine Baustraße und keine zusätzliche Querung der Goldach vorgesehen. Diese waren daher auch nicht Bestandteil der Beurteilungen in den verschiedenen naturschutzfachlichen Unterlagen (Landschaftspflegerischer Begleitplan sowie Unterlagen zum speziellen Artenschutz und zur FFH-Verträglichkeit, Unterlagen 12.1T bis 12.6T, 17.1T und 17.3.1T). Die zusätzlichen Beeinträchtigungen, die mit den im Goldachtal nun ergänzend vorgesehenen Baumaßnahmen (Errichtung einer bauzeitlichen Baustraße mit Behelfsbrücke über die Goldach) verbunden sind, werden aufbauend auf den genannten planfestgestellten Unterlagen nachfolgend beurteilt.

Da die Baustraße mit Behelfsbrücke über die Goldach das FFH-Gebiet "Isental mit Nebenbächen" (DE 7739-371) auf einer Länge von rd. 60 m quert, kommt der Erhaltung der FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie große Bedeutung zu, insbesondere dem prioritären FFH-Lebensraumtyp Auwald (LRT *91E0). Die diesbezüglich relevanten Bestandsinformationen sind in der Unterlage 17.1E, Blatt 9 dargestellt.

Damit ein Flächenverlust des prioritären FFH-Lebensraumtyps Auwald (*91E0) ausgeschlossen werden kann, wurde die Behelfsbrücke über die Goldach so situiert, dass sie im Brückenfeld der Goldachtalbrücke (K 36/1, bereits planfestgestelltes Baufeld) zu liegen kommt und die Goldach mit seinen Ufern vollständig überspannt. Mit der vorgesehenen lichten Weite von ca. 18 m und der geplanten Ausrichtung der Behelfsbrücke ist dies möglich, da der Auwaldsaum in diesem Bereich sehr schmal ist. Weiter nördlich wird der Auwaldbestand breiter. Weiter westlich befindet sich der Zusammenfluss von Goldach und Bleichbach.

Eine mögliche erhebliche Barrierewirkung der Behelfsbrücke ist nicht zu erwarten. Die entsprechenden charakteristischen Tierarten können die Brücke unterqueren oder überfliegen. Ein Kollisionsrisiko mit den Baufahrzeugen ist aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeit nicht relevant.

Als Unterbau bzw. Gründung für die Behelfsbrücke sind Widerlager in Spundwandbauweise vorgesehen. Bei der Spundwandlösung beschränkt sich die vorübergehende Flächeninanspruchnahme auf jeweils zwei schmale Streifen im Bereich der Auflagerflächen der Brücken. Die Spundwände einschließlich des Kopfes (seitlich angebrachte Stahlträger) können beim Abbau der Behelfsbrücke wieder vollständig abgebaut werden. Dies stellt eine wesentliche Minimierung dar, da bei einer Flachgründung jeweils eine Baugrube mit wesentlich größeren Dimensionierungen notwendig wäre.

Aufgrund der zuvor genannten Rahmenbedingungen und Abmessungen ist die mögliche Lage einer Behelfsbrücke zur Querung der Goldach festgelegt, wobei sich keine Möglichkeiten für andere Lösungen mit geringeren Eingriffen ergeben. Die an die Behelfsbrücke anschließende Baustraße verläuft mit Ausnahme der oben genannten Bereiche (ca. 140 m² landwirtschaftlich genutzte Flächen) im bereits planfestgestellten Baufeld.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bzw. um die Eingriffe in den Naturhaushalt bzw. Beeinträchtigungen im Sinne der FFH-Verträglichkeit bzw. des speziellen Artenschutzes möglichst gering halten zu können, sind folgende Schutzmaßnahmen vorgesehen:

- Errichtung der Baustraße mit Behelfsbrücke überwiegend im bereits planfestgestellten Baufeld für die Goldachtalbrücke zur Vermeidung einer zusätzlichen Inanspruchnahme von naturschutzfachlich wertvollen Lebensräumen.
- Errichtung der Behelfsbrücke mit einer lichten Weite von 18 m mit Überbrückung der Goldach und der Ufer zur Vermeidung einer direkten Überbauung der Uferbereiche (Auwald) sowie der Rodung von Ufergehölzen. Die vorhandenen Gehölze werden - wie bereits in den planfestgestellten Unterlagen vorgesehen - zurückgeschnitten bzw. "auf Stock gesetzt".
- Gründung der Fundamente der Behelfsbrücke mit Spundwänden mit seitlich angebrachten Stahlträgern (ohne Betonkopf) zur Flächeneinsparung und zum vollständigen Rückbau der baulichen Anlagen nach Abschluss der Bauarbeiten.
- Einbau von Vliesschichten unter der Baustraße zur Druckverteilung und zur besseren Entfernbarkeit der Materialien beim Rückbau.
- Staabdichte Verkleidung der Seitenwände der Behelfsbrücke (beidseitig) und Errichtung von staubdichten Schutzzäunen zum FFH-Gebiet hin nach außen und im Bereich der Brückenpfeiler der Goldachtalbrücke jeweils zum Auwald hin (Höhe: 2,5 m über der Fahrbahn der Baustraße bzw. über Gelände) zur Minimierung von Staub- und sonstigen Stoffeinträgen.
- Verzicht auf Tausalzstreuung, falls ein Winterdienst notwendig werden sollte.
- Versickerung des auf der Baustraße anfallenden Niederschlagswassers in den südlich angrenzenden Mulden als Maßnahme zur Minimierung des Eintragsrisikos von Fremdstoffen aus dem Baustellenbetrieb in die Goldach.
- Sicherstellung einer geringen Fahrgeschwindigkeit der Fahrzeuge im Bereich der Behelfsbrücke einschließlich Zufahrtsrampen zur Vermeidung von Unfällen und von Kollisionen mit Tieren.
- Baufeldfreimachung im Bereich der Baustraße und der Brückenwiderlager bzw. Fällung der Gehölze im Brückenfeld der Behelfsbrücke außerhalb der Brutzeit von Vögeln im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar.

Unter Berücksichtigung der vorbenannten Maßnahmen wurde geprüft, ob sich auch in Anbetracht der Planänderung am Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung festhalten lässt.

Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Auswirkungen auf folgende Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie, die im Wirkraum der Baustraße mit Behelfsbrücke über die Goldach vorhanden sind bzw. unter Berücksichtigung von Wiederherstellungserfordernissen potenziell vorhanden sein könnten (Bachmuschel), relevant. Die Auswahl erfolgte entsprechend der Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung der Planfeststellungsunterlagen, 3. Tektur vom 28.02.2011 (Unterlage 17.1T):

Lebensraumtypen des Anhangs I innerhalb der Wirkräume:

- *91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (prioritärer Lebensraumtyp), Vorkommen im Querungsbereich der Goldachtalbrücke
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachions*

Arten des Anhangs II innerhalb der Wirkräume:

- Groppe, Vorkommen im Bereich der Querungsstelle
- Bachmuschel, keine aktuellen Nachweise im FFH-Gebiet im Wirkungsbereich der A 94 im Streckenabschnitt Dorfen – Heldenstein

Die Baustraße mit Behelfsbrücke über die Goldach wird nur während der Bauzeit der A 94 errichtet und danach wieder rückgebaut. Durch die bauzeitliche Baustraße können daher ausschließlich baubedingte Wirkungen, aber keine dauerhaften anlagebedingten oder betriebsbedingten Wirkungen eintreten. Es waren daher nur Aussagen zu den möglichen baubedingten Wirkungen zu treffen. Die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen durch den Neubau der A 94 wurden in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 behandelt.

Die nähere Untersuchung, auf die verwiesen wird (S. 22 ff. des Erläuterungsberichts), ergibt hinsichtlich der Beeinträchtigung des prioritären Lebensraumes 91E0 (Auwald), dass durch das Hinzutreten der Brücke keine zusätzliche Beeinträchtigung auftritt, es also weiterhin nur geringe Beeinträchtigungen gibt; insbesondere weil sie im planfestgestellten Umgriff zu liegen kommt und die neue Baustraße außerhalb der Auwaldbestände verläuft. Zudem wird der Eintrag von Fremdstoffen durch den Baustellenbetrieb durch die staubdichte Verkleidung der Brücke ebenfalls nicht gesteigert.

Hinsichtlich des Lebensraumtyps 3260, der im Wirkraum des Projekts nicht vorkommt, kann auch in größerer abstromiger Entfernung ein Eintrag von Fremdstoffen v. a. infolge der Brücken- und Baustraßenentwässerung über

Sickermulden nicht vermehrt vorkommen, so dass auch hier die Beeinträchtigung insgesamt gering ist.

Für die hier vorkommende Groppe ist auf Grund der Vermeidung von Stoffeinträgen analog eine geringe Beeinträchtigung festzustellen.

Die Bachmuschel, aktuell nicht vorkommend, bedarf wegen ihres schlechten Erhaltungszustandes der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes; insoweit und für den Fall der Wiederbesiedelung führt die gegenständliche Maßnahme zu keinen Beeinträchtigungen, auch weil hier kein Tausalzeinsatz erfolgt.

Die Beurteilung des Grades der Beeinträchtigungen der relevanten Lebensraumtypen Auenwald (prioritärer LRT *91E0), Flüsse mit Vorkommen flutender Vegetation (LRT 3260) sowie der Groppe und der Bachmuschel durch den Neubau der A 94 entsprechend der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 ändert sich auch bei Einbeziehung der ergänzend geplanten bauzeitlichen Baustraße im Goldachtal mit Behelfsbrücke über die Goldach nicht.

Somit ist auch die Gesamtbeurteilung der FFH-Verträglichkeit des Projektes unverändert: „Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen werden die Beeinträchtigungen daher für die Erhaltungsziele des gemeldeten FFH-Gebiets als nicht erheblich beurteilt. Die zur Erreichung der Erhaltungsziele für das Gebiet erforderlichen Wiederherstellungsmaßnahmen werden nicht behindert oder unmöglich gemacht.“

Weitere Schutzgebiete und geschützte Flächen nach den Naturschutzgesetzen

Schutzgebiete nach §§ 23 – 29 BNatSchG sind im gegenständlichen Teilabschnitt nicht vorhanden.

2.3.1.1.2 Spezieller Artenschutz

Nach den umfangreichen Untersuchungen des Ausgangsverfahrens sind hier nur mögliche, zusätzliche Auswirkungen durch die bauzeitliche Behelfsbrücke und die Baustraße in Bezug auf den speziellen Artenschutz zu beurteilen. Dabei ergeben sich folgende Ergebnisse:

- keine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Tötung geschützter Arten bei einer Baufeldfreimachung im Bereich der Baustraße und der Brückenwiderlager bzw. bei einer Fällung der Bäume im Brückenfeld der Behelfsbrücke wegen Ausführung im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar (außerhalb der Brutzeit von Vögeln),

- keine nachhaltige (populationsrelevante) Störung von Arten (z. B. bei Ausbreitungswanderungen, Transferflügen) durch Baulärm,
- keine Tötungstatbestände bei geschützten Arten durch Baustellenverkehr („road kills“) wegen geringer Fahrgeschwindigkeit der Baufahrzeuge.

In den naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Abschnitt Dorfen – Heldenstein (Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011, saP, Unterlage 12.6T) wurden im Übrigen baubedingte Beeinträchtigungen im Bereich der Goldachtalbrücke berücksichtigt. Mit dem zusätzlichen Bau der Baustraße mit Behelfsbrücke über die Goldach ergeben sich aufgrund der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen keine darüber hinausgehenden artenschutzrechtlichen Problemstellungen. Das Artenschutzrecht steht der Planänderung nicht entgegen.

2.3.1.2 Berücksichtigung von Natur und Landschaft als öffentlicher Belang

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Bei der Planfeststellung nach § 17 FStrG ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet, der Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw., die Konflikte, die durch das Vorhaben verursacht werden, die vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen und die durch das Vorhaben bedingten unvermeidbaren Beeinträchtigungen für die Belange von Natur und Landschaft sind in der Unterlage 1 E beschrieben. Hierauf wird verwiesen.

Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die vorliegend verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen für die Belange von Natur und Landschaft, welche sich durch eine andere Gestaltung des

Vorhabens nicht mit zumutbarem Aufwand weiter verringern lassen, wiegen nicht so schwer, als dass sie der vorliegenden Planung entgegenstünden.

2.3.1.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

2.3.1.3.1 Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18.3.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.2.2010 geltenden Rechtslage).

2.3.1.3.2 Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit von Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach dem BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot.

Wesentliche Relevanz für die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen der Umwelt kommt hier der Wahl der Trasse für die Baustraße zu. Da die Baustraße mit Behelfsbrücke über die Goldach das FFH-Gebiet "Isental mit Nebenbächen" (DE 7739-371) auf einer Länge von rd. 60 m quert, kommt der Erhaltung der FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie große Bedeutung zu, insbesondere dem prioritären FFH-Lebensraumtyp Auwald (LRT *91E0). Die diesbezüglich relevanten Bestandsinformationen sind in der Unterlage 17.1 E, Blatt 9, dargestellt.

Damit ein Flächenverlust des prioritären FFH-Lebensraumtyps Auwald (*91E0) ausgeschlossen werden kann, wurde die Behelfsbrücke über die Goldach so platziert, dass sie im Brückenfeld der Goldachtalbrücke (K 36/1, bereits planfestgestelltes Baufeld) zu liegen kommt und die Goldach mit seinen Ufern vollständig überspannt. Mit der vorgesehenen lichten Weite von ca. 18 m und der geplanten Ausrichtung der Behelfsbrücke ist dies möglich, da der Auwaldsaum in diesem Bereich sehr schmal ist. Weiter nördlich wird der Auwaldbestand breiter. Weiter westlich befindet sich der Zusammenfluss von Goldach und Bleichbach.

Eine mögliche erhebliche Barrierewirkung der Behelfsbrücke ist nicht zu erwarten. Die entsprechenden charakteristischen Tierarten können die Brücke unterqueren oder überfliegen. Ein Kollisionsrisiko mit den Baufahrzeugen ist aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeit nicht relevant.

Als Unterbau/Gründung für die Behelfsbrücke sind Widerlager in Spundwandbauweise vorgesehen. Bei der Spundwandlösung beschränkt sich die vorübergehende Flächeninanspruchnahme auf jeweils zwei schmale Streifen im Bereich der Auflagerflächen der Brücken. Die Spundwände einschließlich des Kopfes (seitlich angebrachte Stahlträger) können beim Abbau der Behelfsbrücke wieder vollständig abgebaut werden. Dies stellt eine wesentliche Minimierung dar, da bei einer Flachgründung jeweils eine Baugrube mit wesentlich größeren Dimensionierungen notwendig wäre.

Aufgrund der zuvor genannten Rahmenbedingungen und Abmessungen ist die mögliche Lage einer Behelfsbrücke zur Querung der Goldach festgelegt, wobei sich keine Möglichkeiten für andere Lösungen mit geringeren Eingriffen ergeben. Die an die Behelfsbrücke anschließende Baustraße verläuft mit Ausnahme der oben genannten Bereiche (ca. 140 m² intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen) im bereits planfestgestellten Baufeld.

2.3.1.3.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Die Pflicht zu möglichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565, und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung) statt.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Für die Ermittlung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist wegen des Zeitpunktes der Antragstellung die Bayer. Kompensationsverordnung – BayKompV - vom 07.08.2013 anzuwenden; eine Wahlmöglichkeit des Vorhabensträgers nach § 23 BayKompV besteht nicht.

Vorliegend wird die Baustraße zum überwiegenden Teil auf Flächen angelegt, die bereits in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 als Arbeitstreifen bzw. als dauerhafter Grunderwerb für den Bau der A 94 vorgesehen waren. Durch die bauzeitliche Behelfsbrücke werden die Goldach und die beidseitigen, hier nur sehr schmalen Auwaldstreifen komplett überbrückt. Es erfolgt

kein unmittelbarer Eingriff in diesen Biotopbestand. Der für die Erstellung der Behelfsbrücke notwendige Rückschnitt von einzelnen Auwaldgehölzen und die Veränderung der Standortbedingungen unter der Goldachtalbrücke sind bereits durch die planfestgestellten Unterlagen mit abgedeckt. Daher ergibt sich für die Behelfsbrücke kein zusätzlicher Kompensationsbedarf.

Für die geplante Baustraße wird beidseits der Goldachquerung jeweils ein zusätzlicher bis zu 2 m breiter Baufeldstreifen außerhalb des planfestgestellten Baufeldes notwendig: Dies betrifft nördlich der Autobahnbrücke eine Länge von etwa 30 m sowie südlich der Autobahnbrücke eine Länge von knapp 45 m. Dadurch werden im Norden eine intensiv genutzte Wiese auf einer Fläche von ca. 40 m² sowie im Süden eine kurzrasige Pferdekoppel und eine Ackerfläche auf einer Fläche von ca. 100 m² zusätzlich vorübergehend in Anspruch genommen. Damit ergeben sich sehr kleinflächig (ca. 140 m²) zusätzliche vorübergehende Beeinträchtigungen durch die bauzeitliche Überbauung von landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen.

Die aus den Planfeststellungsunterlagen vorhandenen Bestandserhebungen wurden für den Bereich der gegenständlichen Planänderung im August 2014 überprüft. Der Bestand wurde dabei den Biotop- und Nutzungstypen (BNT) entsprechend der Biotopwertliste zur BayKompV zugewiesen, um das Biotopwertverfahren der Bayerischen Kompensationsverordnung anwenden zu können. Von der zusätzlichen, nur kleinflächigen vorübergehenden Inanspruchnahme betroffen sind beidseits der Goldach landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen, namentlich Intensivgrünland einschließlich kurzrasiger intensiv genutzter Weide (BNT-Code G11, 3 Wertpunkte) und intensiv bewirtschafteter Acker mit fehlender oder stark verarmter Segetalvegetation (BNT-Code A11, 2 Wertpunkte).

Die Ermittlung der flächenhaften Konflikte basiert wie eingangs bereits angesprochen auf den Regelungen der BayKompV. Unter Berücksichtigung der auf Basis der Biotopwertliste kartierten Bestände sowie der vorgesehenen Eingriffe werden die Wertpunkte ermittelt, welche den Kompensationsbedarf ergeben. Damit werden die Biotopfunktionen ausreichend erfasst. Durch die zusätzlichen Eingriffe ergibt sich entsprechend den Regelungen der BayKompV bzw. der „Vollzugshinweise Straßenbau“ jedoch kein zusätzlicher Kompensationsbedarf, da mit den zusätzlich vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen bezüglich des Schutzgutes Arten und Lebensräume nur „geringwertige“ Bestände mit 2 oder 3 Wertpunkten (WP) entsprechend der „Biotopwertliste“ betroffen sind. Nach den „Vollzugshinweisen Straßenbau“ entsteht erst ab mindestens 4 Wertpunkten für die

vorübergehende Inanspruchnahme ein Kompensationsbedarf. Die zusätzlichen flächenbezogenen Eingriffe liegen somit unterhalb der Erheblichkeitsschwelle der BayKompV.

Weitere möglicherweise beeinträchtigte Funktionen wie abiotische Funktionen sind aufgrund der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen nicht relevant. Möglicherweise beeinträchtigte Habitatfunktionen sind bereits durch die planfestgestellten Unterlagen abgehandelt, da in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 baubedingte Beeinträchtigungen unter anderem im Bereich der Goldachtalbrücke bereits berücksichtigt wurden. Für abiotische Schutzgüter ergeben sich nur unerhebliche Beeinträchtigungen, da die zusätzlich, sehr kleinflächig in Anspruch genommenen Flächen nach der Bauphase wiederhergestellt werden bzw. im Sinne der landschaftspflegerischen Maßnahmenplanung der Planfeststellungsunterlagen gestaltet werden.

Insgesamt ergibt sich für die zusätzliche, sehr kleinflächige vorübergehende Inanspruchnahme von landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen im Bereich der Baustraße mit Behelfsbrücke über die Goldach daher kein zusätzlicher Kompensationsbedarf.

Insgesamt ist daher festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen, wie sie im Ausgangsbeschluss in der Fassung der 3.Tektur festgelegt sind, und nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neu gestaltet sein wird.

2.3.2 Gewässerschutz

2.3.2.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Das planfestgestellte Vorhaben steht mit den Belangen der Wasserwirtschaft weiterhin in Einklang. Die Baustraße mit Behelfsbrücke über die Goldach werden im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Goldach (Bekanntmachung des Landratsamtes Erding vom 08.09.2010, veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Erding Nr. 36 vom 08.09.2010) errichtet. Ausweislich der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes München liegen die fachlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 78 Abs. 4 WHG vor; die Planänderung wurde mit dem Wasserwirtschaftsamt München im Vorfeld abgestimmt. Zudem ist mit dem Planänderungsbeschluss auch die Erteilung der wasserrechtlichen Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG, § 36 WHG umfasst, deren Voraussetzungen erfüllt sind. Um im Hochwasserfall einen schadlosen Abfluss

zu gewährleisten, werden im Bereich der Behelfsbrückenwiderlager sieben Durchlässe DN 1000 (BWV-Nr. 54g) vorgesehen.

Änderungen am Konzept der Entwässerung der A 94 selbst und den damit verbundenen Gewässerbenutzungen ergeben sich durch die Planänderung nicht.

2.3.2.2 Wasserrechtliche Erlaubnisse

Es ist vorgesehen, das anfallende Niederschlagswasser der Baustraße westlich und östlich der Behelfsbrücke über ausreichend dimensionierte Mulden in das Grundwasser zu versickern. Die Anforderungen des DWA-Merkblattes M 153 in qualitativer Hinsicht sind auch hier eingehalten; selbst für starke Flächenbelastung ist eine ausreichende Reinigungsleistung gewährleistet. Eine ausführliche Darstellung des entwässerungs-technischen Maßnahmenkonzepts ist der Unterlage 1 E in Textform enthalten und in der Unterlage 3 E grafisch dargestellt; die Darstellungen zur Entwässerung sind dabei in grüner Farbe dargestellt.

Diese wasserrechtlichen Tatbestände sind gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern oben unter A.4.1 dieses Planänderungsbeschlusses gesondert ausgesprochen. Die Gestattungen können gemäß §§ 10 und 57 WHG und Art. 15 BayWG in der Form der beschränkten Erlaubnis erteilt werden, da nur für die mit drei bis vier Jahren veranschlagte Bauzeit Einleitungen stattfinden. Bei Beachtung der unter A.4.3 dieses Planänderungsbeschlusses angeordneten Nebenbestimmungen sind schädliche Gewässeränderungen nicht zu erwarten. Andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden erfüllt (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 WHG). Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (Art. 14 Abs. 3 und Abs. 4 WHG) sind nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. § 19 Abs. 3 WHG i. V. m. Art. 63 Abs. 1 BayWG wurden ebenfalls beachtet. Die Straßenentwässerung wurde vom Wasserwirtschaftsamt München mit positivem Ergebnis überprüft.

2.3.3 Wald

Die beantragte Planänderung steht den Belangen des Waldes nicht entgegen. Eine Betroffenheit von Wald ist nicht gegeben.

2.3.4 Denkmalschutz

Die Behelfsbrücke samt Baustraße führt zu keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen der Belange des Denkmalschutzes. Eine denkmalpflegerische Begleitung bei Eingriffen in Verdachtsflächen bleibt – wie im Ausgangsverfahren vorgesehen – weiterhin erforderlich. Sie wurde vom Vorhabensträger auch zugesichert.

2.3.5 Landwirtschaft

Die beantragte Planänderung steht den Belangen der Landwirtschaft nicht entgegen. Seitens der Landwirtschaftsverwaltung wurden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

2.3.6 Belange der Stadt Dorfen

Abgesehen davon, dass sich die Stadt Dorfen zur Planänderung nicht geäußert hat, sind über die oben behandelten Gesichtspunkte keine Beeinträchtigungen gemeindlicher Belange bekannt oder erkennbar.

Das geänderte Bauvorhaben steht damit mit den zu berücksichtigenden öffentlichen Belangen weiterhin in Einklang.

2.3.7 Fischerei

Auch Belange der Fischerei stehen der Maßnahme nicht entgegen. Nach der Stellungnahme des Fachberaters des Bezirks Oberbayern sind über die ohnehin festgesetzten Auflagen keine weiteren Vorkehrungen zum Schutze der Fischerei notwendig.

2.4 **Private Belange**

Private Belange stehen der Planänderung ebenfalls nicht entgegen. Durch diese geringfügigen Planänderungen wird zwar zusätzlich Grundeigentum in der Gemarkung Schiltern im Umfang von 53 m² dauerhaft und im Umfang von 49 m² vorübergehend in Anspruch genommen. Dies löst aber keine zusätzliche erhebliche Betroffenheit aus, zudem wurden hierzu keine Einwendungen erhoben.

Weiterhin wird auf die Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9, für den Neubau der A 94 im Abschnitt Dorfen - Heldenstein verwiesen.

3. **Gesamtergebnis**

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass sich die Planänderung vom 10.11.2014 bei Abwägung aller Belange als geboten erweist. Striktes Recht ist beachtet. Bei Abwägung aller Belange, insbesondere im Hinblick auf das öffentliche Interesse an einem baldigen Neubau dieser wichtigen Straßenverbindung, erweist sich die Planlösung als vernünftig.

Im Übrigen ergibt sich durch die Änderung der Sachlage hinsichtlich der durch das

Bauvorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange keine andere für das Abwägungsergebnis relevante fachplanerische Bewertung als im Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9, bereits dargestellt. Die im Planfeststellungsbeschluss getroffene Entscheidung zugunsten des Vorhabens als Ergebnis der Abwägung aller zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange hat unverändert Bestand.

4. **Sofortige Vollziehbarkeit**

Für den Neubau der A 94 im Abschnitt Dorfen - Heldenstein ist nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt. Eine Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbeschluss hat deshalb gemäß § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG keine aufschiebende Wirkung.

5. **Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes. Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17 e Abs. 5 FStrG, § 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte zugelassen sind dort auch berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen den Beschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der

Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Beschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Beschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen auf, welche eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerkte Kenntnis von den Tatsachen erlangt.

Hinweis:

Die Erhebung der Klage und die Antragstellung auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung in elektronischer Form sind nicht zulässig.

Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planänderungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer A.2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen in der Stadt Dorfen zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Darüber hinaus kann der Planänderungsbeschluss im Volltext auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter www.regierung-oberbayern.de abgerufen werden.

München, 27.11.2015

Regierung von Oberbayern


Schreiber
Regierungsdirektor



**A 94 München – Pocking (A3)
Neubau Dorfen - Heldenstein**

**Planänderung nach § 17 d FStrG
Baustraße mit Behelfsbrücke über die Goldach
UNTERLAGENVERZEICHNIS**

Unterlage	Blatt	Bezeichnung	Maßstab
1 E		Erläuterungsbericht mit Ergänzungen zur Entwässerung vom 27.07.2015	
2 E	2	Übersichtskarte mit Dunkelblaeintragung (nachrichtlich)	1:25.000
3 E	2a	Auszug aus dem Lageplan mit Dunkelblaeintragung und Ergänzungen zur Entwässerung vom 27.07.2015	1:2.000
3 T	2	Lageplan (nachrichtlich)	1:2.000
4 E	13a	Höhenplan mit Ergänzungen zur Entwässerung vom 27.07.2015	1:1.000/100
6 E		Auszug aus dem Bauwerksverzeichnis mit Dunkelblaeintragung und Ergänzungen zur Entwässerung vom 27.07.2015	
7 E	2a	Auszug aus dem Grunderwerbsplan mit Dunkelblaeintragung und Ergänzungen zur Entwässerung vom 27.07.2015	1:2.000
7 T	2	Lageplan (nachrichtlich)	1:2.000
8 E		Auszug aus dem GEV der Gmkg. Schiltern mit Dunkelblaeintragung	
17.1 E	9	Unterlagen FFH – VP für das Gebiet DE 7739-371 „Isental mit Nebenbächen“ mit Dunkelblaeintragung und Ergänzungen zur Entwässerung vom 27.07.2015	1:2.000

Erläuterungsbericht

A 94

München – Pocking (A 3)

Neubau

Dorfen - Heldenstein

km 34+730 – km 50+040

Planänderung nach § 17d FStrG

Baustraße mit Behelfsbrücke über die Goldach

mit Ergänzungen zur Entwässerung vom 27.07.2015

10.11.2014

Peiker
Leitender Baudirektor

Bestandteil d. Beschlusses der Regierung von Oberbayern
nach § 17d Satz 1 FStrG, Art. 76 Abs.1 BayVwVfG
vom 27.11.2015 Az. 32-4354.1-3-17
München, 27.11.2015



Schreiber
Schreiber
Regierungsdirektor

INHALTSVERZEICHNIS

0.	Vorbemerkungen	1
0.1.	Allgemeine Hinweise.....	1
0.2.	Hinweise zum bisherigen Verfahren	2
0.3.	Gegenständliche Planänderung.....	2
1.	Darstellung der Planänderung.....	4
2.	Begründung der Planänderung	7
3.	Durchführung der Baumaßnahme.....	9
3.1.	Zeitliche Abwicklung	9
3.2.	Grunderwerb.....	9
4.	Auswirkungen der Planänderung.....	10
4.1.	Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den Umwelt- Fachgesetzen	10
4.1.1.	Naturschutzrecht – Vorbemerkungen	10
4.1.2.	Kurze Charakterisierung von Natur und Landschaft	11
4.1.3.	Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete, Arten und Bestandteile der Natur	12
4.1.4.	Konfliktminimierung.....	14
4.1.4.1.	Trassierung der Baustraße, Behelfsbrücke über die Goldach	14
4.1.4.2.	Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen.....	16
4.1.4.3.	Rekultivierung / Renaturierung der vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen	17
4.1.5.	Beurteilung des Eingriffs und Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs.....	18
4.1.6.	Beurteilung der Verträglichkeit der Planänderung mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes "Isental mit Nebenbächen" (DE 7739-371)	20
4.1.6.1.	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno- Padion, Alnion <i>incanae</i> , <i>Salicion albae</i>) (prioritärer Lebensraumtyp *91E0)	22
4.1.6.2.	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion</i> <i>fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i> (3260).....	24
4.1.6.3.	Groppe.....	25
4.1.6.4.	Bachmuschel	26
4.1.7.	Beurteilung der Auswirkungen der Planänderung aus Sicht des speziellen Artenschutzes	28

4.1.8.	Zusammenfassende Beurteilung der Planänderung bezüglich Naturschutzrecht.....	29
4.2.	Waldrecht / Erhaltung des Waldes nach Art. 9 BayWaldG	29
4.3.	Wasserwirtschaft.....	30

Anlage 1 Entwässerungsberechnungen

0. Vorbemerkungen

0.1. Allgemeine Hinweise

Für den Neubau der Bundesautobahn A 94 im Abschnitt Dorfen - Heldenstein wurde nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Dabei wurden die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

Die Planfeststellung erstreckt sich insbesondere auf die Maßnahmen zum Bau der Autobahn, auf alle damit in Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen, die aufgrund des Straßenbauvorhabens notwendig werden, sowie auf die im Sinne der Naturschutzgesetze erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von der geplanten Baumaßnahme berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und andere Planfeststellungen nicht erforderlich. Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann jedoch auch über die Erteilung dieser Erlaubnis im Planfeststellungsverfahren entschieden werden.

Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und anderen Behörden sowie Betroffenen - mit Ausnahme der Enteignung - umfassend rechtsgestaltend zu regeln.

Insbesondere wird in der Planfeststellung darüber entschieden,

- welche Grundstücke oder Grundstücksteile für das Vorhaben benötigt werden,

- wie die öffentlich-rechtlichen Beziehungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben gestaltet werden,
- welche Folgemaßnahmen an anderen öffentlichen Verkehrswegen erforderlich werden,
- wie die Kosten bei Kreuzungsanlagen zu verteilen und die Unterhaltungskosten abzugrenzen sind und
- welche Vorkehrungen im Interesse des öffentlichen Wohles oder im Interesse der benachbarten Grundstücke dem Träger der Straßenbaulast aufzuerlegen sind.

Soll vor Fertigstellung eines Vorhabens der festgestellte Plan geändert werden, ist nach den Regelungen des § 17d FStrG i.V.m. Art. 76 BayVwVfG zu verfahren.

0.2. Hinweise zum bisherigen Verfahren

Für den Neubau der Bundesautobahn A 94 von Dorfen bis Heldenstein wurde am 20.08.1998 die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bei der Regierung von Oberbayern beantragt.

Nach den Tekturen vom 31.07.2002 (1. Tektur), vom 10.03.2006 (2. Tektur) und vom 28.02.2011 (3. Tektur) hat die Regierung von Oberbayern den Planfeststellungsbeschluss am 22.11.2011 erlassen. Dieser wurde beklagt. In der mündlichen Verhandlung vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) fand am 08.05.2012 eine gütliche Einigung mit den Klägern statt, womit bestandskräftiges Baurecht für die gesamte Trasse Dorfen vorliegt.

0.3. Gegenständliche Planänderung

Die gegenständliche Planänderung umfasst die bauzeitliche Errichtung einer Baustraße (BWV-Nr. 54b) mit Behelfsbrücke (BWV-Nr. 54c) über die Goldach von ca. km 36+870 bis ca. km 37+190.

Die durchzuführende Planänderung umfasst die planfestgestellte Unterlagen 3T (Blatt Nr. 2), 7T (Blatt Nr. 2), 12.1T, 12.3T (Blatt 2), 17.1T (Blatt Nr. 9) und 17.3.1T.

Die sich ergebenden Änderungen werden in den Unterlagen 1E, 3E (Blatt Nr. 2a), 4E (Blatt Nr. 13a), 6E (BWV-Nr. 54b, 54c und 54d), 7E (Blatt Nr. 2a), 8E (Gemarkung Schiltern) und 17.1E (Blatt Nr. 9) dargestellt.

Weitere Unterlagen müssen im Rahmen dieser Planänderung nicht geändert werden.

Die Planänderung soll nach § 17d FStrG i.V.m. Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG den festgestellten Plan für den Neubau der A 94 von Dorfen bis Heldenstein vor der Fertigstellung ändern. Für die geringfügige Änderung des festgestellten Plans ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich.

1. **Darstellung der Planänderung**

Die gegenständliche Planänderung umfasst die bauzeitliche Errichtung einer Baustraße (BWV-Nr. 54b) mit Behelfsbrücke (BWV-Nr. 54c) über die Goldach von ca. km 36+870 bis ca. km 37+190.

Die Baustraße (BWV-Nr. 54b) beginnt im Westen bei der Zufahrt zur Entwässerungsanlage 2 (BWV-Nr. 61) bei km 36+870 und verläuft bis ca. km 37+040 nördlich und parallel zu der geplanten Brücke über das Goldachtal (Goldachtalbrücke) (K 36/1, BWV-Nr. 54) in süd-östliche Richtung, überquert bei ca. km 37+040 mit einer Behelfsbrücke (BWV-Nr. 54c) die Goldach in Nord-Süd-Richtung und verläuft im Anschluss südlich und parallel der geplanten Goldachtalbrücke (K 36/1, BWV-Nr. 54) bis ca. km 37+190. Die Goldach ist Bestandteil des FFH-Gebietes "Isental mit Nebenbächen" (DE 7739-371). Die Baustraße quert das FFH-Gebiet auf seiner gesamten Breite von hier rund 60 m. Die geplante Baustraße (BWV-Nr. 54b) liegt zudem im engeren Nahrungsraum der in Schwindkirchen angesiedelten Kolonie der Fledermausart Großes Mausohr; diese ist Bestandteil des FFH-Gebietes "Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland" (DE 7839-371).

Die Baustraße (BWV-Nr. 54b) weist eine Länge von ca. 325 m auf und ist über ihren gesamten Verlauf 6 m breit. Im Zuge des Verlaufes der Baustraße (BWV-Nr. 54b) wird die Goldach mit einer Behelfsbrücke (BWV-Nr. 54c) mit einer lichten Weite von 18 m, einer Breite von 6 m und einer lichten Höhe von 0,3 m über dem ermittelten Wasserspiegel eines hundertjährigen Hochwassers von 453,5 m ü. NN überquert. Die Widerlager der Behelfsbrücke werden in Spundwandbauweise erstellt. Diese können durch Ziehen wieder vollständig zurückgebaut werden.

Die Baustraße (BWV-Nr. 54b) mit Behelfsbrücke (BWV-Nr. 54c) über die Goldach ist im Bereich eines vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes der Goldach vorgesehen, das im gegenständlichen Bereich eine Breite von ca. 250 m aufweist. Es erstreckt sich vom Beginn der Baustraße im Westen bis ca. zur Mitte der Baustraße östlich der Behelfsbrücke in etwa von km 36+850 bis km 37+100. In Abstimmung mit dem Wasserwirt-

schaftsamt München wird die Baustraße westlich und östlich der Behelfsbrücke zur Vermeidung eines Aufstaus im Hochwasserfall geländegleich hergestellt und im Bereich der Widerlagerdämme der Behelfsbrücke über die Goldach werden sieben Durchlässe DN 1000 (BWV-Nr. 54g) angeordnet.

Die Baustraße (BWV-Nr. 54b) und die Behelfsbrücke (BWV-Nr. 54c) über die Goldach werden nach Fertigstellung der Baumaßnahme wieder zurückgebaut.

Das auf der Baustraße (BWV-Nr. 54b) anfallende Niederschlagswasser wird in den westlich (BWV-Nr. 54e) und östlich (BWV-Nr. 54f) der Behelfsbrücke (BWV-Nr. 54c) auf der Südseite der Baustraße vorgesehenen Mulden versickert. Die Mulden können das anfallende Niederschlagswasser aufnehmen und versickern (siehe Entwässerungsberechnungen in Anlage 1 zu diesem Erläuterungsbericht).

Die beschriebene Versickerung des Niederschlagswassers in den Mulden stellt für den Bereich der Baustraße eine Präzisierung der bereits in den planfestgestellten Unterlagen vorgesehenen Maßnahme zur Minimierung des Eintragsrisikos von Fremdstoffen aus dem Baustellenbetrieb in die Goldach dar.

Zum Schutz des FFH-Gebietes "Isental mit Nebenbächen" (DE 7739-371) und der Biotopbestände entlang der Goldach vor Beeinträchtigungen durch den Baustellenverkehr (u.a. Befahrung, Staubeintrag) werden staubdichte Schutzzäune (BWV-Nr. 54d) errichtet, die eine Höhe von 2,5 m über der Gradienten der Baustraße bzw. über Gelände haben.

Lage der staubdichten Schutzzäune (BWV-Nr. 54d):

- nördlich der Baustraße (BWV-Nr. 54b) von km 37+028 bis km 37+070
- südlich der Baustraße (BWV-Nr. 54b) vom km 37+010 bis km 37+092
- schräg unter der Brücke über das Goldachtal lfd. Nr. 54 von km 37+010 bis km 37+039

- quer unter der Brücke über das Goldachtal (BWV-Nr. 54) bei km 37+070

Der genaue Verlauf der Schutzzäune kann dem Lageplan (Unterlage 3E, Blatt Nr. 2a) entnommen werden.

Um einen Aufstau im Hochwasserfall zu vermeiden, wird die Konstruktion der staubdichten Schutzzäune so gewählt, dass diese im Hochwasserfall auf Weisung des Wasserwirtschaftsamtes entfernt werden können.

Die gegenständliche Planänderung verursacht unvermeidbare bauzeitliche Eingriffe in Natur und Landschaft. Für die zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft, die über die mit Beschluss vom 22.11.2011 planfestgestellten Unterlagen vom 28.02.2011 (3. Tektur) hinausgehen, wird der naturschutzrechtliche Kompensationsbedarf mit Hilfe der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 07.08.2013 ermittelt. Bei der Anwendung des Biotopwertverfahrens der BayKompV werden die Biotopwertliste des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 28.02.2014 und die Vollzugshinweise zur Bayerischen Kompensationsverordnung vom 07.08.2013 für den staatlichen Straßenbau beachtet.

Die zusätzlichen nur bauzeitlichen Eingriffe durch die gegenständliche Planänderung verursachen jedoch keinen weiteren Kompensationsbedarf entsprechend der „Vollzugshinweise Straßenbau“ (siehe Kap. 4.1.5).

2. **Begründung der Planänderung**

Aufgrund der Planänderung ergeben sich keine Auswirkungen auf Lage und Höhe der planfestgestellten Trasse der A 94 im Neubauabschnitt Dorfen – Heldenstein.

Die bauzeitliche Errichtung der Baustraße (BWV-Nr. 54b) mit Behelfsbrücke (BWV-Nr. 54c) über die Goldach dient dem Massentransport von den Einschnittsbereichen der A 94 westlich der Goldach zu geplanten Damm-lagen der A 94 östlich der Goldach. Dieser Massentransport ist für eine Reduzierung und gleichmäßige Verteilung der aus den Einschnittslagen anfallenden Überschussmassen zwingend erforderlich. Ein Massentransport über das nachgeordnete Straßen- und Wegenetz ist nicht möglich. Zur Umfahrung der Goldach müsste hierzu im Norden mit großen Lastkraftwagen und Baumaschinen über die Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Unterstollnkirchen – Schwindkirchen nach Schwindkirchen und die GVS Oberschiltern – Schwindkirchen gefahren werden. Dies würde eine unzumutbare Beeinträchtigung der Bewohner Schwindkirchens hinsichtlich Lärm und Schmutz darstellen sowie eine zusätzliche Wegstrecke von ca. 3 km bedeuten. Zur Abwicklung des Massentransportes durch Umfahrung im Süden müsste über die GVS Unterstollnkirchen – Schwindkirchen, die Kreisstraße ED 22 und die GVS Oberschiltern – Schwindkirchen durch Unterstollnkirchen und Mitterschiltern gefahren werden. Dies würde ebenfalls eine unzumutbare Beeinträchtigung der Bewohner von Unterstollnkirchen und Mitterschiltern hinsichtlich Lärm und Schmutz darstellen sowie eine zusätzliche Wegstrecke von ca. 2,5 km bedeuten. Der Massentransport war im Rahmen der planfestgestellten Lösung über die geplante Goldachtalbrücke (K 36/1, BWV-Nr. 54) vorgesehen.

Neben dem Massentransport ist die Errichtung der Baustraße mit Behelfsbrücke über die Goldach zudem im Zuge der Erstellung der Goldachtalbrücke (K 36/1, BWV-Nr. 54) selbst von großem Vorteil, da Material- und Baumaschinentransporte nicht das untergeordnete Wegenetz und die anliegenden Ortschaften belasten.

Am 1. September 2014 trat die Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bayerische Kompensationsverordnung – BayKompV) in Kraft, die für die gegenständliche Planänderung anzuwenden ist. Die in der bisherigen Genehmigungsplanung zur A 94 angewandten „Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben“ mit einem rein flächenbezogenen System sind daher nicht mehr maßgebend.

Mit der Anwendung des „Biotopwertverfahrens“ entsprechend der BayKompV werden die zusätzlichen Eingriffe durch die gegenständliche Planänderung mithilfe der „Biotopwertliste“ und der „Vollzugshinweise Straßenbau“ bilanziert. Diese zusätzlichen nur bauzeitlichen Eingriffe verursachen jedoch keinen weiteren Kompensationsbedarf entsprechend der „Vollzugshinweise Straßenbau“ (siehe Kap. 4.1.5).

3. Durchführung der Baumaßnahme

3.1. Zeitliche Abwicklung

Im Abschnitt Dorfen – Heldenstein wurden am 10.06.2013 sogenannte Vorwegmaßnahmen begonnen. Insgesamt ist mit einer Bauzeit von ca. drei bis vier Jahren für die Gesamtmaßnahme zu rechnen, wobei der Bau der Gesamtmaßnahme im Jahr 2016 begonnen werden soll. Der Rückbau der Baustraße (BWV-Nr. 54b) einschließlich der Behelfsbrücke (BWV-Nr. 54c) über die Goldach erfolgt mit Abschluss der Brücken- und Erdbaumaßnahmen im Bereich der Querung des Goldachtales.

3.2. Grunderwerb

Für die Herstellung der Baustraße (BWV-Nr. 54b) mit Behelfsbrücke (BWV-Nr. 54c) über die Goldach ist auf dem Grundstück mit der Flurnummer 41 der Gemarkung Schiltern ein zusätzlicher vorübergehender Grunderwerb von 53 m² erforderlich. Auf dem Grundstück mit der Flurnummer 3 der Gemarkung Schiltern ist ein zusätzlicher vorübergehender Grunderwerb von 49 m² erforderlich.

4. Auswirkungen der Planänderung

4.1. Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den Umwelt-Fachgesetzen

4.1.1. Naturschutzrecht – Vorbemerkungen

In den Planfeststellungsunterlagen zur 3.Tektur vom 28.02.2011 waren im planfestgestellten Baufeld für die Goldachtalbrücke keine Baustraße und keine zusätzliche Querung der Goldach vorgesehen. Diese waren daher auch nicht Bestandteil der Beurteilungen in den verschiedenen naturschutzfachlichen Unterlagen (Landschaftspflegerischer Begleitplan sowie Unterlagen zum speziellen Artenschutz und zur FFH-Verträglichkeit, Unterlagen 12.1T bis 12.6T, 17.1T und 17.3.1T). Die zusätzlichen Beeinträchtigungen, die mit den im Goldachtal nun ergänzend vorgesehenen Baumaßnahmen (Errichtung einer bauzeitlichen Baustraße mit Behelfsbrücke über die Goldach) verbunden sind, werden aufbauend auf den genannten planfestgestellten Unterlagen nachfolgend beurteilt.

Hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft ist insbesondere zu berücksichtigen, dass mit der im Rahmen der gegenständlichen Planänderung geplanten Baumaßnahmen das FFH-Gebiet „Isental mit Nebenbächen“ (DE 7739-371) eine zusätzliche Querung erfährt. Weiterhin liegt die geplante Baustraße im engeren Nahrungsraum der in Schwindkirchen angesiedelten Kolonie des Großen Mausohr, die Bestandteil des FFH-Gebietes "Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland" (DE 7839-371) ist.

Der Großteil der geplanten Baustraße einschließlich der Behelfsbrücke über die Goldach liegt im planfestgestellten Baufeld der A 94, wobei die Behelfsbrücke die Goldach und die beidseitigen, hier nur sehr schmalen Auwaldstreifen komplett überbrückt. Der für die Erstellung der Behelfsbrücke notwendige Rückschnitt von einzelnen Auwaldgehölzen war bereits in den Planfeststellungsunterlagen vorgesehen (Lage unter der Goldachtalbrücke).

Für die geplante Baustraße ist je ein zusätzlicher bis zu 2 m breiter Baufeldstreifen außerhalb des planfestgestellten Baufeldes nördlich der Auto-

bahnbrücke auf einer Länge von etwa 30 m sowie südlich der Autobahnbrücke auf einer Länge von knapp 45 m notwendig. Dadurch werden im Norden eine intensiv genutzte Wiese auf einer Fläche von ca. 40 m² sowie im Süden eine kurzrasige Pferdekoppel und eine Ackerfläche auf einer Fläche von ca. 100 m² zusätzlich vorübergehend in Anspruch genommen. Damit ergeben sich sehr kleinflächig (ca. 140 m²) zusätzliche vorübergehende Beeinträchtigungen durch die bauzeitliche Überbauung von landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen.

Bei der Beurteilung der zusätzlichen Beeinträchtigungen muss berücksichtigt werden, dass sich die geplanten Baumaßnahmen auf den unmittelbaren Bereich der geplanten Goldachtalbrücke beschränken und somit im Wirkungsbereich der Baustelle der Goldachtalbrücke bzw. der Trasse der A 94 errichtet werden. Ferner sind die geplanten Baumaßnahmen auf die Dauer der Bauzeit beschränkt.

Die beschriebene Versickerung des auf der Baustraße anfallenden Niederschlagswassers in den Mulden stellt für den Bereich der Baustraße eine Präzisierung der bereits in den planfestgestellten Unterlagen vorgesehenen Maßnahme zur Minimierung des Eintragsrisikos von Fremdstoffen aus dem Baustellenbetrieb in die Goldach dar.

Insgesamt kann daher festgestellt werden, dass die gegenständliche Planänderung gegenüber den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 keine erheblichen Änderungen hinsichtlich der Beurteilung der Belange von Natur und Landschaft zur Folge hat.

4.1.2. Kurze Charakterisierung von Natur und Landschaft

Der Bereich, in dem die gegenständliche Planänderung vorgesehen ist, liegt im Talraum der Goldach östlich von Unterstollkirchen. Die Autobahn verläuft hier durch die starkwellige Altmöränenlandschaft des Isen-Sempt-Hügellandes. Die Landschaft ist durch eine riegelartige Gliederung in Höhenrücken einerseits und das tief eingeschnittene, breite Bachtal der Goldach andererseits charakterisiert. Die Hügellandschaft wird überwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzt.

Die mäandrierende naturnahe Goldach wird von beidseitigen Auwaldsäumen begleitet. Im Querungsbereich der geplanten Behelfsbrücke über die Goldach sind diese Gehölzsäume nur schmal ausgebildet. Am südlichen Ufer der Goldach beschränkt sich der Auwaldsaum auf die etwa 1 m breite Uferböschung. In den Planfeststellungsunterlagen ist dieser südseitige Auwaldbestand überzeichnet dargestellt (u. a. Unterlage 17.1, Blatt 9). Bei der Bestandserhebung (Luftbilddauswertung) wurden hier die Baumkronen als Abgrenzung für den Auwaldbestand übernommen. Südlich grenzen eine intensiv genutzte Pferdekoppel des Anwesens Seemühle mit kurzrasiger Vegetation und östlich davon Ackerflächen an. Der Talraum nördlich bzw. westlich der Goldach wird intensiv als Grünland genutzt.

Biotopstrukturen mit hoher Bedeutung für den Naturhaushalt und das landschaftliche Funktionsgefüge sowie für das Landschaftsbild sind im Wesentlichen entlang der Goldach bzw. des Bleichbaches zu finden. Die A 94 quert das Goldachtal mit einer 420 m langen Talbrücke.

4.1.3. Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete, Arten und Bestandteile der Natur

FFH-Gebiet "Isental mit Nebenbächen" (DE 7739-371)

Das FFH-Gebiet "Isental mit Nebenbächen" (DE 7739-371) wird im gegenständlichen Teilabschnitt im Bereich des Goldachtales von der Autobahn gequert. Die gegenständliche Planänderung hat jedoch keine Änderungen der projektspezifischen Wirkungen und damit der Beurteilung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 zur Folge (nähere Erläuterung siehe Kap. 4.1.6).

FFH-Gebiet "Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland" (DE 7839-371)

Ferner durchschneidet der gegenständliche Teilabschnitt der Autobahn den Aktionsraum von Individuen der Fledermausart Großes Mausohr (*Myotis myotis*), die in der Wochenstube in Schwindkirchen (Kirche) leben. Diese Wochenstube ist ein Teil des FFH-Gebietes "Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland" (DE 7839-371). Die Autobahn quert dabei

den südlich bzw. südwestlich des Wochenstubenquartiers gelegenen Teil des engeren Nahrungsraumes und damit einen von den Mausohren aus der Wochenstube saisonal bevorzugten Flugkorridor nach Süden bzw. Südwesten (Goldachtal). Zum Schutz der Fledermäuse vor Kollisionen mit Fahrzeugen auf der geplanten Autobahn sind in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 (Unterlage 17.3.1T) umfangreiche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen innerhalb dieses saisonal bevorzugten Flugkorridors nach Süden und Südwesten vorgesehen. Hierzu gehören auch die im Goldachtal vorgesehenen Maßnahmen M 1 (Überbrückung der Goldach mit einer weitgespannten, hohen Brücke, Bauwerk K 36/1 mit Stützweite von 420 m und lichter Höhe von maximal 17,0 m), M 4/S3 (Schutz der Flugrouten von Mausohren im Nahbereich der Mausohr-Vorkommen in Schwindkirchen durch Verzicht auf Bauarbeiten in den Dämmerungs- und Nachtzeiten in der Zeit vom 1. Mai bis 31. August), M 9 (Anlage von Leitlinien zu den Querungshilfen) und M 13/A 10(E)/S (Aufwertung und Neuanlage von Nahrungshabitaten im Goldachtal).

Alle in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können auch mit der gegenständlichen Planänderung Baustraße mit Behelfsbrücke über die Goldach entsprechend den planfestgestellten fachlichen Vorgaben umgesetzt werden. Die bauzeitlich zusätzlich vorgesehenen staubdichten Schutzzäune (Höhe von 2,5 m über Gradienten der Baustraße bzw. über Gelände) im Bereich der Goldachtalbrücke (K 36/1) stellen für die Mausohren kein Hindernis dar. Aufgrund der lichten Höhe von bis zu 17 m verbleibt genügend Raum für die Fledermäuse die Goldachtalbrücke auch schon während der Bauzeit zu unterfliegen.

Die gegenständliche Planänderung hat daher keine nachteiligen Änderungen der projektspezifischen Wirkungen und damit der Beurteilung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 für das FFH-Gebiet "Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland" (DE 7839-371) zur Folge.

Belange des europäischen Artenschutzes

Die Landschaft im Bereich des gegenständlichen Teilabschnittes der Autobahn ist Lebensraum europäisch geschützter Tierarten. Im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 wurden baubedingte Beeinträchtigungen unter anderem im Bereich der Goldachtalbrücke bereits berücksichtigt. Durch die gegenständliche Planänderung ergeben sich aufgrund der vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen keine darüber hinausgehenden artenschutzrechtlichen Problemstellungen (nähere Erläuterung siehe Kap. 4.1.7).

Weitere Schutzgebiete und geschützte Flächen nach den Naturschutzgesetzen

Schutzgebiete nach §§ 23 – 29 BNatSchG sind im gegenständlichen Teilabschnitt nicht vorhanden.

Es sind jedoch zahlreiche nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG gesetzlich geschützte Biotope vorhanden; diese befinden sich vorwiegend entlang der Goldach (u. a. naturnaher Bach mit Galerieauwaldsäumen, Feucht- und Nassgrünland und Landröhricht). Die bachbegleitenden Auwaldsäume und Landröhrichtbestände sind auch nach § 39 Abs. 5 BNatSchG bzw. Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG geschützte Bestände.

Die Baustraße mit Behelfsbrücke über die Goldach liegt zum überwiegenden Teil innerhalb des planfestgestellten Baufeldes der A 94. Mit der Behelfsbrücke über die Goldach wird der Bach mit dem gewässerbegleitendem Auwaldbestand überbrückt. Der dafür notwendige Rückschnitt einzelner Auwaldgehölze war bereits in den planfestgestellten Unterlagen vorgesehen. Durch die bauzeitliche Überbrückung mit der Behelfsbrücke geht keine Auwaldfläche verloren.

4.1.4. Konfliktminimierung

4.1.4.1. Trassierung der Baustraße, Behelfsbrücke über die Goldach

Wesentliche Bedeutung für die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen der Umwelt kommt der Wahl der Trasse für die Baustraße zu. Da die Baustraße mit Behelfsbrücke über die Goldach das FFH-Gebiet

"Isental mit Nebenbächen" (DE 7739-371) auf einer Länge von rd. 60 m quert, kommt der Erhaltung der FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie große Bedeutung zu, insbesondere dem prioritären FFH-Lebensraumtyp Auwald (LRT *91E0). Die diesbezüglich relevanten Bestandsinformationen sind in der Unterlage 17.1E, Blatt 9 dargestellt.

Damit ein Flächenverlust des prioritären FFH-Lebensraumtyps Auwald (*91E0) ausgeschlossen werden kann, wurde die Behelfsbrücke über die Goldach so platziert, dass sie im Brückenfeld der Goldachtalbrücke (K 36/1, bereits planfestgestelltes Baufeld) zu liegen kommt und die Goldach mit seinen Ufern vollständig überspannt. Mit der vorgesehenen lichten Weite von ca. 18 m und der geplanten Ausrichtung der Behelfsbrücke ist dies möglich, da der Auwaldsaum in diesem Bereich sehr schmal ist. Weiter nördlich wird der Auwaldbestand breiter. Weiter westlich befindet sich der Zusammenfluss von Goldach und Bleichbach.

Eine mögliche erhebliche Barrierewirkung der Behelfsbrücke ist nicht zu erwarten. Die entsprechenden charakteristischen Tierarten können die Brücke unterqueren oder überfliegen. Ein Kollisionsrisiko mit den Baufahrzeugen ist aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeit nicht relevant.

Als Unterbau / Gründung für die Behelfsbrücke sind Widerlager in Spundwandbauweise vorgesehen. Bei der Spundwandlösung beschränkt sich die vorübergehende Flächeninanspruchnahme auf jeweils zwei schmale Streifen im Bereich der Auflagerflächen der Brücken. Die Spundwände einschließlich des Kopfes (seitlich angebrachte Stahlträger) können beim Abbau der Behelfsbrücke wieder vollständig abgebaut werden. Dies stellt eine wesentliche Minimierung dar, da bei einer Flachgründung jeweils eine Baugrube mit wesentlich größeren Dimensionierungen notwendig wäre.

Aufgrund der zuvor genannten Rahmenbedingungen und Abmessungen ist die mögliche Lage einer Behelfsbrücke zur Querung der Goldach festgelegt, wobei sich keine Möglichkeiten für andere Lösungen mit geringeren Eingriffen ergeben.

Die an die Behelfsbrücke anschließende Baustraße verläuft mit Ausnahme der oben genannten Bereiche (ca. 140 m² intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen) im bereits planfestgestellten Baufeld.

4.1.4.2. Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bzw. um die Eingriffe in den Naturhaushalt bzw. Beeinträchtigungen im Sinne der FFH-Verträglichkeit bzw. des speziellen Artenschutzes möglichst gering halten zu können, sind folgende Schutzmaßnahmen vorgesehen:

- Errichtung der Baustraße mit Behelfsbrücke überwiegend im bereits planfestgestellten Baufeld für die Goldachtalbrücke zur Vermeidung einer zusätzlichen Inanspruchnahme von naturschutzfachlich wertvollen Lebensräumen.
- Errichtung der Behelfsbrücke mit einer lichten Weite von 18 m mit Überbrückung der Goldach und der Ufer zur Vermeidung einer direkten Überbauung der Uferbereiche (Auwald) sowie der Rodung von Ufergehölzen. Die vorhandenen Gehölze werden - wie bereits in den planfestgestellten Unterlagen vorgesehen - zurückgeschnitten bzw. "auf Stock gesetzt".
- Gründung der Fundamente der Behelfsbrücke mit Spundwänden mit seitlich angebrachten Stahlträgern (ohne Betonkopf) zur Flächeneinsparung und zum vollständigen Rückbau der baulichen Anlagen nach Abschluss der Bauarbeiten.
- Einbau von Vliesschichten unter der Baustraße zur Druckverteilung und zur besseren Entfernbarkeit der Materialien beim Rückbau.
- Staabdichte Verkleidung der Seitenwände der Behelfsbrücke (beidseitig) und Errichtung von staubdichten Schutzzäunen zum FFH-Gebiet hin nach außen und im Bereich der Brückenpfeiler der Goldachtalbrücke jeweils zum Auwald hin (Höhe: 2,5 m über der Fahrbahn der Baustraße bzw. über Gelände) zur Minimierung von Staub- und sonstigen Stoffeinträgen.
- Verzicht auf Tausalzstreuung, falls ein Winterdienst notwendig werden sollte.

- Versickerung des auf der Baustraße anfallenden Niederschlagswassers in den südlich angrenzenden Mulden als Maßnahme zur Minimierung des Eintragsrisikos von Fremdstoffen aus dem Baustellenbetrieb in die Goldach.
- Sicherstellung einer geringen Fahrgeschwindigkeit der Fahrzeuge im Bereich der Behelfsbrücke einschließlich Zufahrtsrampen zur Vermeidung von Unfällen und von Kollisionen mit Tieren.
- Baufeldfreimachung im Bereich der Baustraße und der Brückenwiderlager bzw. Fällung der Gehölze im Brückenfeld der Behelfsbrücke außerhalb der Brutzeit von Vögeln im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar.
- Umsetzung der in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 genannten sonstigen Schutzmaßnahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12T) bzw. der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete (Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Unterlagen 17.1T und 17.3.1T, insbesondere Maßnahme M1 „Einsatz schonender Baumaßnahmen und Sicherungsmaßnahmen“, u. a. Verzicht auf Bodenstörungen im Uferbereich der Goldach (S10), Begrenzung des Baufeldes und Errichtung von Schutzeinrichtungen in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung, M4/S3 „Verzicht auf Bauarbeiten in den Dämmerungs- und Nachtzeiten in der Zeit von 1. Mai bis 31. August“).

4.1.4.3. Rekultivierung / Renaturierung der vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen

Die Baustraße sowie die Behelfsbrücke über die Goldach werden mit Abschluss der Brücken- und Erdbaumaßnahmen im Bereich der Goldachtalquerung rückgebaut. Die für die Baustraße vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen liegen nahezu vollständig im planfestgestellten dauerhaften Grunderwerb für die Goldachtalbrücke bzw. für die Entwässerungsanlage 2. Diese Flächen werden im Sinne der landschaftspflegerischen Maßnahmenplanung der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 in Verbindung mit der Schutzmaßnahme S 6 (Ökologi-

sche Gestaltung der Flächen unter den Talbrücken im Bereich der FFH-Gebietsquerungen) und der Gestaltungsmaßnahme G 3 (Landschaftsgerichte Gestaltung und Einbindung der Regenwasserbehandlungsanlagen) sowie der Ausgleichsmaßnahme A 10/S/CEF (Nahrungshabitate und Leitstruktur für Mausohren und auentypischer Komplexlebensraum im Goldachtal zwischen A 94 und Schwindkirchen) renaturiert. Dabei werden u. a. grundwassernahe Feuchtzonen angelegt und Wiesenflächen entwickelt. Kleinflächig werden die zusätzlich in Anspruch genommenen Bereiche südlich der Goldachtalbrücke als landwirtschaftliche Flächen rekultiviert (Acker, Grünland).

4.1.5. Beurteilung des Eingriffs und Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs

Die Baustraße wird zum überwiegenden Teil auf Flächen angelegt, die bereits in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 als Arbeitstreifen bzw. als dauerhafter Grunderwerb für den Bau der A 94 vorgesehen waren. Durch die bauzeitliche Behelfsbrücke werden die Goldach und die beidseitigen, hier nur sehr schmalen Auwaldstreifen komplett überbrückt. Es erfolgt kein unmittelbarer Eingriff in diesen Biotopbestand. Der für die Erstellung der Behelfsbrücke notwendige Rückschnitt von einzelnen Auwaldgehölzen und die Veränderung der Standortbedingungen unter der Goldachtalbrücke sind bereits durch die planfestgestellten Unterlagen mit abgedeckt. Daher ergibt sich für die Behelfsbrücke kein zusätzlicher Kompensationsbedarf.

Für die geplante Baustraße wird beidseits der Goldachquerung jeweils ein zusätzlicher bis zu 2 m breiter Baufeldstreifen außerhalb des planfestgestellten Baufeldes notwendig. Dies betrifft nördlich der Autobahnbrücke eine Länge von etwa 30 m sowie südlich der Autobahnbrücke eine Länge von knapp 45 m. Dadurch werden im Norden eine intensiv genutzte Wiese auf einer Fläche von ca. 40 m² sowie im Süden eine kurzrasige Pferdekoppel und eine Ackerfläche auf einer Fläche von ca. 100 m² zusätzlich vorübergehend in Anspruch genommen. Damit ergeben sich sehr kleinflächig (ca. 140 m²) zusätzliche vorübergehende Beeinträchtigungen durch

die bauzeitliche Überbauung von landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen.

Die aus den Planfeststellungsunterlagen vorhandenen Bestandserhebungen wurden für den Bereich der gegenständlichen Planänderung im August 2014 überprüft. Der Bestand wurde dabei den Biotop- und Nutzungstypen (BNT) entsprechend der Biotopwertliste zur BayKompV zugewiesen, um das Biotopwertverfahren der Bayerischen Kompensationsverordnung anwenden zu können. Von der zusätzlichen, nur kleinflächigen vorübergehenden Inanspruchnahme betroffen sind beidseits der Goldach landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen (Intensivgrünland einschließlich kurzrasiger intensiv genutzter Weide (BNT-Code G11, 3 Wertpunkte) und intensiv bewirtschafteter Acker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation (BNT-Code A11, 2 Wertpunkte)).

Die Ermittlung der flächenhaften Konflikte basiert auf den Regelungen der BayKompV. Unter Berücksichtigung der auf Basis der Biotopwertliste kartierten Bestände sowie der vorgesehenen Eingriffe werden die Wertpunkte ermittelt, welche den Kompensationsbedarf ergeben. Damit werden die Biotopfunktionen ausreichend erfasst. Durch die zusätzlichen Eingriffe ergibt sich entsprechend den Regelungen der BayKompV bzw. der „Vollzugshinweise Straßenbau“ jedoch kein zusätzlicher Kompensationsbedarf, da mit den zusätzlich vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen bezüglich des Schutzgutes Arten und Lebensräume nur „geringwertige“ Bestände mit 2 oder 3 Wertpunkten (WP) entsprechend der „Biotopwertliste“ betroffen sind. Nach den „Vollzugshinweise Straßenbau“ entsteht erst ab mindestens 4 Wertpunkten für die vorübergehende Inanspruchnahme ein Kompensationsbedarf. Die zusätzlichen flächenbezogenen Eingriffe liegen somit unterhalb der Erheblichkeitsschwelle der BayKompV.

Weitere möglicherweise beeinträchtigte Funktionen wie abiotische Funktionen sind aufgrund der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen nicht relevant. Möglicherweise beeinträchtigte Habitatfunktionen sind bereits durch die planfestgestellten Unterlagen abgehandelt, da in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 baubedingte Beeinträchtigungen unter anderem im Bereich der Goldachtalbrücke bereits berücksichtig

sichtigt wurden. Für abiotische Schutzgüter ergeben sich nur unerhebliche Beeinträchtigungen, da die zusätzlich, sehr kleinflächig in Anspruch genommenen Flächen nach der Bauphase wiederhergestellt werden bzw. im Sinne der landschaftspflegerischen Maßnahmenplanung der Planfeststellungsunterlagen gestaltet werden.

Insgesamt ergibt sich für die zusätzliche, sehr kleinflächige vorübergehende Inanspruchnahme von landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen im Bereich der Baustraße mit Behelfsbrücke über die Goldach daher kein zusätzlicher Kompensationsbedarf.

4.1.6. Beurteilung der Verträglichkeit der Planänderung mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes "Isental mit Nebenbächen" (DE 7739-371)

Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Auswirkungen auf folgende Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie, die im Wirkraum der Baustraße mit Behelfsbrücke über die Goldach vorhanden sind bzw. unter Berücksichtigung von Wiederherstellungserfordernissen potenziell vorhanden sein könnten (Bachmuschel), relevant. Die Auswahl erfolgt entsprechend der Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung der Planfeststellungsunterlagen, 3. Tektur vom 28.02.2011 (Unterlage 17.1T):

Lebensraumtypen des Anhangs I innerhalb der Wirkräume:

- *91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alnopadion, Alnion incanae, Salicion albae) (prioritärer Lebensraumtyp), Vorkommen im Querungsbereich der Goldachtalbrücke
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachions*

Arten des Anhangs II innerhalb der Wirkräume:

- Groppe, Vorkommen im Bereich der Querungsstelle
- Bachmuschel, keine aktuellen Nachweise im FFH-Gebiet im Wirkbereich der A 94 im Streckenabschnitt Dorfen – Heldenstein

Die Baustraße mit Behelfsbrücke über die Goldach wird nur während der Bauzeit der A 94 errichtet und danach wieder rückgebaut. Durch die bauphasezeitliche Baustraße können daher ausschließlich baubedingte Wirkungen,

aber keine dauerhaften anlagebedingten oder betriebsbedingten Wirkungen eintreten. Die folgenden Aussagen beschränken sich daher auf die möglichen baubedingten Wirkungen. Die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen durch den Neubau der A 94 wurden in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 behandelt. Da sich hier durch die bauzeitliche Baustraße im Goldachtal mit Behelfsbrücke keine Änderungen ergeben können, werden sie nachfolgend nicht dargestellt.

Bei den nachfolgenden Tabellen mit der Beschreibung der baubedingten Beeinträchtigungen werden jeweils die in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 dargestellten Beeinträchtigungen mit der Bewertung des Beeinträchtigungsgrades aufgeführt. Die zusätzlichen Beeinträchtigungen durch die Baustraße mit Behelfsbrücke über die Goldach werden in einer nachfolgenden Zeile ergänzt und bewertet (kursive Schrift). Dabei wird geprüft, ob durch den Bau und Rückbau der Baustraße sowie durch den Verkehr auf der Baustraße zusätzliche Beeinträchtigungen entstehen können, die bei der bisherigen Beurteilung der Wirkung der Maßnahme im planfestgestellten Baufeld nicht berücksichtigt sind. Dabei ist zu beachten, dass bei den baubedingten Beeinträchtigungen durch den Neubau der A 94 die Wirkungen von Bodenverdichtungen, Bauwasserhaltung, Emissionen durch Baustellenverkehr, optische Unruhe, etc. bereits beurteilt wurden. Ferner ist zu beachten, dass sich die Baustraße mit Behelfsbrücke über die Goldach im Wirkungsbereich der Baustelle der Goldachtalbrücke befindet.

Nachfolgend wird daher geprüft, ob durch die geplante Baustraße mit Behelfsbrücke über die Goldach die bisher unterstellte Intensität der Wirkungen so gesteigert wird, dass der bisher jeweils unterstellte Grad der Beeinträchtigung verändert wird.

In einer zusätzlichen Spalte am Ende der Tabelle erfolgt die Gesamtbeurteilung des Grades der Beeinträchtigungen für die planfestgestellte Neubaumaßnahme der A 94 einschließlich der ergänzend geplanten Baustraße mit Behelfsbrücke über die Goldach.

4.1.6.1. Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (prioritärer Lebensraumtyp *91E0)

Im unmittelbaren Bereich der Querungsstelle der A 94-Trasse mit der Goldach ist der prioritäre Lebensraumtyp Auenwald *91E0 als durchgängiger, einreihiger Auwaldstreifen vorhanden. Der Auwald in diesem Abschnitt der Goldach weist einen ungünstigen Erhaltungszustand auf.

Baubedingte Beeinträchtigungen der vorhandenen Auwaldvegetation

Wirkungen des Vorhabens	Beurteilung der Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahmen der 3. Tektur und der Planänderung	Grad der Beeinträchtigung einzeln	Grad der Beeinträchtigung gesamt
Vorübergehende Flächeninanspruchnahme von Lebensraumfläche oder von Habitaten der charakteristischen Arten	Vollständige Vermeidung vorübergehender Flächeninanspruchnahme durch schonende Bauverfahren und Schutz- und Sicherungsmaßnahmen (Bauzäune, etc.), Rückschnitt von Auwaldbäumen.	Sehr gering	Sehr gering
	<i>Keine vorübergehende Flächeninanspruchnahme der Goldach und der Uferbereiche durch Lage der Behelfsbrücke im planfestgestellten Baufeld und wegen der Schutz- und Sicherungsmaßnahmen (vollständige Überbrückung, Bauzäune, etc.). Durch die Abschnitte der Baustraße, die im FFH-Gebiet außerhalb des planfestgestellten Baufeldes liegen, sind keine Auwaldbestände betroffen.</i>	<i>Keine zusätzliche Beeinträchtigung</i>	
Rückschnitt des im Bau- raum befindlichen Kronenvolumens der Auwaldbäume unter der Brücke	Einsatz schonender Bauverfahren und Sicherungsmaßnahmen; Verlust eines Teils des Kronenvolumens durch (wiederkehrenden) Rückschnitt von Baumkronen der Auwaldbäume unter und neben der Goldachtalbrücke.	Gering	Gering
	<i>Im Bereich der Behelfsbrücke unter der Goldachtalbrücke Rückschnitt einzelner kleinerer Bäume am Boden (nur einmalig während der Bauzeit); Baustraße: wie Neubau der A 94; keine nennenswert darüber hinausgehenden Beeinträchtigungen.</i>	<i>Keine zusätzliche Beeinträchtigung</i>	

Wirkungen des Vorhabens	Beurteilung der Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahmen der 3. Tektur und der Planänderung	Grad der Beeinträchtigung einzeln	Grad der Beeinträchtigung gesamt
Eintrag von Fremdstoffen durch den Baustellenbetrieb	Einsatz schonender Bauverfahren und Sicherungsmaßnahmen (Einrichtungen zur Rückhaltung und Reinigung von Baustellenwasser), nur sehr geringe verbleibende Beeinträchtigungen z. B. durch Stäube aufgrund der in den Auen vorherrschenden bindigen und durchfeuchteten Böden.	Sehr gering	Sehr gering
	<i>Minderung des Eintragsrisikos v. a. durch Staubentwicklung durch staubdichte Verkleidung der Seitenwände der Behelfsbrücke bzw. Errichtung von staubdichten Schutzwänden beidseits der Zufahrten innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes; keine Erhöhung der Gesamtbeeinträchtigung durch Staubentwicklung, da lediglich Verlagerung des Baustellenverkehrs von der Goldachtalbrücke auf die Baustraße; kein Einsatz von Tausalz auf der Baustraße.</i>	<i>Keine zusätzliche Beeinträchtigung</i>	
Lärm- und Lichtimmissionen sowie optische Unruhe auf charakteristische Arten	Begrenzung der Dauer von Störungen und Beunruhigungen von Vogelarten auf die Bauzeit. Aufgrund der großflächigen Reviere der hier betroffenen Arten Grünspecht und Pirol können diese während der Bauphase auf weniger beeinträchtigte Teile der Reviere ausweichen und nach Abschluss der Bauarbeiten wiederkehren. Eine dauerhafte Vertreibung wird nicht eintreten.	Sehr gering	Sehr gering
	<i>Baustraße: wie Neubau der A 94; keine darüber hinausgehenden Beeinträchtigungen.</i>	<i>Keine zusätzliche Beeinträchtigung</i>	

Einstufung der baubedingten Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels für den Lebensraumtyp *91E0 durch die Baumaßnahme Neubau der A 94 (gemäß Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011) einschließlich der ergänzend geplanten Baustraße mit Behelfsbrücke über die Goldach unter Berücksichtigung des anlagebedingt dauerhaft notwendigen Rückschnitts von Auwaldgehölzen unter der Goldachtalbrücke:

Geringe Beeinträchtigung.

Auch unter Einbeziehung der Baustraße mit Behelfsbrücke über die Goldach ergibt sich kein höherer Beeinträchtigungsgrad für den Lebensraumtyp *91E0.

4.1.6.2. Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* (3260)

An der Querungsstelle der Trasse der A 94 und der ergänzend geplanten Baustraße sind keine Fundstellen der für den Lebensraumtyp relevanten Gewässervegetation vorhanden. In der Goldach kommt der Lebensraumtyp 3260 im Wirkraum nicht vor.

Relevante mittelbare Wirkungen (Stoffeinträge über den Wasserpfad) können Vorkommen der flutenden Vegetation und die dort lebenden charakteristischen Arten (z.B. Fische) auch in größerer Entfernung unterstrom der Querungsstelle erreichen.

Baubedingte Beeinträchtigungen der Fließgewässervegetation mit typischer submerser Vegetation

Wirkungen des Vorhabens	Beurteilung der Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahmen der 3. Tektur und der Planänderung	Grad der Beeinträchtigung einzeln	Grad der Beeinträchtigung gesamt
Vorübergehende Flächeninanspruchnahme von Lebensraumfläche und Habitaten der charakteristischen Fischarten oder des Eisvogels	Keine vorübergehende Flächeninanspruchnahme aufgrund der Pfeilerstellung und des Verzichts auf Gewässerverlegungen, spezielle Schutz- und Sicherungsmaßnahmen (Bauzäune, etc.)	Keine Beeinträchtigung	Keine Beeinträchtigung
	<i>Keine vorübergehende Flächeninanspruchnahme der Goldach und der Uferbereiche aufgrund der Anordnung und Art der Auflagerflächen der Behelfsbrücke (Spundwandlösung) und der gewählten lichten Weite, spezielle Schutz- und Sicherungsmaßnahmen (Bauzäune, etc.)</i>	<i>Keine Beeinträchtigung</i>	
Eintrag von Fremdstoffen oder Bodenteilchen über das Oberflächenwasser aus dem Baustellenbetrieb	Minderung des Eintragsrisikos durch den vorzeitigen Bau von speziellen Einrichtungen zur Rückhaltung und Reinigung von Baustellenwasser.	Gering	Gering
	<i>Minderung des Eintragsrisikos (Bodenteilchen, Staub) durch staubdichte Verkleidung der Seitenwände der Behelfsbrücke bzw. Errichtung von staubdichten Schutzwänden beidseits der Zufahrten innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes sowie durch die Ergänzungen zur Entwässerung der Baustraße; keine Erhöhung der Gesamtbeeinträchtigung durch Staubentwicklung, da lediglich Verlagerung des Baustellenverkehrs von der Goldachtalbachbrücke auf die Baustraße. Kein Einsatz von Tausalz auf der Baustraße.</i>	<i>Keine zusätzliche Beeinträchtigung</i>	

Wirkungen des Vorhabens	Beurteilung der Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahmen der 3. Tektur und der Planänderung	Grad der Beeinträchtigung einzeln	Grad der Beeinträchtigung gesamt
Lärm, Licht und optische Unruhe auf charakteristische Vogelarten	Begrenzung der Dauer von Störungen und Beunruhigungen von Vogelarten auf die Bauzeit (Eisvogel ist nicht besonders empfindlich); Brutnachweise liegen an der Goldach vor. Aufgrund der großflächigen Reviere der Vögel können diese während der Bauphase zur Nahrungssuche auf weniger beeinträchtigte Teile der Reviere ausweichen und nach Abschluss der Bauarbeiten wiederkehren. Sollte es dennoch zu einem Verlust eines Brutplatzes an der Goldach kommen, hat dies keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art entlang der Vorkommen des Lebensraumtyps 3260 an der Isen.	Sehr gering	Sehr gering
	<i>Baustraße: wie Neubau der A 94; keine darüber hinausgehenden Beeinträchtigungen.</i>	<i>Keine zusätzliche Beeinträchtigung</i>	

Einstufung der baubedingten Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels für den Lebensraumtyp 3260 durch die Baumaßnahme Neubau der A 94 (gemäß Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011) einschließlich der ergänzend geplanten Baustraße mit Behelfsbrücke über die Goldach: **geringe Beeinträchtigung.**

Auch unter Einbeziehung der Baustraße mit Behelfsbrücke über die Goldach ergibt sich keine Erhöhung des Beeinträchtigungsgrades für den Lebensraumtyp 3260.

4.1.6.3. Groppe

Die Groppe ist durch die Bestandserfassung beidseits der Querungsstelle der A 94 mit der Goldach nachgewiesen.

Das Fließgewässer wird mit der Behelfsbrücke überbrückt. Das Gewässerprofil und die Uferbereiche bleiben unverändert.

Relevante bauzeitliche mittelbare Wirkungen (Stoffeinträge über den Wasserpfad) könnten Vorkommen, die unterstrom der Querungsstelle liegen, erreichen. Durch die vorgesehenen Schutz- und Minimierungsmaßnahmen lassen sich diese Wirkungen allerdings fast vollständig vermei-

den, so dass sich folgende Beurteilung der möglichen Beeinträchtigungen der Groppe ergibt:

Baubedingte Beeinträchtigungen der Groppe

Wirkungen des Vorhabens	Beurteilung der Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahmen der 3. Tektur und der Planänderung	Grad der Beeinträchtigung einzeln	Grad der Beeinträchtigung gesamt
Vorübergehende Flächeninanspruchnahme von Habitaten der Groppe	Kein Flächenverlust durch Flächeninanspruchnahme (Verzicht auf Gewässerverletzungen oder Errichtung von Bauwerken in den Gewässern).	Keine Beeinträchtigung	Keine Beeinträchtigung
	<i>Keine vorübergehende Flächeninanspruchnahme der Goldach und der Uferbereiche aufgrund der Anordnung der Widerlager und der gewählten lichten Weite der Behelfsbrücke, spezielle Schutz- und Sicherungsmaßnahmen (Bauzäune, etc.).</i>	<i>Keine Beeinträchtigung</i>	
Eintrag von Fremdstoffen aus dem Baustellenbetrieb	Minderung des Eintragsrisikos durch den vorzeitigen Bau von speziellen Einrichtungen zur Rückhaltung und Reinigung von Baustellenwasser.	Gering	Gering
	<i>Keine zusätzlichen Stoffeinträge aufgrund der Minderung des Eintragsrisikos durch staubdichte Verkleidung der Seitenwände der Behelfsbrücke bzw. Errichtung von staubdichten Schutzwänden beidseits der Zufahrten innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes sowie durch die Ergänzungen zur Entwässerung der Baustraße, kein Einsatz von Tausalz auf der Baustraße.</i>	<i>Keine zusätzliche Beeinträchtigung</i>	

Einstufung der baubedingten Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels für die Groppe durch die Baumaßnahme Neubau der A 94 (gemäß Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011) einschließlich der ergänzend geplanten Baustraße mit Behelfsbrücke über die Goldach:

Geringe Beeinträchtigung.

Auch unter Einbeziehung der Baustraße mit Behelfsbrücke über die Goldach ergibt sich keine Erhöhung des Beeinträchtigungsgrades für die Groppe.

4.1.6.4. Bachmuschel

An der Querungsstelle und auch unterhalb an der Goldach bzw. der Isen sind keine Fundstellen der Bachmuschel vorhanden. Ältere Hinweise auf Vorkommen unterstrom in der Isen konnten trotz intensiven Recherchen nicht bestätigt werden. Damit kann eine Beeinträchtigung von aktuell vor-

kommenden Bachmuscheln im FFH-Gebiet durch die Baumaßnahme im Streckenabschnitt Dorfen – Heldenstein ausgeschlossen werden.

Aufgrund des ungünstigen Erhaltungszustands der Bachmuschel ("C") ist neben der Sicherung der letzten bekannten Vorkommen die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich.

Das Fließgewässer wird mit der Behelfsbrücke überbrückt. Das Gewässerprofil und die Uferbereiche bleiben unverändert.

Relevante bauzeitliche mittelbare Wirkungen (Stoffeinträge über den Wasserpfad) könnten potenzielle Vorkommen im Falle einer Wiederbesiedlung, die unterstrom der Querungsstelle liegen, erreichen.

Baubedingte Beeinträchtigungen der Bachmuschel

Wirkungen des Vorhabens (nur in Bezug auf Wiederherstellungsziele-relevant)	Beurteilung der Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahmen der 3. Tektur und der Planänderung	Grad der Beeinträchtigung einzeln	Grad der Beeinträchtigung gesamt
Vorübergehende Flächeninanspruchnahme von potenziellen Habitaten der Bachmuschel innerhalb des FFH-Gebietes	Keine vorübergehende Flächeninanspruchnahme aufgrund der Pfeilerstellung und des Verzichts auf Gewässerverlegungen, spezielle Schutz- und Sicherungsmaßnahmen (Bauzäune, etc.).	Keine Beeinträchtigung	Keine Beeinträchtigung
	<i>Keine vorübergehende Flächeninanspruchnahme der Goldach durch die Baustraße mit Behelfsbrücke aufgrund der gewählten lichten Weite der Behelfsbrücke und der Anordnung der Widerlager (außerhalb der Uferbereiche).</i>	Keine Beeinträchtigung	
Eintrag von Fremdstoffen aus dem Baustellenbetrieb in potenzielle Habitats der Bachmuschel innerhalb des FFH-Gebietes	Minderung des Eintragsrisikos durch den vorzeitigen Bau von speziellen Einrichtungen zur Reinigung und Rückhaltung von Baustellenwasser.	Gering	Gering
	<i>Minderung des Eintragsrisikos durch staubdichte Verkleidung der Seitenwände der Behelfsbrücke bzw. Errichtung von staubdichten Schutzwänden beidseits der Zufahrten innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes sowie durch die Ergänzungen zur Entwässerung der Baustraße; kein Einsatz von Tausalz auf der Baustraße; keine Erhöhung der Gesamtbeeinträchtigung durch Staubentwicklung, da lediglich Verlagerung des Baustellenverkehrs von der Goldachtalbrücke auf die Baustraße. Kein Einsatz von Tausalz auf der Baustraße.</i>	Keine zusätzliche Beeinträchtigung	

Einstufung der baubedingten Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels für die Bachmuschel durch die Baumaßnahme Neubau der A 94 (gemäß Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011) einschließlich

der ergänzend geplanten Baustraße mit Behelfsbrücke über die Goldach:

Geringe Beeinträchtigung.

Auch unter Einbeziehung der Baustraße mit Behelfsbrücke über die Goldach ergibt sich keine Erhöhung des Beeinträchtigungsgrades für die Bachmuschel.

Zusammenfassende Beurteilung des Gesamtprojektes

Die Beurteilung des Grades der Beeinträchtigungen der relevanten Lebensraumtypen Auenwald (prioritärer LRT *91E0), Flüsse mit Vorkommen flutender Vegetation (LRT 3260) sowie der Groppe und der Bachmuschel durch den Neubau der A 94 entsprechend der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 ändert sich auch bei Einbeziehung der ergänzend geplanten bauzeitlichen Baustraße im Goldachtal mit Behelfsbrücke über die Goldach nicht.

Somit ist auch die Gesamtbeurteilung der FFH-Verträglichkeit des Projektes unverändert: „Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen werden die Beeinträchtigungen daher für die Erhaltungsziele des gemeldeten FFH-Gebiets als nicht erheblich beurteilt. Die zur Erreichung der Erhaltungsziele für das Gebiet erforderlichen Wiederherstellungsmaßnahmen werden nicht behindert oder unmöglich gemacht.“

4.1.7. Beurteilung der Auswirkungen der Planänderung aus Sicht des speziellen Artenschutzes

Mögliche zusätzliche Auswirkungen durch die bauzeitliche Behelfsbrücke und die Baustraße in Bezug auf den speziellen Artenschutz werden wie folgt beurteilt:

- keine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Tötung geschützter Arten bei einer Baufeldfreimachung im Bereich der Baustraße und der Brückenwiderlager bzw. bei einer Fällung der Bäume im Brückenfeld der Behelfsbrücke im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar (außerhalb der Brutzeit von Vögeln),
- keine nachhaltige (populationsrelevante) Störung von Arten (z. B. bei Ausbreitungswanderungen, Transferflügen) durch Baulärm,

- keine Kollisionsopfer bei geschützten Arten wegen geringer Fahrgeschwindigkeit der Baufahrzeuge.

In den naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Abschnitt Dorfen – Heldenstein (Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011, saP, Unterlage 12.6T) wurden baubedingte Beeinträchtigungen unter anderem im Bereich der Goldachtalbrücke berücksichtigt. Mit dem zusätzlichen Bau der Baustraße mit Behelfsbrücke über die Goldach ergeben sich aufgrund der Schutzmaßnahmen keine darüber hinausgehenden artenschutzrechtlichen Problemstellungen.

4.1.8. Zusammenfassende Beurteilung der Planänderung bezüglich Naturschutzrecht

Aufgrund der Lage und Dimensionierung der geplanten bauzeitlichen Behelfsbrücke über die Goldach und der für die bauzeitliche Errichtung der Baustraße mit Behelfsbrücke über die Goldach planfestgestellten sowie ergänzend geplanten Schutzmaßnahmen ergibt sich keine wesentliche Änderung der Beurteilung der Auswirkungen hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Eingriffs/Ausgleichs-Regelung sowie der artenschutzrechtlichen Aspekte.

Auch im Hinblick auf die Beurteilung der FFH-Verträglichkeit für die FFH-Gebiete DE 7739-371 „Isental mit Nebenbächen“ und DE 7839-371 "Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland" ergeben sich keine wesentlichen Änderungen. Die Gesamtbeurteilung der FFH-Verträglichkeit ändert sich auch unter Einbeziehung der Baustraße mit Behelfsbrücke über die Goldach nicht.

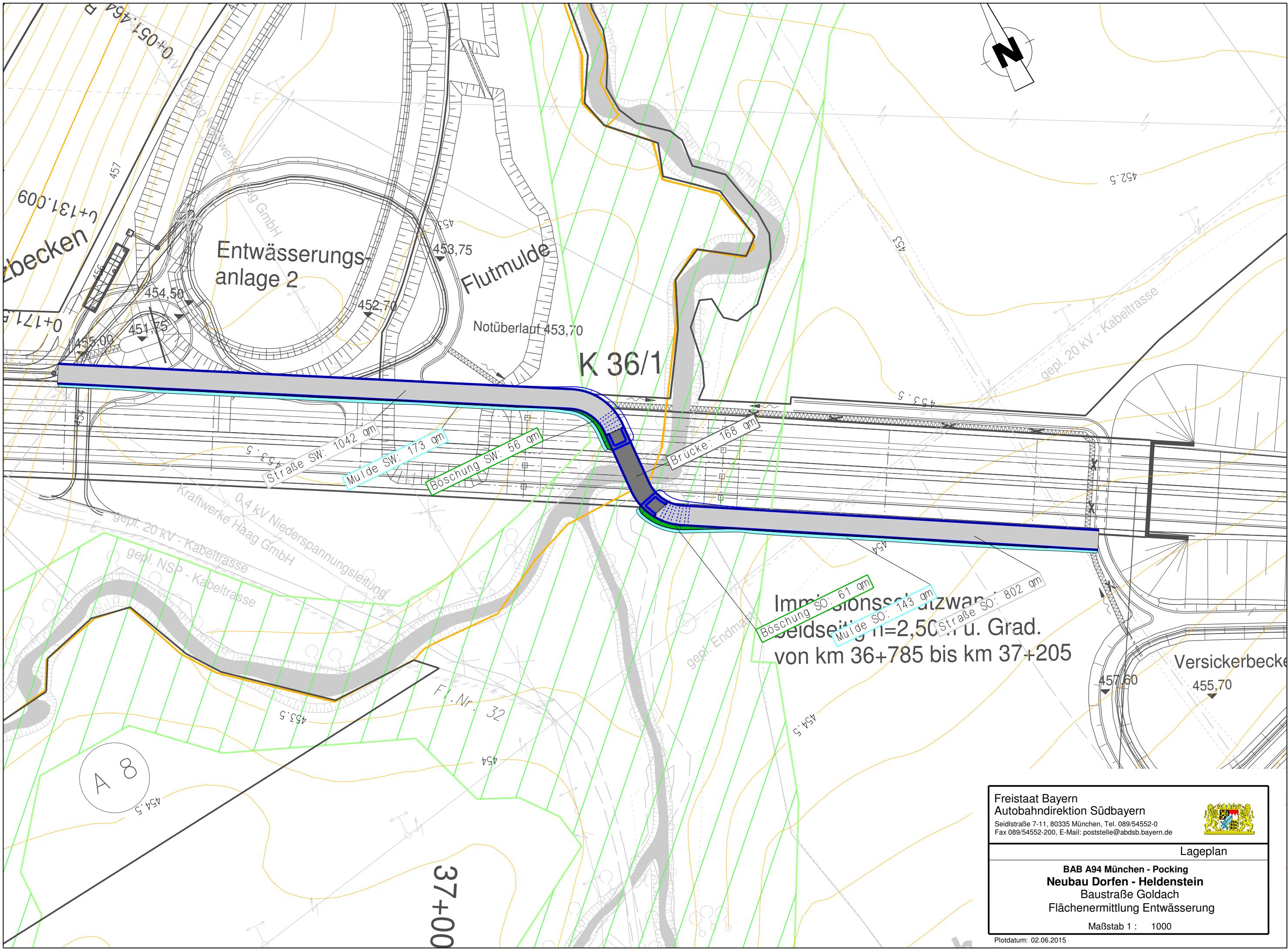
4.2. Waldrecht / Erhaltung des Waldes nach Art. 9 BayWaldG

Wald im Sinne des Waldgesetzes ist von der Planänderung nicht betroffen.

4.3. **Wasserwirtschaft**


Die Baustraße mit Behelfsbrücke über die Goldach ist im Bereich eines vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes der Goldach vorgesehen. Im Bereich der gegenständlichen Planänderung befindet sich ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Goldach mit einer Breite von rund 250 m und einem ermittelten Wasserspiegel eines hundertjährigen Hochwassers von 453,5 m ü. NN. Um einen Aufstau im Hochwasserfall zu verhindern wird die Goldach mit einem Freibord von 0,3 m über dem vorgenannten Wasserspiegel eines hundertjährigen Hochwassers überquert, die Baustraße östlich und westlich der Behelfsbrücke geländegleich hergestellt, werden sieben Durchlässe DN 1000 (BWV-Nr. 54g) in den Widerlagerdämmen der Behelfsbrücke über die Goldach angeordnet und die Schutzzäune im Hochwasserfall rückgebaut.

Das auf der Baustraße (BWV-Nr. 54b) anfallende Niederschlagswasser wird in den westlich (BWV-Nr. 54e) und östlich (BWV-Nr. 54f) der Behelfsbrücke (BWV-Nr. 54c) auf der Südseite der Baustraße vorgesehenen Mulden versickert. Die Mulden können das anfallende Niederschlagswasser aufnehmen und versickern.



Böschung SO: 61 qm
 Mulde SO: 143 qm
 Straße SO: 802 qm
 beidseitig $n=2,50$ u. Grad.
 von km 36+785 bis km 37+205

Freistaat Bayern
 Autobahndirektion Südbayern
Seidlstraße 7-11, 80335 München, Tel. 089/54552-0
 Fax 089/54552-200, E-Mail: poststelle@abdsb.bayern.de



Lageplan

BAB A94 München - Pocking
Neubau Dorfen - Heldenstein
 Baustraße Goldach
 Flächenermittlung Entwässerung

Maßstab 1 : 1000

Plotdatum: 02.06.2015

Muldenversickerung

Projekt : Goldach SO
Bemerkung : Versickermulde 1m

Datum : 01.06.2015

Bemessungsgrundlagen

Angeschlossene undurchlässige Flächen nach Flächenermittlung	A_U	:	566	m ²
Abstand Geländeoberkante zum maßgebenden Grundwasserstand	h_{GW}	:	1,5	m
mittlere Versickerungsfläche	A_S	:	143	m ²
Durchlässigkeitsbeiwert der gesättigten Zone des Untergrundes	k_f	:	1E-5	m/s
Maximal zulässige Entleerungszeit für $n = 1$	$t_{E,max}$:	24	h
Zuschlagsfaktor gemäß DWA-A 117	f_Z	:	1,20	-

Starkregen nach: Gauß-Krüger Koord.

DWD Station :		Räumlich interpoliert ?	ja
Gauß-Krüger Koord. Rechtswert :	4514737 m	Hochwert :	5346394 m
Geogr. Koord. östl. Länge :	° ' "	nördl. Breite :	° ' "
Rasterfeldnr. KOSTRA Atlas 2000	horizontal 54	vertikal	91
Rasterfeldmittelpunkt liegt :	3,28 km westlich		0,899 km südlich
Überschreitungshäufigkeit		n	: 0,2 1/a

Berechnungsergebnisse

Muldenvolumen	V_M	:	24,3	m ³
Einstauhöhe	z	:	0,17	m
Entleerungszeit für $n = 1$	t_E	:	5,1	h
Flächenbelastung	A_U/A_S	:	4,0	-
Zufluss	Q_{zu}	:	3,3	l/s
spezifische Versickerungsrate	q_S	:	12,6	l/(s·ha)
maßgebende Regenspende	$r_{D,n}$:	46,7	l/(s·ha)
maßgebende Regendauer	D	:	130	min

Warnungen und Hinweise

Keine vorhanden.

Staatsbauverwaltung

Station: Goldach SO
Bemerkung : Versickermulde 1m

Datum : 01.06.2015

DETAILLIERTE FLÄCHENERMITTLUNG

Flächen	Art der Befestigung	A_E in m ²	Ψ_m	A_U in m ²
Brücke SO	dichte Fahrbahndecke	74	0,9	66,6
Böschung SO		61	0,3	18,3
Straße SO	Kiesbelag	802	0,6	481,2
		937		566,1

Station:

Datum : 01.06.2015

Kennung :

Bemerkung :

Gauß-Krüger Koordinaten Rechtswert : 4514737 m

Hochwert : 5346394 m

Geografische Koordinaten östliche Länge : ° ' "

nördliche Breite : ° ' "

hN in mm, r in l/(s·ha)

T	0,5		1		2		5		10		20		50		100	
D	hN	r	hN	r	hN	r	hN	r	hN	r	hN	r	hN	r	hN	r
5'	4,0	132,3	6,1	203,6	8,2	274,9	11,1	369,2	13,2	440,5	15,4	511,8	18,2	606,1	20,3	677,4
10'	6,9	115,7	9,7	161,2	12,4	206,7	16,0	266,9	18,7	312,4	21,5	357,9	25,1	418,1	27,8	463,6
15'	8,9	98,4	12,0	133,4	15,2	168,5	19,3	214,8	22,5	249,8	25,6	284,8	29,8	331,1	33,0	366,1
20'	10,2	84,8	13,7	113,9	17,2	143,0	21,8	181,4	25,3	210,5	28,8	239,6	33,4	278,0	36,9	307,1
30'	11,8	65,6	15,8	88,0	19,9	110,4	25,2	140,0	29,2	162,4	33,3	184,8	38,6	214,4	42,6	236,8
45'	13,1	48,4	17,7	65,7	22,4	82,9	28,5	105,7	33,2	122,9	37,9	140,2	44,0	163,0	48,7	180,2
60'	13,7	38,0	18,8	52,4	24,0	66,7	30,8	85,6	36,0	100,0	41,1	114,3	48,0	133,2	53,1	147,6
90'	15,1	28,0	20,7	38,4	26,3	48,7	33,6	62,3	39,2	72,6	44,8	82,9	52,2	96,6	57,7	106,9
2h	16,3	22,6	22,2	30,8	28,0	38,9	35,8	49,7	41,7	57,9	47,6	66,1	55,3	76,9	61,2	85,0
3h	18,0	16,7	24,3	22,5	30,7	28,4	39,1	36,2	45,4	42,1	51,8	48,0	60,2	55,7	66,5	61,6
4h	19,3	13,4	26,0	18,1	32,7	22,7	41,6	28,9	48,3	33,5	55,0	38,2	63,9	44,4	70,6	49,0
6h	21,4	9,9	28,6	13,2	35,9	16,6	45,4	21,0	52,7	24,4	59,9	27,7	69,5	32,2	76,7	35,5
9h	23,6	7,3	31,5	9,7	39,3	12,1	49,6	15,3	57,4	17,7	65,2	20,1	75,6	23,3	83,4	25,7
12h	25,4	5,9	33,6	7,8	41,9	9,7	52,8	12,2	61,1	14,1	69,3	16,0	80,2	18,6	88,5	20,5
18h	30,3	4,7	39,3	6,1	48,3	7,5	60,3	9,3	69,3	10,7	78,3	12,1	90,2	13,9	99,2	15,3
24h	35,2	4,1	45,0	5,2	54,8	6,3	67,7	7,8	77,5	9,0	87,3	10,1	100,2	11,6	110,0	12,7
48h	38,6	2,2	55,0	3,2	71,4	4,1	93,1	5,4	109,5	6,3	125,9	7,3	147,6	8,5	164,0	9,5
72h	46,6	1,8	64,6	2,5	82,5	3,2	106,2	4,1	124,2	4,8	142,1	5,5	165,8	6,4	183,8	7,1

D	u(D)	w(D)
5'	6,1	3,086
10'	9,7	3,940
15'	12,0	4,548
20'	13,7	5,036
30'	15,8	5,815
45'	17,7	6,718
60'	18,8	7,444
90'	20,7	8,037
2h	22,2	8,485
3h	24,3	9,161
4h	26,0	9,673
6h	28,6	10,442
9h	31,5	11,275
12h	33,6	11,904
18h	39,3	13,010
24h	45,0	14,115
48h	55,0	23,662
72h	64,6	25,879

Rasterfeldnummer KOSTRA Atlas horizontal 54
 Rasterfeldnummer KOSTRA Atlas vertikal 91
 Der Mittelpunkt des Rasterfeldes liegt : 3,28 km westlich
 0,899 km südlich
 Räumlich interpoliert : ja

Staatsbauverwaltung

Qualitative Gewässerbelastung

Projekt : Baustraße Goldach

Datum : 01.06.2015

Gewässer (Anhang A, Tabelle A.1a und A.1b)			Typ		Gewässerpunkte G		
Goldach			G 12		G = 10		
Flächenanteile f_i (Kap. 4)			Luft L_i (Tab. A.2)		Flächen F_i (Tab. A.3)		Abflussbelastung B_i
Flächen	A_U in ha	f_i n. Gl.(4.2)	Typ	Punkte	Typ	Punkte	$B_i = f_i \cdot (L_i + F_i)$
Brücke SO	66,6	0,118	L 1	1	F 4	19	2,35
Böschung SO	18,3	0,032	L 1	1	F 4	19	0,65
Straße SO	481,2	0,85	L 1	1	F 4	19	17
			L		F		
			L		F		
			L		F		
	$\Sigma = 566,1$	$\Sigma = 1$	Abflussbelastung B = Summe (B_i):				B = 20
maximal zulässiger Durchgangswert $D_{max} = G/B$						$D_{max} = 0,5$	
vorgesehene Behandlungsmaßnahmen (Tabellen: A.4a, A.4b und A.4c)					Typ	Durchgangswerte D_i	
Versickerung durch 20 cm bewachsenen Oberboden					D 2 *	0,2	
					D		
					D		
Durchgangswert D = Produkt aller D_i (siehe Kap 6.2.2):						D = 0,2	
Emissionswert $E = B \cdot D$						E = 4	

Die vorgesehene Regenwasserbehandlung reicht aus, da $E = 4 < G = 10$

* Typ und Punktezah stimmen nicht überein

Muldenversickerung

Projekt : Goldach SW
Bemerkung : Muldenentwässerung

Datum : 01.06.2015

Bemessungsgrundlagen

Angeschlossene undurchlässige Fläche ohne genaue Flächenermittlung	A_U	:	698	m ²
Abstand Geländeoberkante zum maßgebenden Grundwasserstand	h_{GW}	:	1,5	m
mittlere Versickerungsfläche	A_S	:	170	m ²
Durchlässigkeitsbeiwert der gesättigten Zone des Untergrundes	k_f	:	0,00001	m/s
Maximal zulässige Entleerungszeit für $n = 1$	$t_{E,max}$:	24	h
Zuschlagsfaktor gemäß DWA-A 117	f_Z	:	1,20	-

Starkregen nach: Gauß-Krüger Koord.

DWD Station :	DWD-Atlas 2000	Räumlich interpoliert ?	ja
Gauß-Krüger Koord. Rechtswert :	4514737 m	Hochwert :	5346394 m
Geogr. Koord. östl. Länge :	° ' "	nördl. Breite :	° ' "
Rasterfeldnr. KOSTRA Atlas 2000	horizontal 54	vertikal	91
Rasterfeldmittelpunkt liegt :	3,28 km westlich	0,899 km südlich	
Überschreitungshäufigkeit	n	:	0,2 1/a

Berechnungsergebnisse

Muldenvolumen	V_M	:	30,0	m ³
Einstauhöhe	z	:	0,18	m
Entleerungszeit für $n = 1$	t_E	:	5,3	h
Flächenbelastung	A_U/A_S	:	4,1	-
Zufluss	Q_{zu}	:	3,9	l/s
spezifische Versickerungsrate	q_S	:	12,2	l/(s·ha)
maßgebende Regenspende	$r_{D,n}$:	45,4	l/(s·ha)
maßgebende Regendauer	D	:	135	min

Warnungen und Hinweise

Keine vorhanden.

Staatsbauverwaltung

Station: Goldach SW
Bemerkung : Muldenentwässerung

Datum : 01.06.2015

DETAILLIERTE FLÄCHENERMITTLUNG

Flächen	Art der Befestigung	A_E in m ²	Ψ_m	A_U in m ²
Brücke SW	dichte Fahrbahndecke	74	0,9	66,6
Böschung SW		56	0,3	16,8
Straße SW	Kiesbelag	1024	0,6	614,4
		1154		697,8

Station:

Datum : 01.06.2015

Kennung :

Bemerkung :

Gauß-Krüger Koordinaten Rechtswert : 4514737 m

Hochwert : 5346394 m

Geografische Koordinaten östliche Länge : ° ' "

nördliche Breite : ° ' "

hN in mm, r in l/(s·ha)

T	0,5		1		2		5		10		20		50		100	
D	hN	r	hN	r	hN	r	hN	r	hN	r	hN	r	hN	r	hN	r
5'	4,0	132,3	6,1	203,6	8,2	274,9	11,1	369,2	13,2	440,5	15,4	511,8	18,2	606,1	20,3	677,4
10'	6,9	115,7	9,7	161,2	12,4	206,7	16,0	266,9	18,7	312,4	21,5	357,9	25,1	418,1	27,8	463,6
15'	8,9	98,4	12,0	133,4	15,2	168,5	19,3	214,8	22,5	249,8	25,6	284,8	29,8	331,1	33,0	366,1
20'	10,2	84,8	13,7	113,9	17,2	143,0	21,8	181,4	25,3	210,5	28,8	239,6	33,4	278,0	36,9	307,1
30'	11,8	65,6	15,8	88,0	19,9	110,4	25,2	140,0	29,2	162,4	33,3	184,8	38,6	214,4	42,6	236,8
45'	13,1	48,4	17,7	65,7	22,4	82,9	28,5	105,7	33,2	122,9	37,9	140,2	44,0	163,0	48,7	180,2
60'	13,7	38,0	18,8	52,4	24,0	66,7	30,8	85,6	36,0	100,0	41,1	114,3	48,0	133,2	53,1	147,6
90'	15,1	28,0	20,7	38,4	26,3	48,7	33,6	62,3	39,2	72,6	44,8	82,9	52,2	96,6	57,7	106,9
2h	16,3	22,6	22,2	30,8	28,0	38,9	35,8	49,7	41,7	57,9	47,6	66,1	55,3	76,9	61,2	85,0
3h	18,0	16,7	24,3	22,5	30,7	28,4	39,1	36,2	45,4	42,1	51,8	48,0	60,2	55,7	66,5	61,6
4h	19,3	13,4	26,0	18,1	32,7	22,7	41,6	28,9	48,3	33,5	55,0	38,2	63,9	44,4	70,6	49,0
6h	21,4	9,9	28,6	13,2	35,9	16,6	45,4	21,0	52,7	24,4	59,9	27,7	69,5	32,2	76,7	35,5
9h	23,6	7,3	31,5	9,7	39,3	12,1	49,6	15,3	57,4	17,7	65,2	20,1	75,6	23,3	83,4	25,7
12h	25,4	5,9	33,6	7,8	41,9	9,7	52,8	12,2	61,1	14,1	69,3	16,0	80,2	18,6	88,5	20,5
18h	30,3	4,7	39,3	6,1	48,3	7,5	60,3	9,3	69,3	10,7	78,3	12,1	90,2	13,9	99,2	15,3
24h	35,2	4,1	45,0	5,2	54,8	6,3	67,7	7,8	77,5	9,0	87,3	10,1	100,2	11,6	110,0	12,7
48h	38,6	2,2	55,0	3,2	71,4	4,1	93,1	5,4	109,5	6,3	125,9	7,3	147,6	8,5	164,0	9,5
72h	46,6	1,8	64,6	2,5	82,5	3,2	106,2	4,1	124,2	4,8	142,1	5,5	165,8	6,4	183,8	7,1

D	u(D)	w(D)
5'	6,1	3,086
10'	9,7	3,940
15'	12,0	4,548
20'	13,7	5,036
30'	15,8	5,815
45'	17,7	6,718
60'	18,8	7,444
90'	20,7	8,037
2h	22,2	8,485
3h	24,3	9,161
4h	26,0	9,673
6h	28,6	10,442
9h	31,5	11,275
12h	33,6	11,904
18h	39,3	13,010
24h	45,0	14,115
48h	55,0	23,662
72h	64,6	25,879

Rasterfeldnummer KOSTRA Atlas horizontal 54
 Rasterfeldnummer KOSTRA Atlas vertikal 91
 Der Mittelpunkt des Rasterfeldes liegt : 3,28 km westlich
 0,899 km südlich
 Räumlich interpoliert : ja

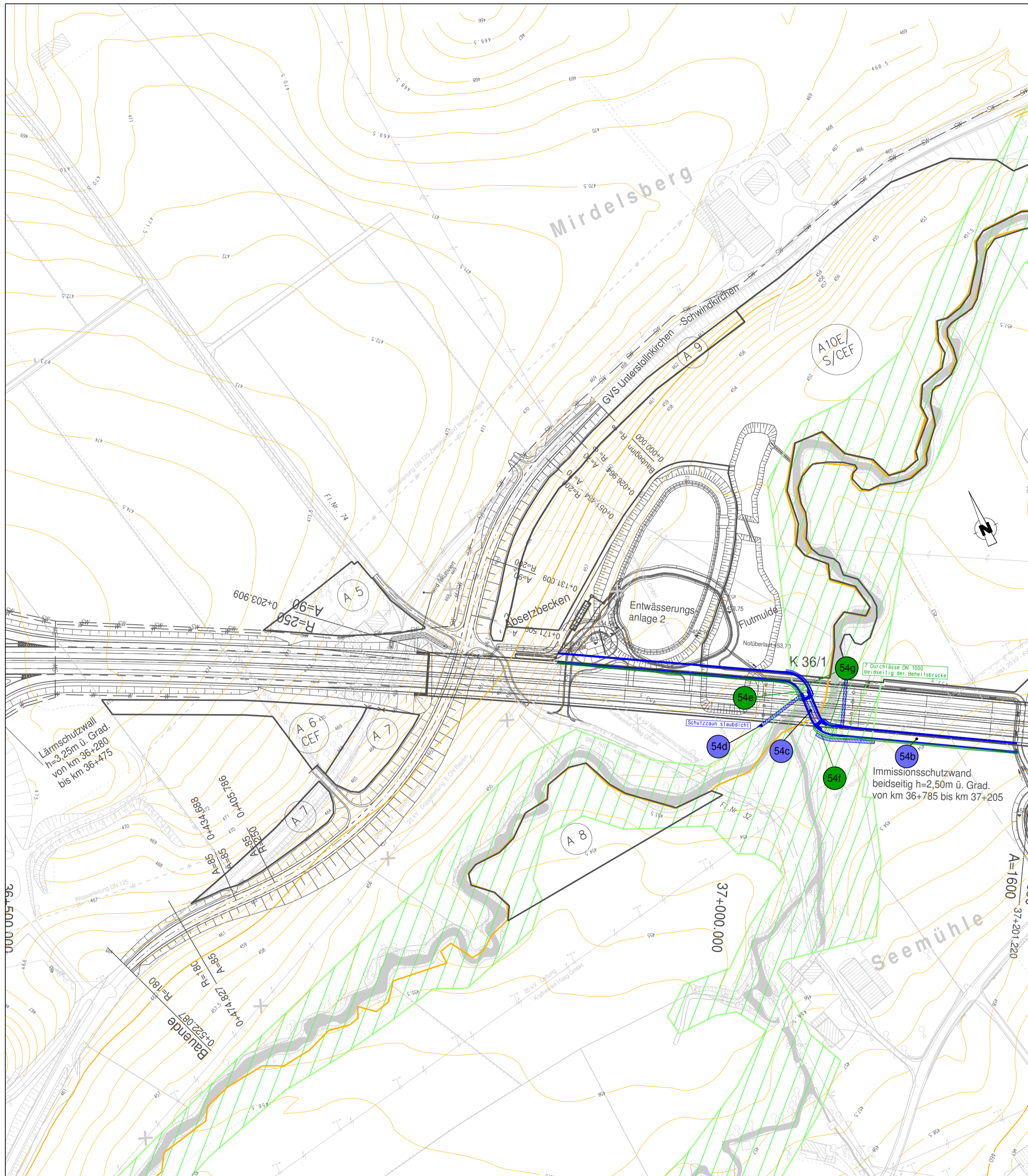
Staatsbauverwaltung

Qualitative Gewässerbelastung

Projekt : Baustraße Goldach SW

Datum : 02.06.2015

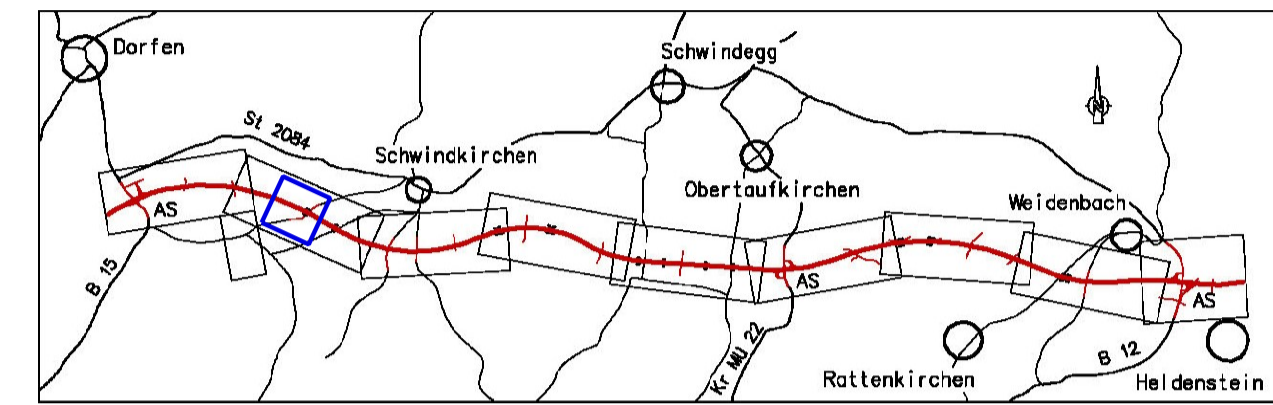
Gewässer (Anhang A, Tabelle A.1a und A.1b)			Typ		Gewässerpunkte G		
Goldach			G 12		G = 10		
Flächenanteile f_i (Kap. 4)			Luft L_i (Tab. A.2)		Flächen F_i (Tab. A.3)		Abflussbelastung B_i
Flächen	A_U in ha	f_i n. Gl.(4.2)	Typ	Punkte	Typ	Punkte	$B_i = f_i \cdot (L_i + F_i)$
Brücke SW	66,6	0,095	L 1	1	F 4	19	1,91
Böschung SW	16,8	0,024	L 1	1	F 4	19	0,48
Straße SW	614,4	0,88	L 1	1	F 4	19	17,61
			L		F		
			L		F		
			L		F		
	$\Sigma = 697,8$	$\Sigma =$	Abflussbelastung B = Summe (B_i):				B =
maximal zulässiger Durchgangswert $D_{max} = G/B$						$D_{max} = 0,5$	
vorgesehene Behandlungsmaßnahmen (Tabellen: A.4a, A.4b und A.4c)					Typ		Durchgangswerte D_i
Versickermulde durch 20 cm bewachsenen Oberboden					D 2		0,2
					D		
					D		
Durchgangswert D = Produkt aller D_i (siehe Kap 6.2.2):						D = 0,2	
Emissionswert $E = B \cdot D$						E =	



Legende :

- 35 Bauwerksverzeichnis - Nummer (planfestgestellt)
- 35 Bauwerksverzeichnis - Nummer (Planänderung)
- 35 Bauwerksverzeichnis - Nummer (Planänderung)

K 36/1 Bau - km 36+995
 Brücke über das Goldachtal
 STW = 420,00m ; LHmax. = 17,00m
 B.zw.Gel.= 29,50m ; Kr.Winkel = 100 gon



Planänderung vom 10.11.2014 mit Ergänzungen zur Entwässerung vom 27.07.2015 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998

Aufgestellt: München, den 27.07.2015
 Autobahndirektion Südbayern
Peiker
 Peiker, Leitender Baudirektor

Planänderung vom 30.04.2014 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998

Aufgestellt: München, den 30.04.2014
 Autobahndirektion Südbayern
Lichtenwald
 Lichtenwald, Präsident

3. Tektur vom 28.02.2011 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998

Aufgestellt: München, den 28.02.2011
 Autobahndirektion Südbayern
Lichtenwald
 Lichtenwald, Präsident

1. Tektur vom 31.07.2002 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998

Aufgestellt: München, den 31.07.2002
 Autobahndirektion Südbayern
Woltereck
 Woltereck, Präsident

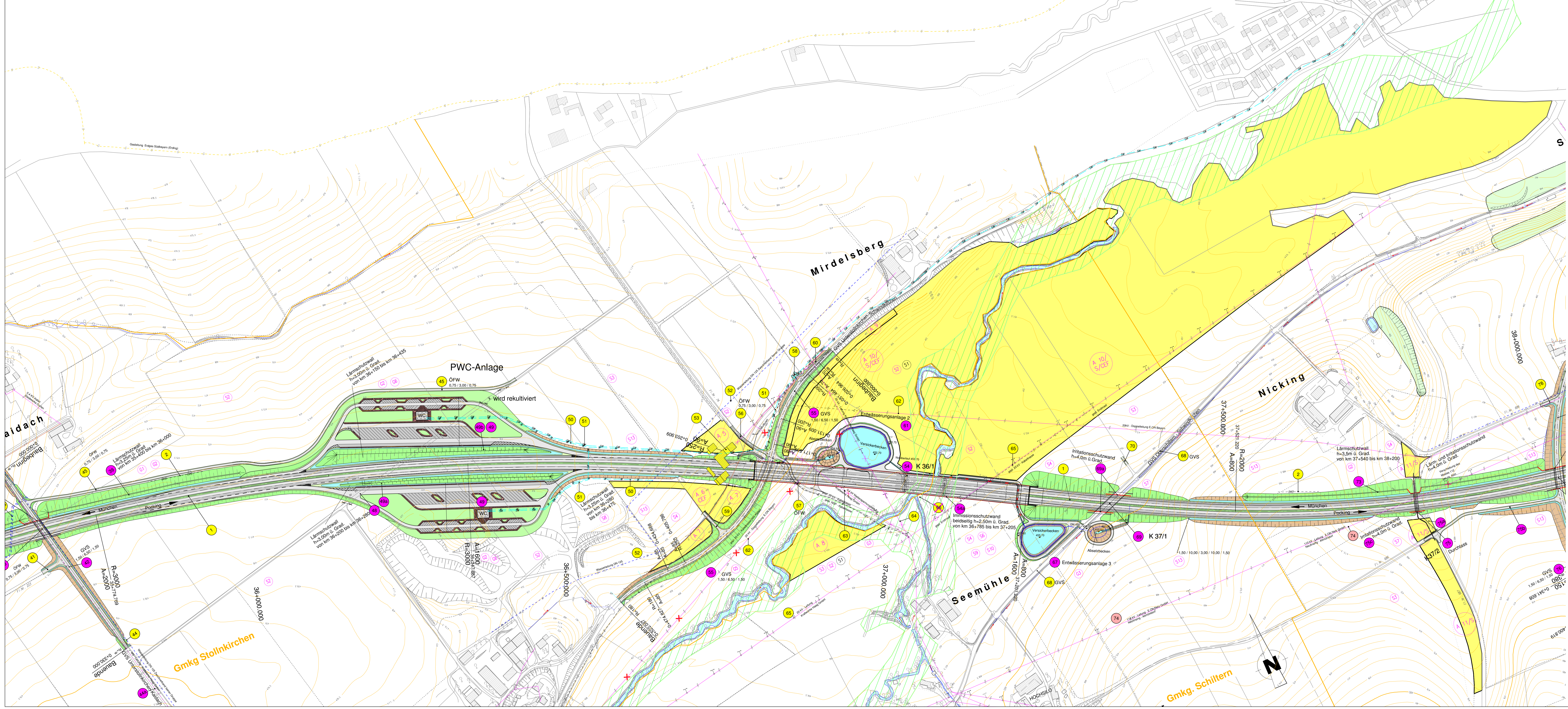
Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
1	Baustraße Goldach	Sept. 2014	Schmidt
2	Entwässerung Baustraße	Juli 2015	Schmidt

Freistaat Bayern Autobahndirektion Südbayern <small>Seldtstraße 7-11, 80335 München, Tel. 089/54552-0, Fax 089/54552-200, E-Mail: poststelle@abdsb.bayern.de</small>		Unterlage 3 E
		Blatt Nr. 2a
		Datum Zeichen

Planfeststellung	bearbeitet	gezeichnet	Januar 2011	Schmidt / M.Swita
BAB A 94 München - Pocking (A 3)	aufgestellt	Referat 431	Januar 2011	Peetz
		Sachgebiet 43	Januar 2011	Rehm
	geprüft	Abteilung 4	Januar 2011	Dr. Wüst
Neubau Dorfen - Heldenstein				
Strecken-km 34,730 bis km 50,040				
Lageplan Baustraße mit Behelfsbrücke über die Goldach km 36+500 bis km 37+200				
Maßstab 1 : 2 000				

Aufgestellt: München, den 31.07.1998
 Autobahndirektion Südbayern
Woltereck
 Woltereck, Präsident

Bestandteil d. Beschlusses der Regierung von Oberbayern nach § 17a Satz 1 FStRG, Art. 76 Abs.1 BayVwVfG vom 27.11.2015 Az. 32-4354.1-3-17
 München, 27.11.2015
Schreiber
 Schreiber
 Regierungsdirektor

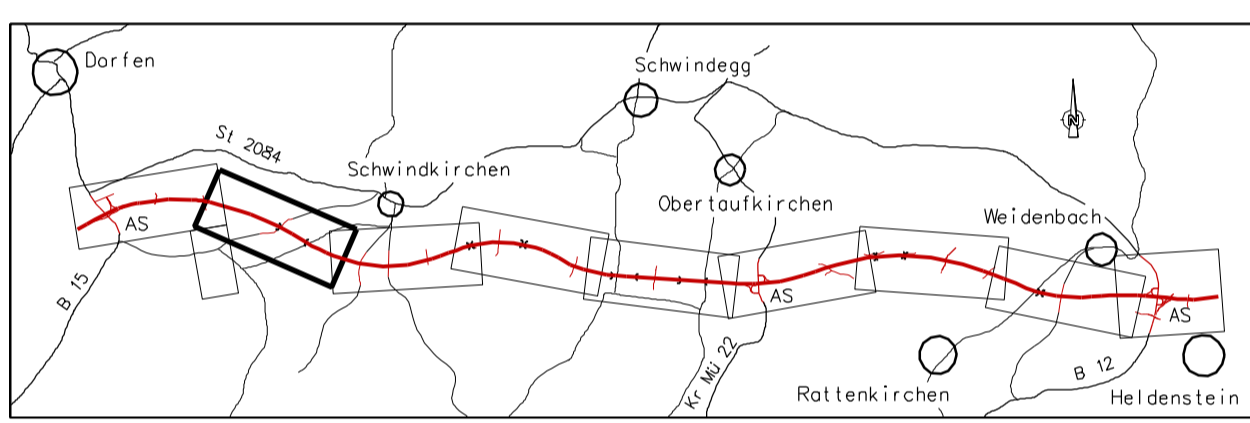


K 36/1 Bau-km 36+495
 Brücke über das Guldachthal
 STW = 60,00m; Längs- = 17,00m
 B.zw.Gel.=29,50m; Kr./Winkel = 100 gon

K 37/1 Bau-km 37+329
 Unterführung der GVS Unterschiltem - Steinberg
 LW = 12,00m; LH = 4,50m
 B.zw.Gel.=29,50m; Kr./Winkel = 54 gon

K 37/2 Bau-km 37+797
 Unterführung eines
 Entwässerungsgrabens und
 Queringehilfe für Fledermäuse
 Abm.: 4,0m x 3,5m

- Legende:
- 35 Bauwerksverzeichnis - Nummer
 - 39 Bauwerksverzeichnis - Nummer 1. Tektur
 - 41 Bauwerksverzeichnis - Nummer 3. Tektur
 - G1 Bauwerksverzeichnis - Nummer
 - G1 Bauwerksverzeichnis - Nummer 1. Tektur
 - G1 Bauwerksverzeichnis - Nummer 3. Tektur



3. Tektur vom 28.02.2011
 zu den Planfeststellungsunterlagen
 vom 31.07.1998

Aufgestellt:
 München, den 28.02.2011
 Autobahndirektion Südbayern
Lichtenwald
 Lichtenwald, Präsident

1. Tektur vom 31.07.2002
 zu den Planfeststellungsunterlagen
 vom 31.07.1998

Aufgestellt:
 München, den 31.07.2002
 Autobahndirektion Südbayern
Wolterreck
 Wolterreck, Präsident

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name

Freistaat Bayern Autobahndirektion Südbayern		Unterlage Blatt Nr. 2
Planfeststellung BAB A 94 München - Pocking (A 3) Neubau Dorfen - Heldenstein Strecken-km 34,730 bis 50,040		Datum Zeichner Dr. Wüst

	bearbeitet	gezeichnet	Januar 2011	Schmidt / M.Sewka
aufgestellt	Referat 431	Januar 2011	Peetz	
geprüft	Sachgebiet 43	Januar 2011	Rehm	
	Abteilung 4	Januar 2011	Dr. Wüst	

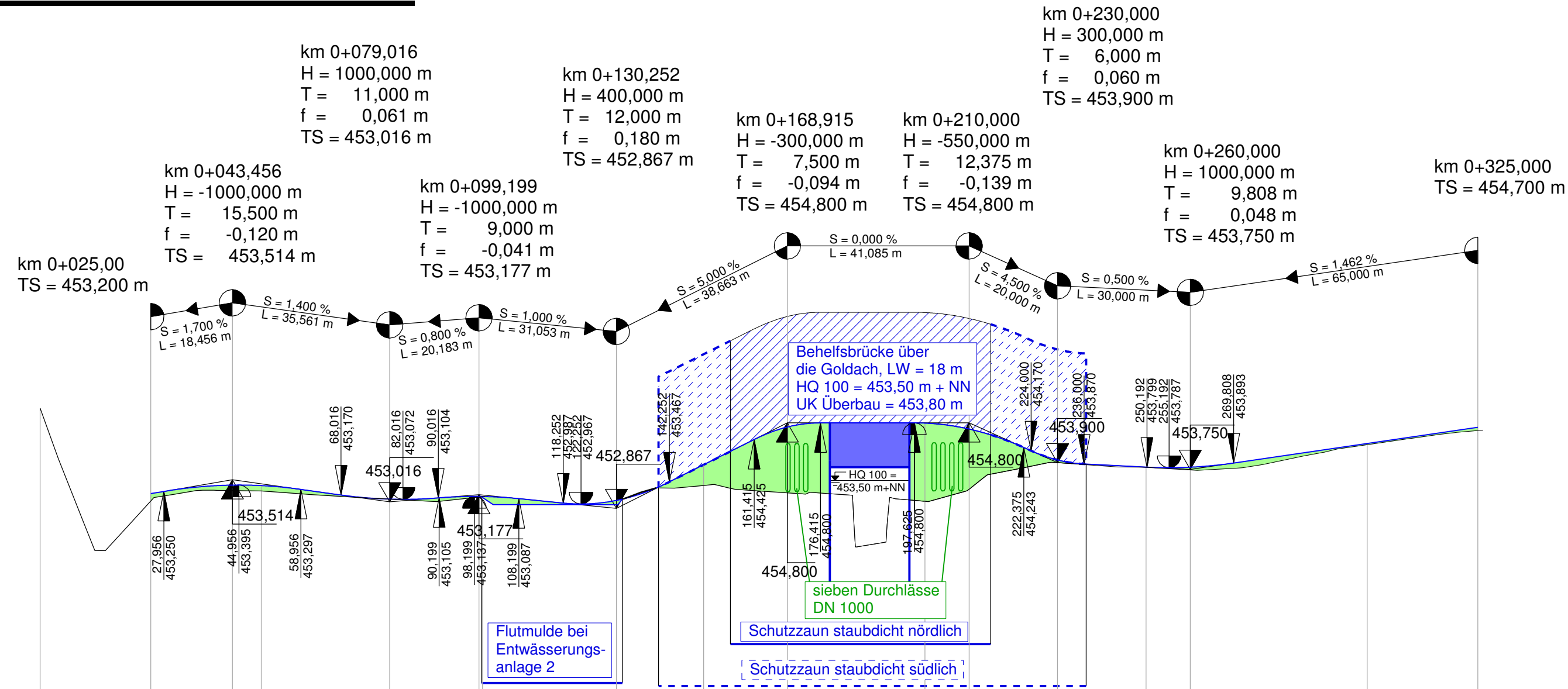
Lageplan
 km 35+800 bis km 37+700
 Maßstab 1 : 2 000

Aufgestellt und geprüft:
 München, den 31.07.1998
 Autobahndirektion Südbayern
Wolterreck
 Wolterreck, Präsident

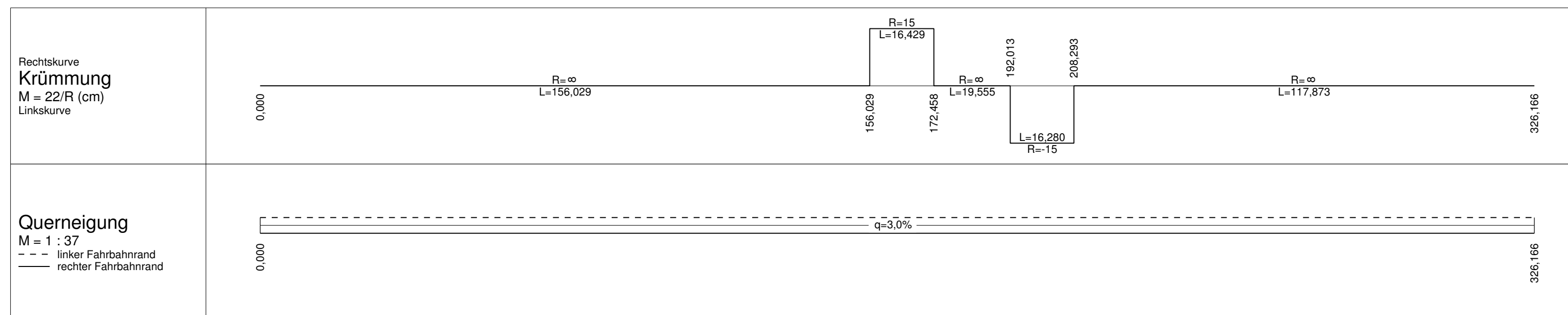
NACHRICHTLICH

Planfestgestellt mit Beschluss
 der Regierung von Oberbayern
 Nr. 32-24584-1-404-9
 München, 22.11.2011
 Bayerischer
 Oberregierungsrat

Baustraße über die Goldach



Gradiente		453,200	453,394	453,382	453,076	453,137	453,136	453,047	453,854	454,706	454,795	454,661	453,960	453,800	453,798	454,335	454,700
Gelände	455,13																
Station	0,000	25,000	43,456	50,000	79,016	99,199	100,000	130,252	150,000	168,915	200,000	210,000	230,000	250,000	260,000	300,000	325,000
Km	0+000					0+100					0+200					0+300	



Planänderung vom 10.11.2014
mit Ergänzungen zur Entwässerung vom 27.07.2015
zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998

Freistaat Bayern Autobahndirektion Südbayern <small>Seidestraße 7-11, 80335 München, Tel. 089/54552-0, Fax 089/54552-200, E-Mail: poststelle@abdsb.bayern.de</small>			Unterlage	4 E
			Blatt Nr.	13a
Planfeststellung			Datum	Zeichen
A 94 München - Pocking (A 3) Neubau Dorfen - Heldenstein Strecken-km 34,730 bis km 50,040	bearbeitet	gezeichnet	Sept. 2014	Schmidt/Hofmann
	aufgestellt	Referat 431	Sept. 2014	Köhl
		Sachgebiet 43	Sept. 2014	Rehm
geprüft	Abteilung 4	Sept. 2014	Peiker	
Höhenplan Baustraße mit Behelfsbrücke über die Goldach km 36+850 bis 37+200 Maßstab 1 : 1000 / 100				
Aufgestellt: München, den 27.07.2015 Autobahndirektion Südbayern			Bestandteil d. Beschlusses der Regierung von Oberbayern nach § 17 Abs. 1 Satz 1 FStVG, Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG vom 27.11.2015 Az. 32-4354,1-3-17 München, 27.11.2015	
Peiker, Leitender Baudirektor			 Schreiber Regierungsdirektor	
Projekt:			Datei:	




Schreiber
Regierungsdirektor

Unterlage 6 E

Bauwerksverzeichnis

**Bundesautobahn A 94 München - Pocking (A3)
Neubau Dorfen bis Heldenstein**

Strecken-km 34,730 bis km 50,040

Planänderung nach § 17 d FStrG

Baustraße mit Behelfsbrücke über die Goldach

1. Tektur vom 31.07.2002

3. Tektur vom 28.02.2011

Planänderung vom 10.11.2014

mit Ergänzungen zur Entwässerung vom 27.07.2015

Aufgestellt:

München, 27.07.2015
AUTOBAHNDIREKTION SÜDBAYERN



Peiker
Leitender Baudirektor

Bauwerksverzeichnis

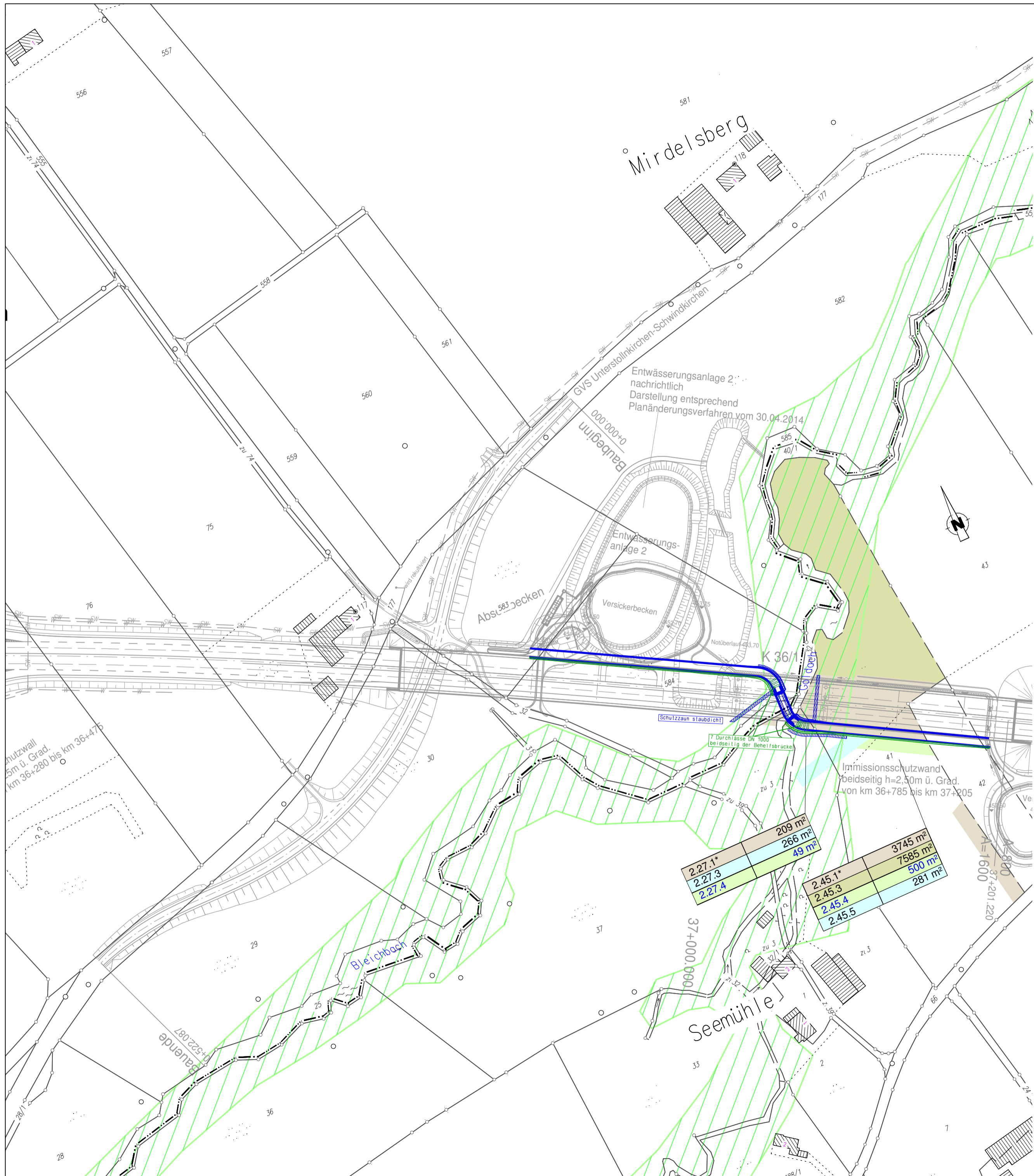
A 94 München - Pocking (A 3) - Neubau von Dorfen bis Heldenstein

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
52	36+650	Wasserleitung DN 125	a) und b) Zweckverband Isener Gruppe	<p>Die bei km 36+650 kreuzende Wasserleitung des Zweckverbands Isener Gruppe wird von der A 94 berührt.</p> <p>Die Wasserleitung wird, soweit erforderlich, verlegt und gesichert.</p> <p>Die Kostentragung wird nach privatem Recht in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.</p>
53	36+740	Beseitigung eines Wohngebäudes und 4 Wirtschaftsgebäude	a) Eigentümer b) ---	<p>Das bei km 36-740 von der Autobahn überbaute Anwesen muss im Zuge der Baumaßnahme beseitigt werden. Die Kosten für den Abbruch des Anwesens trägt der Bund.</p> <p>Im Übrigen gilt Entschädigungsrecht.</p>
54	36+995	Brücke über das Goldachtal, K 36/1	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Das Goldachtal wird zwischen km 36+785 und km 37+205 mit einer Talbrücke überbrückt.</p> <p>Bei der Überbrückung wird sichergestellt, dass die Goldach nicht verlegt werden muss und das ausgewiesene FFH - Gebiet frei von Baumaßnahmen (z.B. Brückenpfeiler) bleibt.</p> <p>Art des Bauwerks und Abmessung: Stützweite: 420,00 m Lichte Höhe max.: 17,00 m Kreuzungswinkel: 100 gon</p> <p>Die überbrückten Bereiche werden nach tierökologischen Gesichtspunkten als wechselfeuchte bzw. periodisch überschwemmte Feuchtgebiete gestaltet (siehe lfd. Nr. S-7 S 6).</p> <p>Das Brückengeländer wird beidseits spritzdicht ausgeführt.</p>
54a	36+785 - 37+205 beidseitig	Immissionsschutzwände (auf Goldachtalbrücke)	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Der Straßenbaulastträger errichtet von km 36+785 bis km 37+205 beidseitig eine Immissionsschutzwand, die im Bereich der Goldachtaue vor direkten betriebsbedingten Beeinträchtigungen (Stoffeinträgen) schützt.</p> <p>Die Höhe über Gradiente beträgt 2,5 m.</p>
54b	36+870- 37+190	Baustraße im Bereich der A 94, an der Goldach	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Im Bereich der A 94 wird unter der Brücke über das Goldachtal lfd. Nr. 54 eine Baustraße errichtet.</p> <p>Die Baustraße befindet sich im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Goldach. Um einen Aufstau im Hochwasserfall zu verhindern werden sieben Durchlässe DN 1000 in den Widerlagerdämmen der Behelfsbrücke (lfd. Nr. 54c) vorgesehen.</p> <p>Die Baustraße bleibt während des Baus der A 94 bestehen und wird nach Abschluss der Bauarbeiten zurückgebaut.</p> <p>Baulänge: rd. 325 m Fahrbahnbreite: 6,00 m</p>

Bauwerksverzeichnis

A 94 München - Pocking (A 3) - Neubau von Dorfen bis Heldenstein

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
54c	37+040-37+055	Behelfsbrücke über die Goldach	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	Die Goldach wird unter der Autobahn zwischen km 37+040 und km 37+055 mit einer temporären Brücke überquert. Nach dem Bau der A 94 wird die Brücke zurückgebaut. Abmessungen: Lichte Weite: 18 m
54d	37+028-37+070 nördlich 37+010-37+092 südlich	Schutzzaun staubdicht	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	Zum Schutz des FFH-Gebietes "Isental mit Nebenbächen" (DE 7739-371) und der Biotopbestände entlang der Goldach vor Beeinträchtigungen durch den Baustellenverkehr (u.a. Befahrung, Staubeintrag) werden staubdichte Schutzzäune lfd. Nr. 54d errichtet, die eine Höhe von 2,5 m über der Gradienten der Baustraße lfd. Nr. 54b bzw. über Gelände haben. Lage der staubdichten Schutzzäune: - nördlich der Baustraße lfd. Nr. 54b von km 37+028 bis km 37+070 - südlich der Baustraße lfd. Nr. 54b von km 37+010 bis km 37+092 - schräg unter der Brücke über das Goldachtal lfd. Nr. 54 von km 37+010 bis km 37+039 - quer unter der Brücke über das Goldachtal lfd. Nr. 54 bei km 37+070
54e	37+020	Mulden	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	Zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ($A_{\text{N}} = 698 \text{ m}^2$) werden im Westen der Behelfsbrücke Mulden mit einer Breite von 1 m angeordnet. Dies erfolgt südlich der Baustraße.
54f	37+060	Mulden	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	Zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ($A_{\text{N}} = 566 \text{ m}^2$) werden im Osten der Behelfsbrücke Mulden mit einer Breite von 1 m angeordnet. Dies erfolgt südlich der Baustraße.
54g	37+050	Durchlässe DN 1000	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	Um im Hochwasserfall einen schadlosen Abfluss zu gewährleisten, werden im Bereich des westlichen Behelfsbrückenwiderlagers drei Durchlässe DN 1000 vorgesehen. Im Bereich des östlichen Behelfsbrückenwiderlagers werden vier Durchlässe DN 1000 angeordnet.

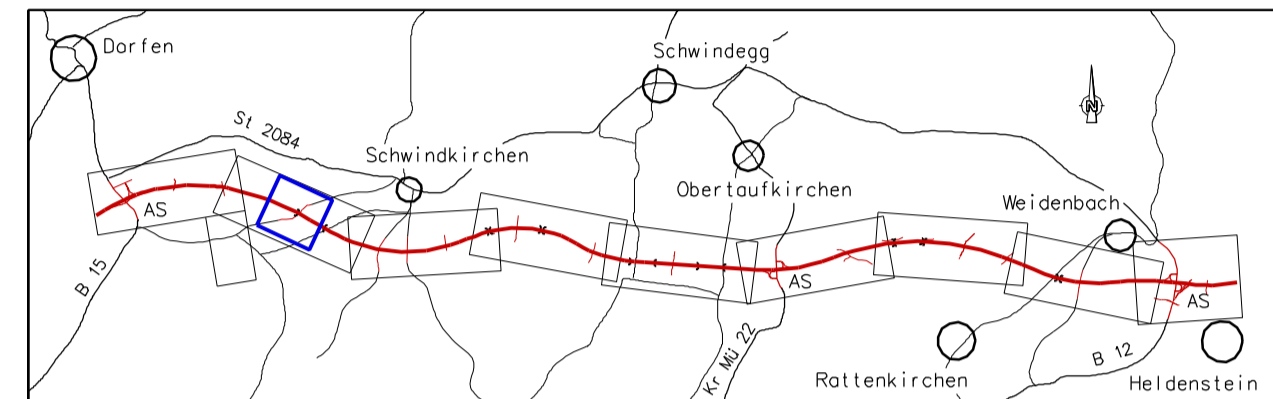


Legende:

lfid.Plannummer		
lfid.Nr.Flurstück		
lfid.Nr. einzelne Erwerbsfläche		
9.20.1	1234 m ²	Erwerb für Autobahn
9.20.2	567 m ²	Erwerb für Dritte
9.20.3	8910 m ²	Arbeitsstreifen (vorübergehende Inanspruchnahme)
9.20.4	112 m ²	vorüberg. Inanspruchnahme für landschaftspfl. Maßnahmen
9.20.5	567 m ²	Erwerb für Ausgleichsflächen
9.20.7*	112 m ²	dauernd zu belastende Fläche

* Zusammenfassung gleichartiger Erwerbsflächen innerhalb eines Grundstückes

geänderte Gesamtfläche gegenüber Planfeststellung



Planänderung vom 10.11.2014
mit Ergänzungen zur Entwässerung
vom 27.07.2015
zu den Planfeststellungsunterlagen
vom 31.07.1998

Aufgestellt:
München, den 27.07.2015
Autobahndirektion Südbayern



Peiker
Peiker, Leitender Baudirektor

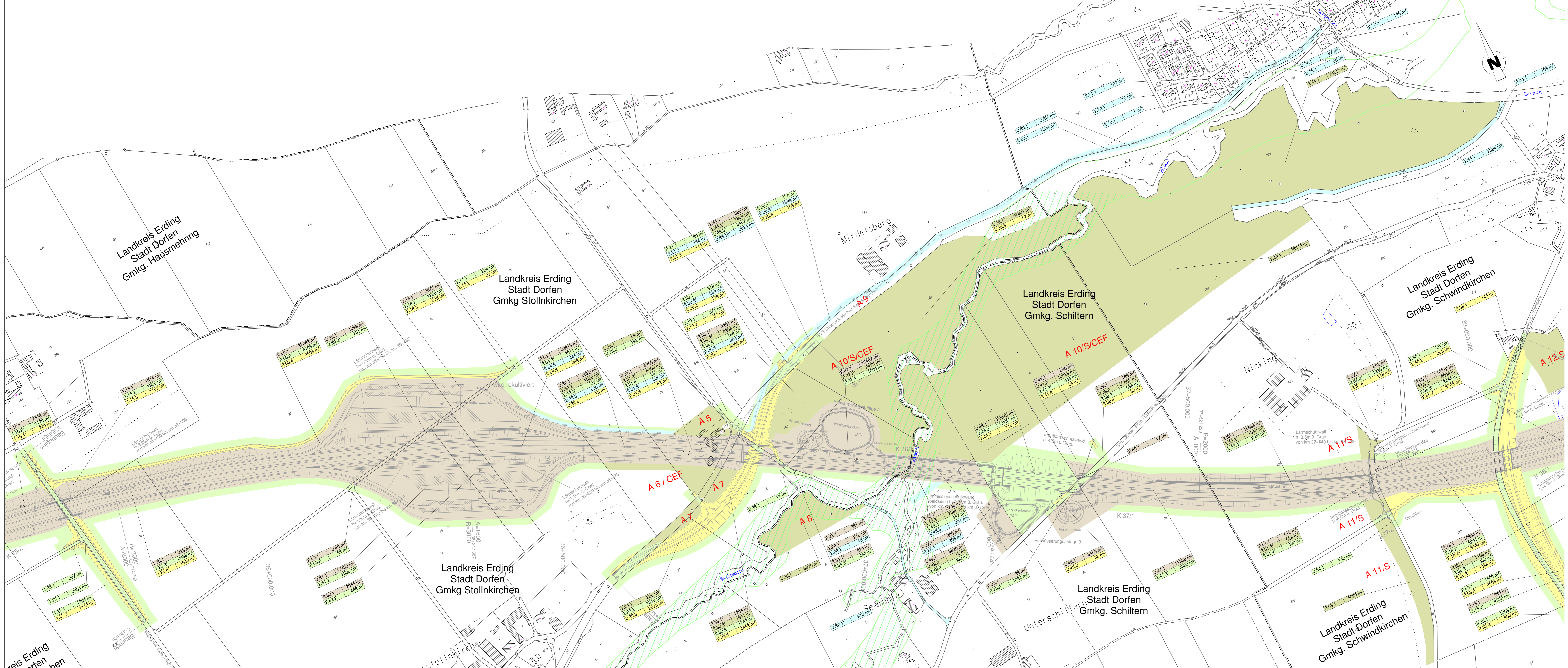
3. Tektur vom 28.02.2011
zu den Planfeststellungsunterlagen
vom 31.07.1998

Aufgestellt:
München, den 28.02.2011
Autobahndirektion Südbayern

Lichtenwald
Lichtenwald, Präsident

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
1	Grunderwerb Baustraße Goldach	Sept. 2014	Schmidt
2	Entwässerung Baustraße	Juli 2015	Schmidt

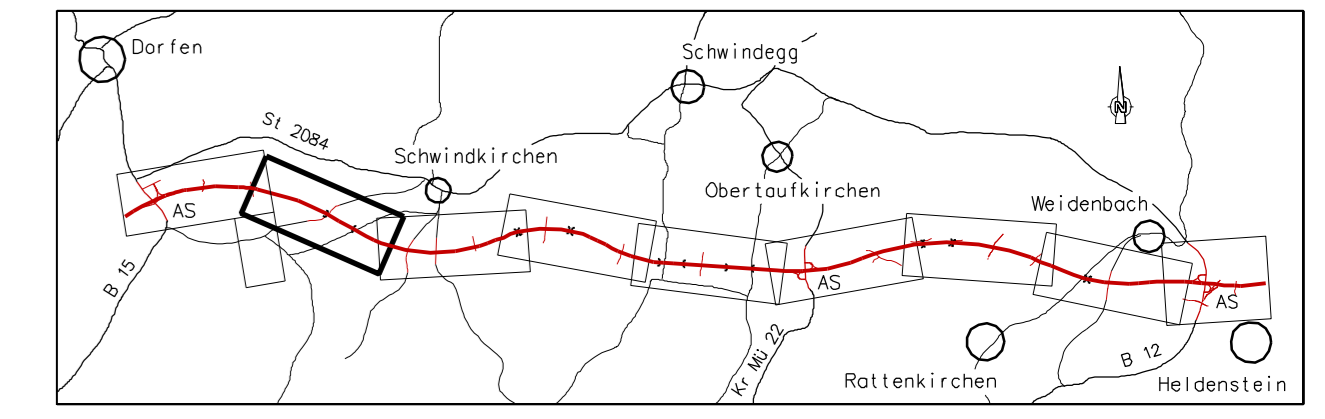
Freistaat Bayern Autobahndirektion Südbayern Seidstraße 7-11, 80335 München, Tel. 089/54552-0, Fax 089/54552-200, E-Mail: poststelle@abdsb.bayern.de		Unterlage	7 E		
		Blatt Nr.	2a		
Planfeststellung		Datum	Zeichen		
BAB A 94 München - Pocking (A 3) Neubau Dorfen - Heldenstein Strecken-km 34,730 bis 50,040	bearbeitet	gezeichnet	Dez. 2010	Schmidt / M.Swita	
	aufgestellt	Referat 431	Dez. 2010	Peetz	
	geprüft	Sachgebiet 43	Dez. 2010	Rehm	
Grunderwerbsplan Baustraße mit Behelfsbrücke über die Goldach km 36+500 bis km 37+200		geprüft	Abteilung 4	Dez. 2010	Dr. Wüst
Maßstab 1 : 2 000					
Aufgestellt und geprüft: München, den 31.07.1998 Autobahndirektion Südbayern <i>Woltereck</i> Woltereck, Präsident		Bestandteil d. Beschlusses der Regierung von Oberbayern vom 27.11.2015 Az. 32-4354.1-3-17 München, 27.11.2015  <i>Schreiber</i> Schreiber Regierungsdirektor			
Projekt:	Datei:				



- Legende:**
- Erwerb für Autobahn
 - Erwerb für Dritte
 - Arbeitsstreifen (vorübergehende Inanspruchnahme)
 - vorübergehende Inanspruchnahme für landschaftspflegerische Maßnahmen
 - Erwerb für Ausgleichsflächen
 - dauernd zu belastende Fläche

Flurplannummer	Flur-Nr.	Flurstück	einzelne Erwerbsfläche
9.20.1	1234 m ²		Erwerb für Autobahn
9.20.2	567 m ²		Erwerb für Dritte
9.20.3	8910 m ²		Arbeitsstreifen (vorübergehende Inanspruchnahme)
9.20.4	112 m ²		vorüberg. Inanspruchnahme für landschaftspfl. Maßnahmen
9.20.5	567 m ²		Erwerb für Ausgleichsflächen
9.20.7	112 m ²		dauernd zu belastende Fläche

* Zusammenfassung gleichartiger Erwerbsflächen innerhalb eines Grundstücks



3. Tektur vom 28.02.2011
zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998

Aufgestellt: München, den 28.02.2011
Autobahndirektion Südbayern
Lichtenwald
Lichtenwald, Präsident

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name

Freistaat Bayern Autobahndirektion Südbayern <small>Südbayern 7-11, 80335 München, Tel. 089 54503-6, Fax 089 54503-209, E-Mail: post@ad-sued.bayern.de</small>		Unterlage 7 T Blatt Nr. 2 Datum Zeichen
Planfeststellung BAB A 94 München - Pocking (A 3) Neubau Dorfen - Heidenstein Strecken-km 34+730 bis 50+040	bearbeitet gezeichnet Dez. 2010 Schmidt / M. Swita Referat 431 Dez. 2010 Peetz aufgestellt Sachgebiet 43 Dez. 2010 Rehm geprüft Abteilung 4 Dez. 2010 Dr. Wüst	Grunderwerbsplan km 35+700 bis km 38+000 Maßstab 1 : 2 000
Aufgestellt und geprüft: München, den 31.07.1998 Autobahndirektion Südbayern <i>Wolterreck</i> Wolterreck, Präsident	Planfestgestellt mit Beschluss der Regierung von Oberbayern Nr. 32-4354-1-A94-9 München, den 22.11.2011 <i>Deiler</i> Oberregierungsrat	
NACHRICHTLICH		Projekt: _____ Datum: _____ <small>Postdatum: 22.03.2011</small>

Grunderwerbsverzeichnis

Gemarkung Schiltern

**Bundesautobahn A 94 München - Pocking (A3)
Neubau Dorfen bis Heldenstein**

Strecken-km 34,730 bis km 50,040

Planänderung nach § 17 d FStrG

Baustraße mit Behelfsbrücke über die Goldach

3. Tektur vom 28.02.2011

Planänderung vom 10.11.2014

Aufgestellt:


München, 10.11.2014
AUTOBAHNDIREKTION SÜDBAYERN



Peiker
Leitender Baudirektor

Bestandteil d. Beschlusses der Regierung von Oberbayern
nach § 17d Satz 1 FStrG, Art. 76 Abs.1 BayVwVfG
vom 27.11.2015 Az. 32-4354.1-3-17
München, 27.11.2015



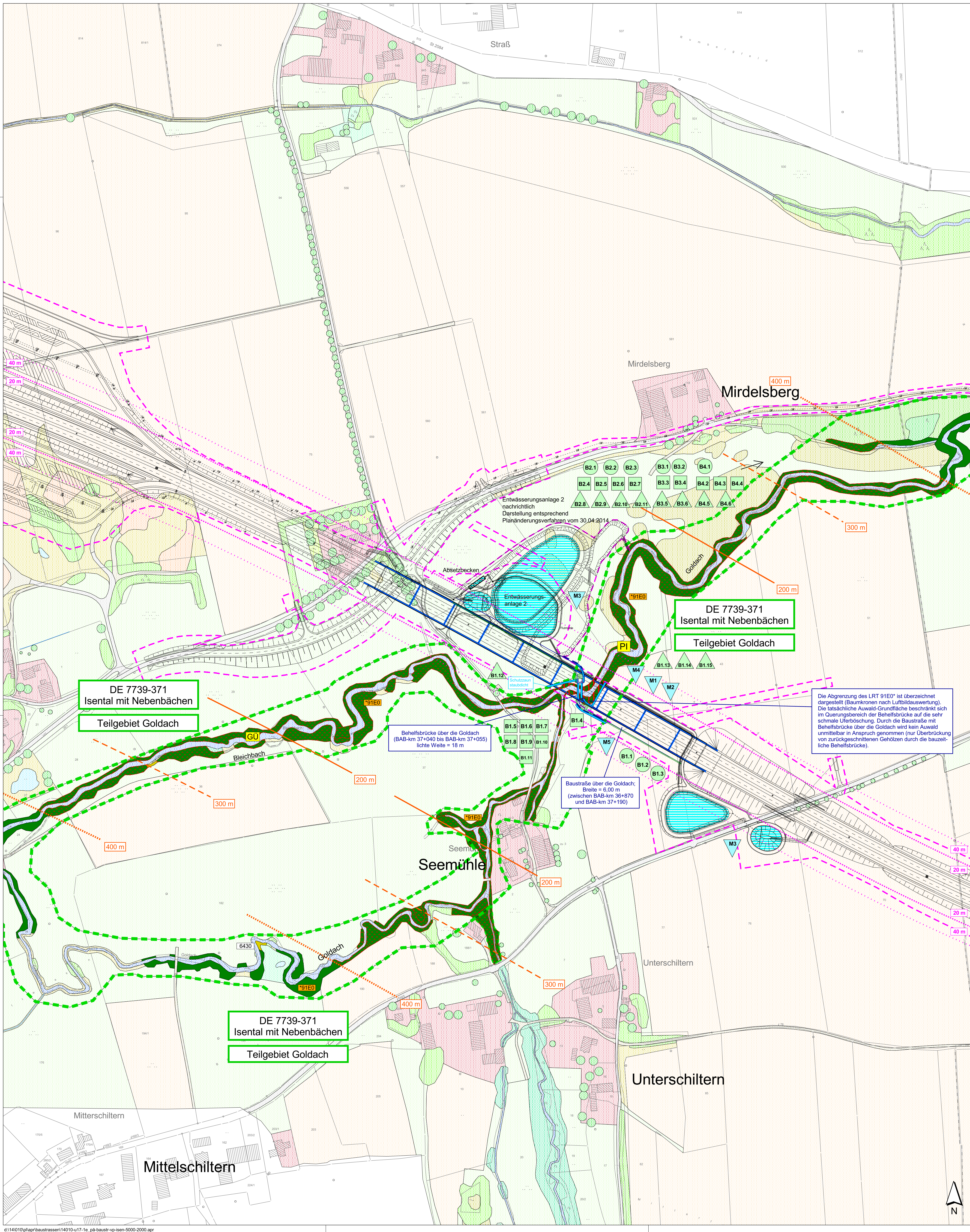

Schreiber
Regierungsdirektor

AUTOBAHNDIREKTION SÜDBAYERN		GRÜNDERWERBSVERZEICHNIS											
A 94 München - Pocking (A3)		Gemarkung Schiltern											
Neubau von Dorfen bis Heldenstein		3. Tektur vom 28.02.2011 sowie Planänderung vom 10.11.2014											
GE-Plan	Lfd. Nr.	Bau-kilo-meter	Eigentümer: Name, Vorname Straße Wohnort	Flur- Gmkg. stück	Nutz- ungs- art	Größe des Flur- stücks m ²	zu erwer- bende Flächen* m ²	Vorüber- gehend in Anspruch zu neh- mende Flächen* m ²	Dauernd zu belast- ende Flächen* m ²	Bemerkungen	Summe Erwerb* m ²	Summe VIA* m ²	Summe dauernd zu belast- ende Flächen* m ²
1	2	3	4	6	7	8	9	10	11	12	VII	VIII	IX
2	25.1	36+893		Schiltern 37	Gr	33013	6975			Landschaftspflege	6975		
2 2 2 2 2	45.1 45.2 45.3 45.4 45.5	37+084		Schiltern 41	A Gr	24390	2997 747 7585	-447 500	281	für Autobahn für Autobahn Landschaftspflege für Autobahn Grunddienstbarkeit	11329	447 500	281
2 2 2	49.1 49.2 49.3	37+192		Schiltern 42	A	4785	3820 12	462		für Autobahn Landschaftspflege für Autobahn	3832	462	

*Aufgeführte Teilflächen sind ca.-Flächen vorbehaltlich der Schlussvermessung

AUTOBAHNDIREKTION SÜDBAYERN		GRÜNDERWERBSVERZEICHNIS											
A 94 München - Pocking (A3)		Gemarkung Schiltern											
Neubau von Dorfen bis Heldenstein		3. Tektur vom 28.02.2011 sowie Planänderung vom 10.11.2014											
GE-Plan	Lfd. Nr.	Bau-kilo-meter	Eigentümer: Name, Vorname Straße Wohnort	Flur- Gmkg. stück	Nutz- ungs- art	Größe des Flur- stücks m ²	zu erwer- bende Flächen* m ²	Vorüber- gehend in Anspruch zu neh- mende Flächen* m ²	Dauernd zu belast- ende Flächen* m ²	Bemerkungen	Summe Erwerb* m ²	Summe VIA* m ²	Summe dauernd zu belast- ende Flächen* m ²
1	2	3	4	6	7	8	9	10	11	12	VII	VIII	IX
2	27.1	37+073		Schiltern		14436	139			für Autobahn	209	49	266
2	27.2			3	GFI		70			für Autobahn			
2	27.3				Gr					Grunddienstbarkeit			
2	27.4				LH				49	für Autobahn	266		
2	39.1	37+271		Schiltern		39906	186			für Autobahn	27843	538	
2	39.2			51	Gr		27607			Landschaftspflege			
2	39.3								538	für Autobahn			
2	39.4						50			für Dritte			
2	47.1	37+440		Schiltern		51825	11869			für Autobahn	11869	3322	
2	47.2			70	A					für Autobahn			
2	47.3									für Autobahn			

*Aufgeführte Teilflächen sind ca.-Flächen vorbehaltlich der Schlussvermessung



Lebensraumtypen und Arten nach FFH-Richtlinie, im Wirkraum der Querungsstelle festgestellt

Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (prioritärer Lebensraumtyp *91E0)			
Im unmittelbaren Bereich der Querungsstelle der Trasse mit der Goldach ist der prioritäre Lebensraumtyp Auenwald *91E0 in einer sehr schmalen Ausprägung vorhanden. Der Auenwald in diesem Abschnitt der Goldach weist einen ungünstigen Erhaltungszustand auf.			
Wirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp und das damit verbundene Erhaltungsziel	Vorgesehene Minimierungsmaßnahmen	Grad der Beeinträchtigung	
B11: Entzug von Fremdstoffen aus dem Baustellenbetrieb	M1 Einsatz schonender Bauverfahren und Sicherungsmaßnahmen	Sehr gering	
B12: Umleitbar während der Bauzeit auf Habitats der charakteristischen Arten, vorübergehende Flächenanspruchnahme	M1 Einsatz schonender Bauverfahren und Sicherungsmaßnahmen	Sehr gering	
B13: Umleitbar während der Bauzeit auf charakteristische Arten (Lärm- und Lichtemissionen, optische Liruhne)	M1 Einsatz schonender Bauverfahren und Sicherungsmaßnahmen	Sehr gering	
B14: Überbauung von Flächen des Lebensraumtyps	M2 Weite und hohe Überbrückung Platzierung der Brückenspielfer außerhalb des Lebensraumtyps	Keine Beeinträchtigung	
B15: Rückschnitt von Kronenvolumen der Auwaldbäume	M1 Einsatz schonender Bauverfahren und Sicherungsmaßnahmen	Gering	
B16: Beeinträchtigung des Wiederherstellungsformfaktors für Auwald	M1 Einsatz schonender Bauverfahren und Sicherungsmaßnahmen M2 Weite und hohe Überbrückung Platzierung der Brückenspielfer außerhalb des Lebensraumtyps	Gering	
B17: Überbauung von Flächen des Lebensraumtyps als Habitat der charakteristischen Vogelarten	M2 Weite und hohe Überbrückung Platzierung der Brückenspielfer außerhalb des Lebensraumtyps	Keine Beeinträchtigung	
B18: Rückschnitt von Kronenvolumen der Auwaldbäume als Habitat der charakteristischen Vogelarten	M2 Weite und hohe Überbrückung, keine Rodung von Auwald	Sehr gering	
B19: Zerschneidung von Lebensräumen der charakteristischen Vogelarten	M2 Weite und hohe Überbrückung	Sehr gering	
B110: Veränderung der Sonneneinstrahlung	M2 Weite und hohe Überbrückung	Gering	
B111: Veränderung der Niederschlagsmenge unter den Brücken	M2 Weite und hohe Überbrückung	Sehr gering	
B112: Immissionen von festen und gasförmigen Stoffen auf Auwaldvegetation (Luftstaub)	M5 Errichtung von beidseitigen Immissionsschutzwänden	Sehr gering	
B113: Im Fahrbahnwasser gelöste Stoffe, die über die Versickerung in den Vorflut gelangen (Grünwasserpfad)	M3 Errichtung von großvolumigen Versickeranlagen	Gering	
B114: Stichtofdeposition auf die Auwaldvegetation (Luftstaub)	M5 Errichtung von beidseitigen Immissionsschutzwänden	Keine Beeinträchtigung	
B115: Mitfall durch strahlenbedingte Einträge auf charakteristische Vogelarten	M5 Errichtung von beidseitigen Immissionsschutzwänden	Gering	

BEIENRÄCHTIGUNGSGRAD: GERING

EINSTUFUNG DER BEIENRÄCHTIGUNGEN DES ERHALTUNGSZIELS (KUMULATIV FÜR DAS VORHABEN A 94 MIT ALLEN QUERUNGSSTELLEN UND EINSCHL. DER SUMMATIONSWIRKUNGEN MIT ANDEREN PLÄNEN UND PROJEKTEN, S. TEXTTEIL, KAP. 10)

Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430)

Im Bereich der Querungsstelle der Trasse mit der Goldach ist der Lebensraumtyp Feuchte Hochstaudenfluren 6430 nicht vertreten. Umleitbare oder mittelbare Wirkungen durch Flächenanspruchnahme treten deshalb nicht auf. Etwa 300 m südlich der Trasse befindet sich am Bleichbach ein kleinflächiger und isolierter Bestand. Mittelbare Wirkungen durch Lärm führen nicht zu Beeinträchtigungen, da aktuelle Nachweise der charakteristischen Art Blaukehlchen fehlen.

BEIENRÄCHTIGUNGSGRAD: KEINE BEIENRÄCHTIGUNG

EINSTUFUNG DER BEIENRÄCHTIGUNGEN DES ERHALTUNGSZIELS (KUMULATIV FÜR DAS VORHABEN A 94 MIT ALLEN QUERUNGSSTELLEN UND EINSCHL. DER SUMMATIONSWIRKUNGEN MIT ANDEREN PLÄNEN UND PROJEKTEN, S. TEXTTEIL, KAP. 10)

Lebensraumtypen und Arten nach FFH-Richtlinie, im Wirkraum der Querungsstelle außerhalb des Kartenausschnitts gelegen

Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion (3260), Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitionis (3150)

An der Querungsstelle sind keine Fundstellen für den Lebensraumtyp relevanten Gewässervegetation vorhanden. Relevante mittelbare Wirkungen (Stoffeinträge über den Wasserpfad) können Vorkommen der flutenden Vegetation und die dort lebenden charakteristischen Arten (z.B. Fische) auch in größerer Entfernung unterströmter Querungsstelle erreichen.			
Wirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp und das damit verbundene Erhaltungsziel	Vorgesehene Minimierungsmaßnahmen	Grad der Beeinträchtigung	
B1: Umleitbar während der Bauzeit auf Habitats der charakteristischen Arten durch vorübergehende Flächenanspruchnahme	M1 Einsatz schonender Bauverfahren und Sicherungsmaßnahmen	Keine Beeinträchtigung	
B2: Umleitbar während der Bauzeit auf Habitats der charakteristischen Arten durch Lärm, Licht und optische Liruhne	M1 Einsatz schonender Bauverfahren und Sicherungsmaßnahmen	Gering	
B3: Umleitbar während der Bauzeit auf Habitats der charakteristischen Arten durch Lärm, Licht und optische Liruhne	M1 Einsatz schonender Bauverfahren und Sicherungsmaßnahmen	Sehr gering	
B4: Umleitbare Verluste an Habitats für charakteristische Arten durch Verengung der Blöche im Bereich der Querungsstelle	M2 Weite und hohe Überbrückung Platzierung der Brückenspielfer außerhalb des Lebensraumtyps	Keine Beeinträchtigung	
B5: Umleitbare Verluste an Habitats für charakteristische Arten durch Verengung der Blöche im Bereich der Querungsstelle	M1 Einsatz schonender Bauverfahren und Sicherungsmaßnahmen M2 Weite und hohe Überbrückung Platzierung der Brückenspielfer außerhalb des Lebensraumtyps	Keine Beeinträchtigung	
B6: Umleitbar durch Unterbrechung von Versickerungsstellen für charakteristische Arten Eintrag von Feinstoffen bzw. von gasförmigen Stoffen auf die charakteristischen Arten	M2 Weite und hohe Überbrückung Platzierung der Brückenspielfer außerhalb des Lebensraumtyps	Sehr gering	
B7: Umleitbar durch Überbrückung und Veränderung der Standortbedingungen für charakteristische Arten unter der Brücke	M2 Weite und hohe Überbrückung Platzierung der Brückenspielfer außerhalb des Lebensraumtyps	Sehr gering	
B8: Umleitbar durch Stollimmissionen von den Fahrbahnen (Luftstaub)	M5 Errichtung von beidseitigen Immissionsschutzwänden	Sehr gering	
B9: Mitfall durch gesamtes Fahrbahnwasser mit hohen Tausaltsfrachten, das über die Hemngungs- und Versickerung in die Vorflut gelangt wird (Wasserpfad)	M3 Errichtung von großvolumigen Versickeranlagen	Sehr gering	
B10: Immissionen von festen und gasförmigen Stoffen auf die Auwaldvegetation (Luftstaub)	M5 Errichtung von beidseitigen Immissionsschutzwänden	Sehr gering	
B11: Immissionen von festen und gasförmigen Stoffen auf die Auwaldvegetation (Luftstaub)	M5 Errichtung von beidseitigen Immissionsschutzwänden	Sehr gering	
B12: Immissionen von festen und gasförmigen Stoffen auf die Auwaldvegetation (Luftstaub)	M5 Errichtung von beidseitigen Immissionsschutzwänden	Sehr gering	
B13: Immissionen von festen und gasförmigen Stoffen auf die Auwaldvegetation (Luftstaub)	M5 Errichtung von beidseitigen Immissionsschutzwänden	Sehr gering	

BEIENRÄCHTIGUNGSGRAD: GERING

EINSTUFUNG DER BEIENRÄCHTIGUNGEN DES ERHALTUNGSZIELS (KUMULATIV FÜR DAS VORHABEN A 94 MIT ALLEN QUERUNGSSTELLEN UND EINSCHL. DER SUMMATIONSWIRKUNGEN MIT ANDEREN PLÄNEN UND PROJEKTEN, S. TEXTTEIL, KAP. 10)

Gruppe (Mühl-)Koppe <i>Cottus gobio</i> (1163)			
An der Querungsstelle wurde die Gruppe sowohl in den oberstrom als auch unterstrom gelegenen Gewässerschnitten vorgefunden. Das Gewässerprofil bleibt erhalten. Relevante mittelbare Wirkungen (Stoffeinträge über den Luft- und Wasserpfad, insbes. Salzfraction) können die Vorkommen erreichen.			
Wirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp und das damit verbundene Erhaltungsziel	Vorgesehene Minimierungsmaßnahmen	Grad der Beeinträchtigung	
B1: Umleitbar während der Bauzeit durch Entzug von Fremdstoffen aus dem Baustellenbetrieb	M1 Einsatz schonender Bauverfahren und Sicherungsmaßnahmen	Gering	
B2: Umleitbar durch Überbauung der Gewässer im FFH-Gebiet als Lebensraumtyp	M2 Weite und hohe Überbrückung Platzierung der Brückenspielfer außerhalb des Lebensraumtyps	Keine Beeinträchtigung	
B3: Umleitbar durch Unterbrechung von Versickerungsstellen im FFH-Gebiet für die Gruppe	M2 Weite und hohe Überbrückung	Keine Beeinträchtigung	
B4: Umleitbar durch Überbrückung und Veränderung der Standortbedingungen für die Gruppe unter den Brücken	M2 Weite und hohe Überbrückung	Keine Beeinträchtigung	
B5: Umleitbar durch Stollimmissionen von den Fahrbahnen (Luftstaub)	M5 Errichtung von beidseitigen Immissionsschutzwänden	Sehr gering	
B6: Umleitbar durch gesamtes Fahrbahnwasser mit hohen Tausaltsfrachten, das über die Hemngungs- und Versickerung in die Vorflut gelangt wird (Wasserpfad)	M3 Errichtung von großvolumigen Versickeranlagen	Sehr gering	

BEIENRÄCHTIGUNGSGRAD: GERING

EINSTUFUNG DER BEIENRÄCHTIGUNGEN DES ERHALTUNGSZIELS (KUMULATIV FÜR DAS VORHABEN A 94 MIT ALLEN QUERUNGSSTELLEN UND EINSCHL. DER SUMMATIONSWIRKUNGEN MIT ANDEREN PLÄNEN UND PROJEKTEN, S. TEXTTEIL, KAP. 7)

Lebensraumtypen und Arten nach FFH-Richtlinie, die nicht im Wirkraum der Querungsstelle vorkommen

Bachmuschel – <i>Unio crassus</i> (1032)			
An der Querungsstelle und auch unterhalb an Goldach bzw. Isen sind keine Fundstellen der Bachmuschel vorhanden. Ältere Hinweise auf Vorkommen in der Goldach konnten nicht bestätigt werden. Bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Bachmuschel kommen im FFH-Gebiet nicht aus. Da sich die bekannten Vorkommen an der Isen weit von den Querungsstellen der A 94 mit einem FFH-Gebiet im Planfeststellungsabschnitt Dorfen – Heldenstein befinden und diese zudem sensibler liegen. Somit sind also auch etwaige Fernwirkungen durch Salzfractionen nicht möglich. Relevante mittelbare und mittelbare Wirkungen (Stoffeinträge über den Wasserpfad insbesondere Salzfractionen) beschränken sich daher auf die Wiederherstellungsmöglichkeit von Bachmuschel-Vorkommen. Das Fließgewässer wird mit einer weggelassenen Brücke überbrückt. Das Gewässerprofil bleibt unverändert.			
Wirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp und das damit verbundene Erhaltungsziel	Vorgesehene Minimierungsmaßnahmen	Grad der Beeinträchtigung	
B1: Umleitbar während der Bauzeit durch vorübergehende Flächenanspruchnahme von potenziellen Habitats der Bachmuschel	M1 Einsatz schonender Bauverfahren und Sicherungsmaßnahmen	Keine Beeinträchtigung	
B2: Umleitbar während der Bauzeit durch Entzug von Fremdstoffen aus dem Baustellenbetrieb in potenziellen Habitats der Bachmuschel	M1 Einsatz schonender Bauverfahren und Sicherungsmaßnahmen	Gering	
B3: Umleitbar durch Überbauung der Gewässer im FFH-Gebiet als Lebensraumtyp	M2 Weite und hohe Überbrückung Platzierung der Brückenspielfer außerhalb des Lebensraumtyps	Keine Beeinträchtigung	
B4: Umleitbar durch Unterbrechung von Versickerungsstellen im FFH-Gebiet für die Bachmuschel	M2 Weite und hohe Überbrückung	Keine Beeinträchtigung	
B5: Umleitbar durch Stollimmissionen von den Fahrbahnen (Luftstaub)	M5 Errichtung von beidseitigen Immissionsschutzwänden	Sehr gering	
B6: Umleitbar durch gesamtes Fahrbahnwasser mit hohen Tausaltsfrachten, das über die Hemngungs- und Versickerung in die Vorflut gelangt wird (Wasserpfad)	M3 Errichtung von großvolumigen Versickeranlagen	Sehr gering	

BEIENRÄCHTIGUNGSGRAD: GERING

EINSTUFUNG DER BEIENRÄCHTIGUNGEN DES ERHALTUNGSZIELS (KUMULATIV FÜR DAS VORHABEN A 94 MIT ALLEN QUERUNGSSTELLEN UND EINSCHL. DER SUMMATIONSWIRKUNGEN MIT ANDEREN PLÄNEN UND PROJEKTEN, S. TEXTTEIL, KAP. 10)

Wirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp und das damit verbundene Erhaltungsziel	Vorgesehene Minimierungsmaßnahmen	Grad der Beeinträchtigung
B1: Umleitbar während der Bauzeit durch vorübergehende Flächenanspruchnahme von potenziellen Habitats der Bachmuschel	M1 Einsatz schonender Bauverfahren und Sicherungsmaßnahmen	Keine Beeinträchtigung
B2: Umleitbar während der Bauzeit durch Entzug von Fremdstoffen aus dem Baustellenbetrieb in potenziellen Habitats der Bachmuschel	M1 Einsatz schonender Bauverfahren und Sicherungsmaßnahmen	Gering
B3: Umleitbar durch Überbauung der Gewässer im FFH-Gebiet als Lebensraumtyp	M2 Weite und hohe Überbrückung Platzierung der Brückenspielfer außerhalb des Lebensraumtyps	Keine Beeinträchtigung
B4: Umleitbar durch Unterbrechung von Versickerungsstellen im FFH-Gebiet für die Bachmuschel	M2 Weite und hohe Überbrückung	Keine Beeinträchtigung
B5: Umleitbar durch Stollimmissionen von den Fahrbahnen (Luftstaub)	M5 Errichtung von beidseitigen Immissionsschutzwänden	Sehr gering
B6: Umleitbar durch gesamtes Fahrbahnwasser mit hohen Tausaltsfrachten, das über die Hemngungs- und Versickerung in die Vorflut gelangt wird (Wasserpfad)	M3 Errichtung von großvolumigen Versickeranlagen	Sehr gering

BEIENRÄCHTIGUNGSGRAD: GERING

EINSTUFUNG DER BEIENRÄCHTIGUNGEN DES ERHALTUNGSZIELS (KUMULATIV FÜR DAS VORHABEN A 94 MIT ALLEN QUERUNGSSTELLEN UND EINSCHL. DER SUMMATIONSWIRKUNGEN MIT ANDEREN PLÄNEN UND PROJEKTEN, S. TEXTTEIL, KAP. 10)

Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung

- Liste der vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigungen**
- M1 Einsatz schonender Bauverfahren und Sicherungsmaßnahmen**
 - Verzicht auf Bodenstörungen im Uferbereich von Gewässern
 - Verzicht auf Baustellenerrichtungen und Materiallager in der Aueniederung der Goldach
 - Begrenzung des Baufeldes zum Schutz vor Flächenanspruchnahme durch Reduzierung der Arbeitsstellen in diesen Bereichen und Erhaltung von die jeweilige Geländebauform ausweisenden Schutzerschürungen (z. B. Baukäufe) in Abstimmung mit der Umweltaufsicht vor Ort
 - Unter der Brücke und im benachbarten angrenzenden Arbeitsstellen wird auf Rodung des Auwaldes verzichtet. Hier erfolgt lediglich ein Rückschnitt der Bäume. Notwendige Rückschnittarbeiten an Auwaldbäumen erfolgen außerhalb der im Art. 13b BayWaldStG festgelegten Laub-, Brut- und Vegetationszeit im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28.29. Februar; Abstimmung im Rahmen der biologischen Bauüberwachung
 - Schutz von direkt an die Baustelle angrenzenden Gehölzen vor mechanischen Schäden, Entfällung und Abgrubungen etc. durch Schutzmaßnahmen gemäß DIN 19202 und RAS LP 4 während der gesamten Bauzeit
 - Die Gestaltung der durch Brückenbauwerke und Durchlässe überbrückten Flächen erfolgt vorwiegend nach landschaftlichen Gesichtspunkten. Dabei werden die Zonen unter den Überbrückten Bereichen durch Bodenabtrag so gestaltet, dass dort grassenreiche Feuchtwiesen entstehen. Außerdem werden die Böden der Durchlässe mit standorttypischem Substrat bedeckt, um eine höhere Akzeptanz der Durchlässe v.a. bei Angölen und Hirschküpen zu erreichen
 - Zum Schutz von Fließgewässern in der Bauphase werden zu Beginn der Baumaßnahme spezielle Einrichtungen zur Rückhaltung und Reinigung von Baustellenwasser errichtet. Damit wird gewährleistet, dass auch schon während der Bauphase nur vorgerinnetes Oberflächenwasser in die Gewässer einströmt und deren Zirkulation außerhalb des FFH-Gebietes erfolgt
 - M2 Überbrückung der Gewässer und der angrenzenden Lebensräume mit großer Weite und hoher über dem Niveau der Ufer, um dem Gehölzwuchs unter der Brücke ausreichend Raum zu geben, über das Goldschicht mit einer Stützweite von 420 Metern und einer lichten Höhe von 15 Metern über dem Ufer des Gewässers**
 - M3 Errichtung der Reinigungs-, Rückhalte- und Versickerungsanlagen für das auf den Fahrbahnen gesammelte Niederschlagswasser** bedarfsfalls der Fließgewässer in Form von großflächigen Versickerungsbänken mit vorgefertigtem Absorbierband und Tauchdrain. Lage der Anlagen außerhalb der FFH-Gebietesgrenzen
 - M4 Platzierung der Brückenspielfer** außerhalb der relevanten Lebensräume, um bauliche Einbauten oder die Verlager der Fließgewässer zu vermeiden
 - M5 Errichtung von beidseitigen Immissionsschutzwänden** mit einer Höhe von mindestens 2,5 Metern im Bereich der Brücken zur Vermeidung von staubigen Emissionen in die unmittelbare angrenzenden FFH-Lebensräume durch Spritzwasser und Staubverwehungen sowie zur Vermeidung von Luftschleusen und zur Reduzierung von Lärmemissionen

Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 7739-371 "Isental mit Nebenbächen"

Goldachtal bei Unterstollnkirchen
Wirkraum des Vorhabens, Lebensräume und Arten, Schutz- und Minimierungsmaßnahmen, Beeinträchtigungsanalyse

Bestand
Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie (eigene vegetationskundliche Erhebungen)

- 91E0 Auwald (Lebensraumtyp *91E0)
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
- Fließgewässer ohne typische Vegetation des Lebensraumtyps 3260

Prüfungsrelevante charakteristische Arten von Lebensraumtypen des Anhangs I (Fundorte und Kartierungsachswiese)
Arten des Lebensraumtyps *91E0 - Auwald

- GU Grünspecht
- KL Kleinspecht
- PI Pirol

Arten des Lebensraumtyps 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren
im dargestellten Wirkraum keine nachgewiesen

Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie (Fundorte und Kartierungsachswiese)

- KO 1163 Gruppe (Mühl-) Koppe

Sonstige wichtige gebietsbezogene Informationen

- Abgrenzung des FFH-Gebiets DE 7739-371 (Stand 21.12.2004) "Isental mit Nebenbächen"
- Ergänzende Abgrenzung des vermutlich faktischen FFH-Gebiets (Interpretation des Abgrenzungswillens nach Bestandsaufnahme)

Mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele

- B1.1 Nummer der textlichen Erläuterung zu den möglichen baubedingten Wirkungen des Vorhabens auf Lebensraumtypen und Arten nach FFH-Richtlinie
- B1.2 Nummer der textlichen Erläuterung zu den möglichen anlagebedingten Wirkungen des Vorhabens auf Lebensraumtypen und Arten nach FFH-Richtlinie
- B1.3 Nummer der textlichen Erläuterung zu den möglichen betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens auf Lebensraumtypen und Arten nach FFH-Richtlinie

Auswirkungen auf die Erhaltungsziele
Wirkungen des geprüften Vorhabens

- Baufeldgrenze (Begrenzung der unmittelbaren Wirkungen)
- Begrenzung der mittelbaren Wirkungen durch relevante Emissionen über den Luftpfad
 - engere Zone (20 m ab Fahrbahnrand)
 - weiterer Bereich (40 m ab Fahrbahnrand)
- Abgrenzung der Wirkzone der vorhabensbedingten Störfaktoren in Bezug auf charakteristische Vogelarten des Auwalds und der Hochstaudenfluren (mittelbare Wirkung)
 - Effektstrecke 200 m (Grünspecht, Blaukehlchen)
 - Effektstrecke 300 m (Kleinspecht)
 - Effektstrecke 400 m (Pirol)

Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch:

- Kronenvolumen der Auwald (z.B. durch Rückschnitt des Kronenvolumens der Auwaldbäume)
- Lebensraumtaufhellung, bei denen strahlenbedingte Störfaktoren bei charakteristischen Vogelarten möglich sind

Nachrichtliche Übernahme der technischen Planung

- Streckenverlauf des geprüften Vorhabens A 94 München - Pocking (A 3)
- Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen durch die technische Planung mit Nummerierung der textlichen Erläuterungen (siehe gesonderte Tabelle links)
- Anlage zur Reinigung, Rückhaltung und Versickerung des Fahrbahnwassers

Beurteilung der Beeinträchtigungen im Rahmen der Planung vom 10.11.2014 "Baustraße mit Behelfsbrücke über die Goldach"

Der Grad der Beeinträchtigungen der aufgeführten relevanten Lebensraumtypen und Arten durch den Neubau der A 94 entsprechend der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 ändert sich auch bei Einbeziehung der ergänzend geplanten baulichen Baustraße mit Behelfsbrücke über die Goldach nicht.

Differenzierte Darstellung und Erläuterungen siehe Erläuterungsbericht, Unterlage 1E.

Planänderung vom 10.11.2014 mit Ergänzungen zur Entwässerung zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998

Aufgestellt: München, den 27.07.2015
Autobahndirektion Südbayern

3. Tektur vom 28.02.2011 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998

Aufgestellt: München, den 28.02.2011
Autobahndirektion Südbayern

No.	Art der Änderung	Datum	Name
1	Baustraße mit Behelfsbrücke über die Goldach	Ok. 2014	TH
2	Ergänzungen zur Entwässerung	Juli 2015	TH

2. Tektur vom 10.03.2006

Dr. H. M. Schober
Büro für Landschaftsarchitektur

Obere Hauptstraße 45, 85354 Freising
Tel.: 089/15001, Fax: 089/150423
mailto:info@schober-barc.de, www.schober-barc.de

Freistaat Bayern Autobahndirektion Südbayern

A 94 München - Pocking (A 3)

Planfeststellung

Neubau von von-Pastetten bis Dorfen km 16 + 980 bis km 33 + 725

und von Dorfen bis Heldenstein km 34 + 730 bis km 50 + 040

Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 7739-371 "Isental mit Nebenbächen"

Goldachtal bei Unterstollnkirchen
Wirkraum des Vorhabens, Lebensräume und Arten, Schutz- und Minimierungsmaßnahmen, Beeinträchtigungsanalyse

Maßstab: 1 : 2.000

Aufgestellt: München, den 10.03.2006
Autobahndirektion Südbayern

Bestandteil d. Beschlusses der Regierung von Oberbayern vom 22.11.2015 Az. 32-4354/1-3-17 München, 27.11.2015

Regierungsdirektor